Leitfaden

für den

Unterricht in der Heeresorganisation

an der

Königlichen Kriegsschule.

Bearbeitet

auf Befehl der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten

von

Thomas Fischer,
Hauptmann und Kompagnie-Chef im 16. Infanterie-Regiment
„König Alfons von Spanien.“

München.
Theodor Ackermann
Königlicher Hof-Buchhändler.
1886.

Leitfaden

für den

Unterricht in der Heeresorganisation

an der

Königlichen Kriegsschule.

Bearbeitet

auf Befehl der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten

von

Thomas Fischer,

Hauptmann und Kompagnie-Chef im 16. Infanterie-Regiment
„König Alfons von Spanien."

München.

Theodor Ackermann

Königlicher Hof-Buchhändler.

1886.

A

Inhalts-Verzeichnis.

I. Einleitung.

II. Zusammensetzung, Stärke, Befehligung, Verwaltung und Ergänzung des Heeres.

III. Militär - Rechtspflege.

IV. Marine.

Zeiteinteilung.

Es sind zu verwenden auf	§ 1	ungefähr 2 Wochen,
	§ 2—3	„ 4 „
	§ 4—8	„ 2 „
	§ 9—12	„ 6 „
	§ 13	„ 4 „
	§ 14—18	„ 3 „
	§ 19—22	„ 3 „
	§ 23—25	„ 2 „
	§ 26—28	„ 2 „
	§ 29—31	„ 2 „
		Sa. etwa 30 Wochen.

I. Einleitung.

§ 1.

Historische Entwickelung des bayerischen Heeres seit der Thronbesteigung des Kurfürsten Max IV. Joseph 1799.

Mit dem Regierungsantritte Max IV. Joseph beginnt für die kurpfalzbayerische Armee eine neue Ära, eine Glanzepoche bayerischen Waffenruhms, die sich in der von jenem Regenten allmälig durchgeführten Reorganisation wiederspiegelt.

Nach der Formation von 1790 in 10 Infanterie- und 4 Kavallerie-Brigaden, jede zu 2 Regimentern, außerdem in 1 Artillerie-Regiment eingeteilt, sollte die Armee auf dem Friedensfuße aus ca. 30,000 Mann bestehen; sie betrug jedoch am letzten Dezember des Jahres 1798, wenige Wochen vor dem Ableben des Kurfürsten Karl Theodor kaum die Hälfte, drohte überdies wegen des unaufhörlichen Zerreißens der einzelnen Verbände nahezu den inneren Halt zu verlieren.

Karl Theodor hatte zwar infolge der Kriegsereignisse von 1792—1797 die Unhaltbarkeit des Systems, die Mittel für anderweitige Zwecke durch Ersparnisse bei der Armee zu erzielen, selbst erkannt; die Ausführung des Entschlusses aber, endlich ein starkes Heer zu bilden, vereitelte sein am 16. Februar 1799 erfolgter Tod.

Max IV. Joseph griff, unterstützt durch die in einer Denkschrift vom 7. Mai 1788 entwickelten Anschauungen Rumford's, jenes bekannten Reformators, der ein Jahrzehnt lang (1788 bis 1798) mit der Leitung des wenig gewerteten Kriegswesens betraut gewesen war, mit richtigem Blicke ein.

Um die Selbständigkeit und Integrität des Staates in einer Zeit, wo die Stürme politischer und sozialer Umwälzungen über fast alle Länder dahinbrausten, zu wahren, galt es zunächst das, was an innerer Kraft in der Armee sich noch vorfand, zusammenzuraffen und jedem einzelnen Gliede derselben bewußt werden zu lassen.

Persönlich an die Spitze seiner Armee tretend, schaffte der Kurfürst den Hofkriegsrat ab (1801) und reduzierte die Zahl der Regimenter, deren Kadres nach Verlust der reichen Provinzen am Rhein von den Mannschaften der übrig gebliebenen Provinzen nicht ausgefüllt werden konnten. Die Infanterie erhielt in den leichten Bataillonen eine ganz vortreffliche Schaar tüchtiger Schützen, die aus den Feldjägern hervorgingen und, 6 an der Zahl, redlich zum bayerischen Kriegsruhm bei-

trugen. Daneben hatte jede Kompagnie seit 1804 zwanzig Schützen; diese standen, vor das Bataillon gerufen, unter Anführung eines Lieutenants. Am einschneidendsten zeigen sich die Veränderungen in der Artillerie; immer der Infanterie zugeteilt, die bis 1803 ihre Bataillonsgeschütze hatte, war von einer Selbständigkeit bei ihr keine Rede. Erst als die Infanterie die Bataillonsgeschütze nicht mehr führte, trat die Artillerie in geschlossenen Körpern auf.

So gelang es Max Joseph, unter treuer Mitwirkung seines Kriegsministers von Triva, nach und nach eine gut gegliederte und allezeit schlagfertige Armee zu schaffen, deren Stärke bei Beginn der Napoleon'schen Kriege 1805 bereits gegen 20,000 Mann betrug und die in 6 Brigaden eingeteilt war. Jede Brigade bestand aus

2 Infanterie-Regimentern,
1 leichten Bataillon und
1 Kavallerie-Regiment.

Hiezu rückten 4 Batterien, jede zu 12 Geschützen aus.

Der Preßburger Friede am 26. Dezember 1805 brachte in seinen Folgen eine Gebietsvergrößerung von 583 Quadratmeilen, die Erhebung zum Königreiche und am 12. Juli 1806 die Unterzeichnung der Rheinbundsakte zu Paris, wonach Bayern zu jedem Kontinentalkriege, in welchen Frankreich oder einer der vertragschließenden Fürsten verwickelt werden würde, 30,000 Mann (ein Mann auf 155 Einwohner) zu stellen hatte.

Für die Feldzüge 1806/7 und 1809 in 3 Divisionen zu je 2 Infanterie-Brigaden, mit wechselnder Dotierung an Kavallerie und Artillerie, formiert, bildete dieses Kontingent bei Ausbruch des Krieges 1812 zwei Armeecorps zu je

3 Infanterie-Brigaden,
1 Kavallerie-Brigade und
5 Batterien (30 Geschütze);

jede Infanterie-Brigade hatte 2 Regimenter und 1 leichtes Bataillon, jede Kavallerie-Brigade 3 Regimenter.

Während dieser fast ununterbrochenen Periode kriegerischer Ereignisse dauerte die Reorganisation, zum Teil auf grund der hiebei gemachten Erfahrungen, fort. So wurden

1806 das Fuhrwesensbataillon,

1809 das Pontoniercorps zu 2 Kompagnien (im nämlichen Jahre wieder aufgelöst), und zuerst 6, dann 12 Reservebataillone, welche gemäß Armeebefehl vom 8. Juli 1810 als dritte Bataillone zu behandeln waren, aus der Nationalgarde I. Klasse errichtet,

1811 die Schützen in Kompagnien zusammengezogen, und die Dragoner, nachdem die Kuirassiere schon 1804 zu Dragonern umgeformt worden waren, in Chevaulegers verwandelt, mithin die Einheitskavallerie geschaffen.

Auf Rußlands Schneefeldern ging fast die ganze alte Armee zu grunde. Doch schon standen die Reserve-Bataillone, -Divisionen und -Batterien bereit, und des Königs Aufruf fand freudigen Widerhall. Nicht weniger als 20 mobile Legions- und 8 freiwillige Jäger-Bataillone

erklärten, sich außerhalb der Landesgrenze gegen den Feind gebrauchen zu lassen; die alten Reiter bildeten ein National-Chevaulegers-Regiment, überdies noch ein freiwilliges Landhusaren- und ein Ulanenregiment.

Durch diese Opferwilligkeit des Volkes war es möglich

1813/14 29 Bataillone, 28 Eskadronen und 48 Geschütze,

1815 51 Bataillone, 66 Eskadronen und 118 Geschütze

ins Feld zu stellen.

Aus den Napoleon'schen Kriegen trat die Armee allmälig in die folgende Gliederung:

I. Infanterie.

1 Grenadier-Garde-Regiment zu 3 Bataillonen,
16 Linien-Infanterie-Regimenter zu 2 Bataillonen,
2 Jäger-Bataillone;
die Bataillone zu 6 Kompagnien.
Reservebataillone als dritte,
Mobile Legionen als vierte und fünfte Bataillone im Kriegsfalle.

II. Kavallerie.

1 Regiment garde du corps zu 7 Eskadronen;
2 Kuirassier-Regimenter,
6 Chevaulegers-Regimenter,
2 Husaren-Regimenter und
1 Ulanen-Regiment,
jedes zu 5 Eskadronen und 1 Reservedivision im Kriegsfalle.

III. Artillerie.

1 Artillerie-Regiment zu 24 Kompagnien in 4 Bataillonen,
1 Fuhrwesens-Bataillon zu 8 Kompagnien,
2 Reservebataillone für die Artillerie und
9 Legionisten-Kompagnien für das Fuhrwesen als Kriegsersatz.

IV. Technische Truppen.

1 Pontonier-Kompagnie, unter zeitweiliger Reduktion auf ein Detachement für die Schiffbrücke bei Germersheim.

Das Formationsreskript vom Jahre 1822 brachte die Auflösung der Husaren- und Ulanen-Regimenter, sowie die Reduktion des Regiments garde du corps und der beiden Kuirassier-Regimenter auf 4 Eskadronen. Bei den technischen Truppen hingegen traten 1 Mineur-, 1 Sappeur- und 1 Pionier-Kompagnie, deren Bildung zwar 1817 schon befohlen worden war, ins Leben.

Die in die Regierungszeit Maximilian I. fallenden großen Kriege, an welchen sämtliche Streitkräfte des Landes sich beteiligten, nötigten zu einer festen Einteilung in Brigaden und Divisionen oder Korps, welche man teils Inspektionen, teils Divisions-, teils Armee-Korps-Kommandos benannte. Diese Art der Armee-Einteilung ist auch im Frieden unter verschiedenen Benennungen beibehalten worden und besteht jetzt unter dem Namen Generalkommandos.

Nach des Königs Tode 1825 blieb die von Ludwig I. anbefohlene Formation in

16 Infanterie-Regimenter,
4 Jäger-Bataillone,
2 Kuirassier-Regimenter,
6 Chevaulegers-Regimenter,
2 Artillerie-Regimenter,
1 Pontonier-Kompagnie,
1 Mineur-Kompagnie und
2 Sappeur-Kompagnien

im allgemeinen bis gegen Ende der sechziger Jahre in Kraft.

Unter steter Vermehrung der Artillerie, die 1848 ein reitendes Artillerie-Regiment, 1859 das 4. Artillerie-Regiment entstehen sah, sowie der technischen Truppen, welche 1844 zum Genie-Bataillon, 1848 zum Genie-Regiment wurden, und unter Errichtung von 4 Sanitäts-Kompagnien, stellte man je nach den Zeitverhältnissen bald 3. und 4. Bataillone, dann 7. und 8. Eskadronen auf, verringerte wieder die Zahl der Kompagnien, vermehrte die Jäger-Bataillone bis auf 8, schuf nach Reduktion der vorhandenen Kavallerie-Regimenter auf je 6 Eskadronen aus den dritten Divisionen 4 neue Regimenter u. s. f., bis endlich das Wehrverfassungsgesetz von 1868 eine feste Gestaltung gab.

Mit dem Wechsel in der Person des Landesoberhauptes 1799 erlitt auch das System der Heeresergänzung eine gänzliche Umwandlung durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht der Landeseinwohner, indem Kurfürst Max IV. Joseph die noch im nämlichen Jahre vorgenommene Einteilung des Herzogtums Neuburg in Militärkantone durch Mandat vom 7. Januar 1805 für das ganze Land anordnete.

Nach diesem Kantonsreglement zerfiel das staatliche Gebiet, den verschiedenen Truppenteilen entsprechend, in 11 Rekrutierungsdistrikte, innerhalb derer gewisse Schichten der Bevölkerung zum Kriegsdienste verpflichtet waren. Konskribiert wurde die waffenfähige Mannschaft vom 16. bis zum 40. Lebensjahre; die Dienstzeit war auf 8 Jahre festgesetzt.

Diese Anordnung fand ihre legislative Begründung durch das Konskriptionsgesetz vom Jahre 1812, nach welchem die Streitkräfte des Königsreichs sich in die aktive Armee und in die Nationalgarde teilten.

Die aktive Armee wurde in ein Kadresheer (stehendes Heer mit festem Rahmen) umgestaltet, das sich durch Konskription und freiwilligen Zugang ergänzte. Konskriptionspflichtig waren alle ledigen Bayern vom 19. bis zum zurückgelegten 23. Lebensjahre; die Dienstzeit dauerte 6 Jahre.

Die Nationalgarde hatte 3 Klassen.

Die 1. Klasse bildeten die Reservebataillone, 1810 als dritte Bataillone der Feldregimenter verwendet.

Die 2. Klasse formierte sich als mobile Legionen, deren in jedem Regierungskreise eine aufgestellt und nach ihm benannt wurde, und deren Aufgebot nur in Zeiten wirklicher Gefahr zur Handhabung der Sicherung und Ordnung gegen innere und äußere Feinde, jedoch bloß innerhalb der Grenzen des Reiches erfolgen sollte; 1813 aufgerufen, wurden sie 1815 als vierte und fünfte Bataillone den Linienregimentern einverleibt.

Die 3. Klasse umfaßte die Verheirateten, einschließlich des bereits vorhandenen und nun auf das ganze Land ausgedehnten Bürgermilitärs, welche lediglich zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit innerhalb der Grenzen

ihres Landgerichtsbezirks verpflichtet waren und in der Regel gegen den äußeren Feind nicht dienten (1815 erweitert — Nationalgarde IV. Klasse).

Modifizierend wirkte auf diese Bestimmungen über die Nationalgarde die im Jahre 1826 erlassene Landwehrordnung, wonach alle nicht ohnehin schon zum Dienste in der Armee oder den Reservebataillonen verpflichteten waffenfähigen Mannschaften mit dem Eintritt in das Alter der Konskription bis zum vollendeten 60. Lebensjahr zur Landwehr gehörten. Dieselbe war in 2 Abteilungen geschieden, von denen die erste alle Pflichtigen bis zum 41., die zweite alle jene bis zum 61. Lebensjahr umfaßte (aktive und in ruhender Aktivität befindliche Landwehr).

Das im Jahre 1828 neu bearbeitete, gleichwohl aber noch mit vielen Ausnahmsbestimmungen und Erleichterungen für Stellvertretung versehene Konskriptionsgesetz galt bis zum Jahre 1868. Nach demselben war jeder bayerische Unterthan in jenem Jahre, in welchem er das 21. Lebensjahr zurücklegte, der allgemeinen Militärkonskription unterworfen; die Dienstpflicht dauerte, ohne jene zur Reserve und zur Landwehr aufzuheben, 6 Jahre.

Die Ereignisse des Jahres 1866, welche die Mängel des bisherigen Wehrsystems hatten klar erkennen lassen, führten im Januar 1868 zur Umgestaltung des Heerwesens nach dem Muster des norddeutschen Bundes unter Berücksichtigung des durch die bestehenden Verhältnisse gebotenen Übergangsstadiums. Demgemäs wurde die Dienstpflicht auf 11 Jahre — 3 Jahre aktiv, 3 Jahre Reserve, 5 Jahre Landwehr — festgesetzt, die Institution der einjährigen Freiwilligen eingeführt und das Königreich in 32 nach Verwaltungsbezirken abgegrenzte Landwehr-Bataillons-Bezirke (Landwehr-Bezirks-Kommandos) eingeteilt, deren je vier einen Infanterie-Brigade-Bezirk bildeten. Je zwei Infanterie-Brigaden waren den damals noch bestehenden 4 Generalkommandos unterstellt.

In der Formation der Truppen traten folgende wesentliche Änderungen ein:

Die Bataillone der 16 Infanterie-Regimenter wurden von 6 auf 4 Kompagnien, aber mit erhöhtem Etat gesetzt; die Zahl der Jägerbataillone um 2 vermehrt.

Bei der Kavallerie wurde 1 Kuirassier- und 1 Ulanen-Regiment aufgelöst, die übrig gebliebenen 10 Regimenter von 4 auf 5 Eskadronen gebracht.

Die 4 Artillerie-Regimenter wurden gleichmäßig zu je 8 Feldbatterien (zu 6 gezogenen Geschützen), 5 Fußbatterien (4 Festungs- und 1 Parkbatterie) und 1 Fuhrwesens-Eskadron formiert, auch je 2 Regimenter zu einer Brigade vereinigt.

Das um 2 Kompagnien verstärkte Genie-Regiment zerfiel in 2 Feld-Genie-Divisionen à 3 Kompagnien, dann 4 Festungskompagnien und 1 Fuhrwesens-Abteilung.

Am 1. Februar 1869 wurde die Armee in 2 Generalkommandos (München und Würzburg) mit streng territorialer Abgrenzung eingeteilt und jedem derselben 2 Armeedivisionen (bestehend aus je 2 Infanterie-Brigaden und 1 Kavallerie-Brigade) sowie 1 Artillerie-Brigade (in taktischer Hinsicht) unterstellt. In Ersatz- und Landwehr-Angelegenheiten ressortierten die Infanterie-Brigade-Kommandos — deren jedem 4 Landwehrbezirks-Kommandos unterstellt blieben — unmittelbar von den Generalkommandos.

Doch war die Organisation kaum ins Leben getreten, als der Krieg gegen Frankreich ausbrach und die elf Jahrgänge Wehrpflichtiger, die in ihren ältesten Zugangsklassen noch sehr schwach waren, zu den Waffen rief.

Dessenungeachtet hat das Land gegen 180,000 Mann, von denen über 130,000 (ca. $3^1/_2{}^0/_0$ der Gesamtbevölkerung) in Frankreich einmarschiert sind, zum deutschen Heere gestellt.

Noch vor Beendigung des Krieges vollzog sich auf der Basis der „Versailler Verträge" die Errichtung des deutschen Reiches, als dessen erster Grundstein das in Kampf und Sieg schnell geeinte Heer erscheint.

In jenen Verträgen verpflichtete sich Bayern in Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung, Gebühren und Mobilmachung volle Übereinstimmung mit dem deutschen Heere herzustellen, während hinsichtlich Bewaffnung, Ausrüstung und Gradabzeichen die Herbeiführung voller Übereinstimmung vorbehalten war; im übrigen bildet die Armee einen in sich geschlossenen Bestandteil des Bundesheeres mit eigener Verwaltung unter der Militärhoheit Sr. Majestät des Königs und tritt nur mit der Mobilmachung unter die Befehle Sr. Majestät des deutschen Kaisers.

Da die Organisation vom Jahre 1868 im wesentlichen jener des norddeutschen Bundes nachgebildet war, so erübrigte nach Erlaß der Reichsverfassung 1871, in welche die Hauptbestimmungen über das Heerwesen des norddeutschen Bundes übergingen, weniger die Aufstellung vollständig neuer Formationen, als vielmehr den vorhandenen die gleiche Gestaltung zu geben.

Demgemäß wurden unter Festsetzung der Dienstzeit in der Reserve auf 4 Jahre

2 Pionier-Bataillone aus dem Genie-Regiment,

2 Trainbataillone aus den früheren Fuhrwesens-Eskadronen und den Sanitäts-Kompagnien gebildet,

die Eisenbahnkompagnie und die Schießschule neu errichtet.

Die höheren Kommandobehörden und obersten Waffen-Instanzen erhielten analoge Bezeichnung bezw. gleiche Ressortverhältnisse.

Nach Vermehrung der Artillerie um zwei reitende Batterien erfolgte 1873 die Errichtung von 2 Fuß-Artillerie-Regimentern, 1875 deren Vereinigung in eine Brigade und 1881 die definitive Trennung von Feld- und Fuß-Artillerie; ferner wurden 1878 die Jäger-Bataillone um 6 vermindert und aus diesen das 16. und 17. Infanterie-Regiment geschaffen, sowie 1879 die Kuirassiere in Schwere Reiter umgewandelt.

Die Ergänzungen und Änderungen des Reichs-Militärgesetzes, welche unterm 6. Mai 1880 in Gesetzesform publiziert wurden und die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres um 25,615 Mann bedingten, brachten auch für Bayern im Jahre 1881 die Neuaufstellung eines Infanterie-Regiments und die Vermehrung der Feldartillerie um 4 Batterien.

II. Zusammensetzung, Stärke, Befehligung, Verwaltung und Ergänzung des Heeres.

---

§ 2.

Bestandteile des Heeres.

a) Infanterie.

Bayern besitzt 19 Infanterie-Regimenter und 4 Jäger-Bataillone; die Regimenter zu 3 Bataillonen, die Bataillone zu 4 Kompagnien. Die Regimenter führen mit Ausnahme des Infanterie-Leib-Regiments die Nummern 1—18 mit dem Namen der Inhaber.* Die Jäger-Bataillone führen nur Nummern.

Die Gesamtzahl der Infanterie-Regimenter des Deutschen Reiches beträgt 161, die der Jäger-Bataillone 20.

Zusammen 503 Bataillone.

Hievon stellt:

	Preußen:	9 Garde- und 96 Linien-Regimenter,
	Mecklenburg:	2 Regimenter,
	Oldenburg:	1 Regiment,
	Braunschweig:	1 Regiment,
	Anhalt:	1 Regiment,
	Thüringische Staaten:	3 Regimenter,
	Sachsen:	11 Regimenter,
	Baden:	6 Regimenter,
	Hessen:	4 Regimenter,
	Württemberg:	8 Regimenter,
ferner	Preußen:	1 Garde-Jäger-Bataillon,
		1 Garde-Schützen-Bataillon,
		11 Jäger-Bataillone,
	Sachsen:	2 Jäger-Bataillone,
	Mecklenburg:	1 Jäger-Bataillon,

---

* Die beiden ältesten Regimenter Nr. 2 und 10 im Jahre 1682 errichtet; die Errichtung der übrigen fällt zum Teil in das vorige Jahrh., den Anfang des laufenden Jahrh. und in die neueste Zeit.

Als besondere infanteristische Formation besteht in Bayern die Militär-Schießschule zu Augsburg zum Zwecke der Heranbildung von Schießlehrern für die Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone; ihr obliegt auch die Prüfung wichtiger, auf die Konstruktion der Handfeuerwaffen und deren Munition bezüglicher Fragen.

In Preußen besteht ein Lehr-Infanterie-Bataillon in Potsdam zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Ausbildung der Infanterie; die Militär-Schießschule und die Gewehr-Prüfungs-Kommission, beide zu Spandau.

b) Kavallerie.

Die bayerische Kavallerie zählt 2 schwere Reiter-Regimenter, 2 Ulanen- und 6 Chevaulegers-Regimenter zu je 5 Eskadronen. Die Regimenter der verschiedenen Kavallerie-Gattungen numerieren für sich und führen die Namen ihrer Inhaber.*

Die Gesamtzahl der Kavallerie-Regimenter des deutschen Heeres beträgt 93 = 465 Eskadronen und zwar bestehen:

10 Kürassier-Regimenter,
28 Dragoner-Regimenter,
20 Husaren-Regimenter,
25 Ulanen-Regimenter,
3 Reiter-Regimenter,
1 Karabinier-Regiment,
6 Chevaulegers-Regimenter.

Davon stellt Preußen: 64 Regimenter, nämlich:	1 Regiment Garde du Corps (5 Eskadronen zu je 2 Kompagnien),
	1 Garde-Kürassier-Regiment,
	8 Kürassier-Regimenter,
	2 Garde-Dragoner-Regimenter,
	16 Dragoner-Regimenter,
	1 Garde-Husaren-Regiment,
	16 Husaren-Regimenter,
	3 Garde-Ulanen-Regimenter,
	16 Ulanen-Regimenter,
Württemberg: 4 Regimenter, nämlich:	2 Dragoner-Regimenter,
	2 Ulanen-Regimenter,
Sachsen: 6 Regimenter, nämlich:	2 Husaren-Regimenter,
	2 Ulanen-Regimenter,
	1 Garde-Reiter-Regiment,
	1 Karabinier-Regiment,
Baden:	3 Dragoner-Regimenter,
Hessen:	2 Dragoner-Regimenter,
Mecklenburg:	2 Dragoner-Regimenter,
Oldenburg:	1 Dragoner-Regiment,
Braunschweig:	1 Husaren-Regiment.

* Aelteste Regimenter 1. und 2. Chevaulegers-Regiment, errichtet 1682.

Nach der Beschaffenheit des Pferde-Materials unterscheidet man schwere und leichte Kavallerie. Zu letzterer zählen Dragoner, Husaren und Chevaulegers.

Für gleichheitliche Ausbildung im Reiten und in der Dressur von Pferden besteht für Bayern die Equitations-Anstalt in München,

in Preußen: das Militär-Reit-Institut in Hannover, in Sachsen: die Militär-Reitanstalt in Dresden.

c) Artillerie.

Die Artillerie unterscheidet sich in Feldartillerie und Fußartillerie.

Die **Feldartillerie** besteht in Bayern aus 4 Regimentern, die gleichwie die Infanterie- und Kavallerie-Regimenter neben der fortlaufenden Nummer 1—4 die Namen ihrer Inhaber führen.

Die beiden je einem Armee-Corps zugehörigen Regimenter bilden eine Feldartillerie-Brigade.

Die Formation der Feldartillerie-Regimenter ist verschieden, je nachdem sie zur Corps-Artillerie oder zur Divisions-Artillerie bestimmt sind. Die Regimenter, welche die Corps-Artillerie bilden (2. und 3. Feld-Art.-Regt.) bestehen aus 2 Feld-Abteilungen zu je 4 Feld-Batterien und 1 reitenden Abteilung zu 3 reitenden Batterien, die zur Divisions-Artillerie bestimmten Regimenter (1. und 4. Feld-Art.-Regt.) nur aus 2 Feld-Abteilungen zu je vier Feldbatterien.

Demnach: 32 Feldbatterien und 6 reitende Batterien.

Die gesamte Feldartillerie des Deutschen Reiches besteht aus 37 Regimentern in 18 Feld-Artillerie-Brigaden formiert.

In Summa 340 Batterien = 294 Feld- und 46 reitende Batterien, im Frieden zu je 4*, im Kriege zu je 6 bespannten Geschützen.

Von diesen stellen außer Bayern:
Preußen im Verein mit den kleinen Bundesstaaten:
27 Regimenter in 13 Brigaden formiert (1 Garde, 1.—11.** und 15. Feldartillerie-Brigade);
Sachsen: Die 12. Feldartillerie-Brigade zu 20 Batterien;
Württemberg: Die 13. Feldartillerie-Brigade zu 16 Batterien;
Baden: Die 14. Feldartillerie-Brigade zu 16 Batterien.

Fußartillerie. Die beiden Fußartillerie-Regimenter Bayerns bestehen aus je 2 Bataillonen zu je 4 Kompagnien. Beide Regimenter bilden die Fußartillerie-Brigade.

Preußen besitzt: 1 Garde-Fußartillerie-Regiment, die Regimenter 1—8, 10 und 11 und das Bataillon Nr. 9;
Sachsen besitzt: das Fußartillerie-Regiment Nr. 12;
Württemberg besitzt: das Fußartillerie-Bataillon Nr. 13;
Baden besitzt: das Fußartillerie-Bataillon Nr. 14.

Demnach ist die gesamte Fußartillerie des Deutschen Reiches 31 Bataillone = 124 Kompagnien stark.

Die **Oberfeuerwerkerschule** zu München ist zur theoretischen und praktischen Ausbildung der Aspiranten des Feuerwerks-Personals zu Feuerwerkern und Feuerwerks-Offizieren bestimmt.

Die in Berlin bestehende Oberfeuerwerkerschule dient zu gleichem Zweck.

---

* Die 5 reitenden Batterien des 8., 14. und 25. Regmts. haben je 6 Geschütze bespannt.

** Besteht außer den normalen 19 Batterien noch aus dem Großherzoglich hessischen Feldartillerie-Regiment Nr. 25 zu 6 Batterien.

d) Ingenieurtruppen.

Zu den Ingenieurtruppen zählen die beiden Pionier-Bataillone zu je 3 Feld- und 2 Festungs-Kompagnien und die Eisenbahn-Kompagnie.

Die Bezeichnung der Pionier-Bataillone findet nur nach der laufenden Nummer, dem betreffenden Armee-Corps entsprechend, statt.

Preußen besitzt an Ingenieurtruppen:	14 Pionier-Bataillone:
	1 Garde-, 13 Pionier-Bataillone (Nr. 1—11, Nr. 15 u. 16),
	1 Eisenbahn-Regiment zu 8 Kompagnien in 2 Bataillonen formiert,
Sachsen:	1 Pionier-Bataillon (Nr. 12),
Württemberg:	1 Pionier-Bataillon (Nr. 13),
Baden:	1 Pionier-Bataillon (Nr. 14).

Sämtliche Pionier-Bataillone zu je 3 Feldpionier-Kompagnien und 1 Mineur-Kompagnie.

Es bestehen demnach 19 Pionier-Bataillone mit 78 Kompagnien, dann 9 Eisenbahn-Kompagnien.

e) Train.

Bayern besitzt zwei Train-Bataillone zu je 2 Train-Kompagnien, 1 Sanitäts-Kompagnie mit Krankenwärter-Abteilung und 1 Train-Depot.

Preußen stellt das Garde- und 12 Train-Bataillone* (Nr. 1—11 u. Nr. 15), Sachsen, Württemberg und Baden die Train-Bataillone Nr. 12, 13 und 14, Hessen 1 Kompagnie.

Demnach $18^1/_2$ Bataillone mit 41 Kompagnien.

f) Besondere Formationen.

1. Die Leibgarde der Hartschiere. Sie bewacht die k. Residenz und ergänzt sich aus Unteroffizieren, welche lange und mit Auszeichnung dienten.

Stand: 1 Generalkapitän, 1 Premier-, 1 Sekondlieutenant, 1 Kornet, 2 Exempten (Generallts., Generalmajore oder Stabsoffiziere), 1 Adjutanten (Rittmeister), 4 Premier-, 4 Sousbrigadiers, im Range von Premier- und Sekondlieutenants, 100 Hartschiere, 1 Stabsarzt, 1 Fourier und 1 Profoß.

2. Die Gendarmerie ist in Bezug auf Disziplin und innere Verfassung militärisch in Corps-Kommando und 9 Kompagnien gegliedert. Sie dient zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern des Landes und bildet keinen Bestandteil der bewaffneten Macht, sondern steht in Ansehung ihrer Wirksamkeit, Dienstleistung und der ökonomischen Verhältnisse unter dem Staatsministerium des Innern, in personeller und disziplinärer Beziehung unter dem Kriegsministerium.

3. Die Militär-Bäcker-Abteilungen, bei jedem Armee-Corps eine, zur Herstellung des Brotbedarfs für die Truppen, zugleich als Stamm für die im Falle einer Mobilmachung zu formierenden Feldbäckerei-Kolonnen; dieselben ergänzen sich aus Mannschaften, welche bereits 1 Jahr bei der Infanterie gedient haben.

---

* Das Garde- und das 2. Trainbataillon haben je 3, die übrigen Bataillone je 2 Kompagnien.

4. Die militärischen Strafanstalten auf Oberhaus* zur Aufnahme derjenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche eine mehr als 3monatliche Gefängnisstrafe zu erstehen haben, sowie zur Abbüßung von Festungsstrafen, welche gegen Militärpersonen verhängt wurden.

Preußen besitzt 12 Festungsgefängnisse, Sachsen 2 und Württemberg 1.

5. Die Arbeiter-Abteilung* zu Ingolstadt. In dieselbe werden eingestellt:

a) Diejenigen Militärpflichtigen oder Angehörigen des aktiven Heeres, welche sich durch Selbstverstümmlung zum Dienste mit der Waffe unbrauchbar gemacht haben, jedoch noch arbeitsfähig sind, behufs Ableistung ihrer gesetzlichen 3jährigen Dienstzeit.

b) Diejenigen Militärpflichtigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, in ihrem vierten Militärpflichtjahre, sofern sie im nächsten Jahre wieder in den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen; die Dienstzeit in der Arbeiter-Abteilung wird ihnen auf ihre aktive Dienstzeit angerechnet.

c) Diejenigen Mannschaften der II. Klasse des Soldatenstandes, bei welchen sich die Disciplinarstrafen fruchtlos erwiesen haben.

In Preußen bestehen 3, in Sachsen und Württemberg je 1 Arbeiter-Abteilung, ferner noch 2 Festungs-Reserve-Abteilungen in Spandau und Koblenz, gebildet aus den in der 2. Klasse des Soldatenstandes befindlichen Soldaten aller Waffen des Gardekorps, so lange sie in jenem Verhältnis sind.

6. Die Halbinvalidenabteilungen. Bei jedem Armee-Corps besteht eine Halbinvalidenabteilung. In dieselben werden nach Entscheidung der General-Kommandos halbinvalide, versorgungsberechtigte Unteroffiziere eingestellt, welche um fernere Verwendung im aktiven Dienst gebeten haben, wenn bei ihren Abteilungen für sie geeignete etatsmäßige Stellen nicht vorhanden sind.

Die Halbinvalidenabteilungen sind in allgemein dienstlicher und administrativer Beziehung je einem Landwehr-Bezirks-Kommando attaschiert.

(Wasserburg und Würzburg.)

Das Gleiche bei den übrigen Bundesstaaten.

7. Das Invalidenhaus zu Benediktbeuern zur Aufnahme von Ganzinvaliden an Stelle der Pensionierung.

Die Aufnahme beschränkt sich jedoch nach dem festgesetzten Etat und werden deshalb in erster Linie solche Invaliden aufgenommmen, welche besonderer Pflege und Warte bedürftig sind. (Conf. § 11.)

In Preußen bestehen 3 Invalidenhäuser: zu Berlin, Stolp und Carlshafen, und 7 Invaliden-Kompagnien (1 Garde- und 6 Provinzial-Invaliden-Kompagnien).

§ 3.

Heeres-Einteilung.

Die bayerische Armee besteht aus 2, das deutsche Heer aus 18 Armee-Corps.

---

* Die militärischen Strafanstalten auf Oberhaus und die Arbeiter-Abteilung stehen unter der Inspektion der militärischen Strafanstalten.

Hievon stellt Preußen 1 Garde-Corps und das 1.—11. Armee-Corps, Sachsen, Württemberg, Baden bezw. das 12., 13. und 14. Armee-Corps. Das in Elsaß-Lothringen befindliche 15. Armee-Corps ist aus preußischen, bayerischen und sächsischen Truppen zusammengesetzt. Die Großherzoglich hessische (25.) Division ist dem 11. Armee-Corps als dritte Division zugeteilt.

Dislokations-Bezirke* der deutschen Armee-Corps:

Das Garde-Corps	mit d. Sitze des General-Kommandos in	Berlin steht in Berlin u. Umgegend, Koblenz u. Cüstrin,
„ 1. Armee-Corps	„ „ „ „ „	„ Königsberg: Ost- u. Westpreußen,
„ 2. „	„ „ „ „ „	„ Stettin: Pommern,
„ 3. „	„ „ „ „ „	„ Berlin: Brandenburg,
„ 4. „	„ „ „ „ „	„ Magdeburg: Sachsen,
„ 5. „	„ „ „ „ „	„ Posen: Posen u. Niederschlesien,
„ 6. „	„ „ „ „ „	„ Breslau: Schlesien,
„ 7. „	„ „ „ „ „	„ Münster: Westphalen u. Niederrhein,
„ 8. „	„ „ „ „ „	„ Koblenz: Rheinprovinz,
„ 9. „	„ „ „ „ „	„ Altona: Schleswig-Holstein, Mecklenburg u. Hansestädte,
„ 10. „	„ „ „ „ „	„ Hannover: Hannover, Braunschweig u. Oldenburg,
„ 11. „	„ „ „ „ „	„ Kassel: Hessen-Nassau resp. Großherzogtum Hessen (25. Division: Darmstadt),
„ 12. „	„ „ „ „ „	„ Dresden: Königreich Sachsen,
„ 13. „	„ „ „ „ „	„ Stuttgart: Königreich Württemberg,
„ 14. „	„ „ „ „ „	„ Karlsruhe: Großherzogtum Baden,
„ 15. „	„ „ „ „ „	„ Straßburg: Elsaß-Lothringen,
Das 1. bayerische Armee-Corps	mit dem Sitze des General-Kommandos in	München steht in Ober- u. Niederbayern, Schwaben und Oberpfalz,
„ 2. „ „	„ „ „ „ „ „	„ Würzburg steht in Ober-, Mittel-, Unterfranken, Oberpfalz, Pfalz und Elsaß-Lothringen.

An der Spitze eines Armee-Corps steht das General-Kommando bestehend aus:

Dem kommandierenden General mit seinem Stabe (1 Chef des Generalstabes des A.-C., 2 Generalstabsoffiziere, 2 Adjutanten) dem Landwehr-Referenten, dem Generalarzt und 1 Assistenzarzt, 1 Auditeur, 1 Stabs-Veterinär; ferner der Corps-Intendantur (vgl. § 7).

Es sind hienach im General-Kommando alle Zweige der Verwaltung durch Personen vertreten, welche dem kommandierenden General für die betr. Verhältnisse als sachverständige Beiräte dienen können.

Der kommandierende General hat den Oberbefehl und die Oberaufsicht über die Dienstübung, sowie die Verantwortlichkeit bezüglich Handhabung der Disciplin gegenüber allen Truppen und Mannschaften seines formationsmäßigen Befehlsbereichs einschließlich der Spezialwaffen; er hat für die taktische Ausbildung und Schlagfertigkeit seines Armee-Corps zu sorgen, und er erläßt die Verfügungen, welche zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in seinem Corpsbezirk nötig sind.

---

* Die Dislokations-Bezirke bezeichnen im allgemeinen auch die Ergänzungs-Bezirke der Armee-Corps mit Ausnahme des Garde-Corps, welches sich aus allen preußischen Provinzen rekrutiert und des 15. Armee-Corps, welches seinen Ersatz aus denjenigen Bundesstaaten entnimmt, welche Truppen dorthin abstellen; s. oben.

Unter dem General-Kommando stehen:

2 Divisionen, (die Infanterie-Brigaden unmittelbar in allen Angelegenheiten der militärischen Kontrolle, insoweit nicht die Mitwirkung der Divisions-Kommandos besonders vorgeschrieben ist, — dann in Ersatz-Angelegenheiten), 1 Feld-Artillerie-Brigade 1 Pionier-, 1 Train-Bataillon (diese in allgemein dienstlicher und taktischer Hinsicht), 1 Fuß-Artillerie-Regiment (in Mobilmachungs-, Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten), die Gouvernements, Kommandanturen und Platz-Kommandos des betr. Territoriums.*

An der Spitze einer Division steht:

der Divisions-Kommandeur mit seinem Stabe (1 Generalstabsoffizier, 1 Adjutant nebst der Divisions-Intendantur)**.

Der Divisions-Kommandeur führt den Oberbefehl über sämtliche Truppen seiner Division, er überwacht ihre Ausbildung, Felddiensttüchtigkeit, innere Ordnung und ihre Ökonomie-Angelegenheiten.

Zu einer Division gehören:

2 Infanterie-Brigaden und 1 Kavallerie-Brigade.

Eine Infanterie-Brigade besteht aus:

dem Brigade-Kommandeur, mit 1 Lieutenant als Adjutanten, 1 Landwehr-Referenten (künftighin wegfallend) und 1 Auditeur;

2—3 Infanterie-Regimentern oder 2 Infanterie-Regimentern und 1 Jäger-Bataillon und 4 Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Dem Infanterie-Brigade-Kommandeur obliegen innerhalb seines Befehlsbereichs dieselben Pflichten wie dem Divisions-Kommandeur; außerdem leitet er die Ersatzangelegenheiten in seinem Bezirk und führt die Oberaufsicht über sämtliche in demselben befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Außer den im Divisionsverband befindlichen 8 bayerischen Infanterie-Brigaden besteht noch die dem Generalkommando des II. Armee-Corps unmittelbar unterstellte und der k. preuß. 30. Division attaschierte bayerische Besatzungs-Brigade in Metz. Zu derselben gehören der Brigade-Stab (1 Kommandeur, 1 Adjutant, 1 Auditeur) und 2 Infanterie-Regimenter, aber keine Landwehr-Bezirks-Kommandos.

An der Spitze einer Kavallerie-Brigade steht der Brigade-Kommandeur mit 1 Lieutenant als Adjutanten und unterstehen ihr 2—3 Kavallerie-Regimenter.

Ein Feld-Artillerie-Brigade-Kommando setzt sich aus dem Brigade-Kommandeur, 1 Adjutanten, 1 Feuerwerks-Offizier und 1 Auditeur zusammen.

Der Inspektion der Kavallerie*** (1 Inspekteur, 1 Adjutant, 2 veterinärärztliche

---

* Unter dem GK. des I. AC. stehen noch: die Eisenbahn-Kompagnie in allgemein dienstlicher und taktischer Hinsicht, die Equitations-Anstalt in Ersatz- und Mobilmachungs-Angelegenheiten und die Militär-Schießschule in Mobilmachungs-Angelegenheiten; unter dem GK. des II. AC. die bayerische Besatzungsbrigade in Metz.

** Mit der Funktion des Divisions-Arztes ist der älteste am Divisionssitze befindliche Truppenarzt betraut.

*** Der Inspekteur der Kavallerie ist mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Remonte-Inspekteurs betraut und sind ihm in dieser Beziehung die Remonte-Ankaufs-Kommission und die Remonte-Direktion (5 Remonte-Depots: Steingaden, Schwaiganger, Benediktbeuern, Fürstenfeld und Schleißheim) unterstellt.

Konsulenten) sind die Equitations-Anstalt (mit Ausschluß der Ersatz- und Mobilmachungs-Angelegenheiten) und die Militär-Lehrschmiede unterstellt; sowie sämtliche Kavallerie-Regimenter in Bezug auf technisch kavalleristische Angelegenheiten.

Unter der Inspektion der Artillerie und des Trains (1 Inspekteur, 2 Adjutanten, 3 Sektions-Chefs, 6 Referenten, 3 Zeugoffiziere und 1 Feuerwerksoffizier) stehen:

Die 2 Feld-Artillerie-Brigaden und die 2 Trainbataillone in personeller und technischer Beziehung,
die Fuß-Artillerie-Brigade (1 Kommandeur, 1 Adjutant, 2 Fuß-Artillerie-Regimenter),
die Oberfeuerwerkerschule,
die Gewehrfabrik,
die technischen Institute der Artillerie (s. § 8, 4),
die Artillerie-Depots in München, Augsburg, Würzburg, Ingolstadt und Germersheim, (letztere beide Festungs-Artillerie-Depots).

Die Ingenieure, Pioniere und Festungen stehen unter der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen (1 Inspekteur, 2 Adjutanten, 3 Sektions-Chefs, 5 Hauptleute und Lieutenants).

Ihr sind unterstellt die 2 Pionier-Bataillone und die Eisenbahn-Kompagnie (in personeller und technischer Beziehung), dann die Ingenieur-Direktionen.

In Preußen bestehen je eine General-Inspektion der Artillerie und des Ingenieur-Corps und der Festungen.

Die Feld-Artillerie ist in 4 Feldartillerie-Inspektionen, die Fußartillerie in 2 Fußartillerie-Inspektionen verteilt. Ferner bestehen 4 Artillerie-Depot-Inspektionen.

Unter der General-Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen stehen 4 Ingenieur-Inspektionen, jede zu 1 Pionier- und 2 Festungs-Inspektionen.

I. Stärke einzelner Truppenteile im Frieden und im Kriege.

Truppenteile	im Frieden					im Kriege				
	Offiziere	Köpfe	Pferde	Geschütze	Fahrzeuge	Offiziere	Köpfe	Pferde	Geschütze	Fahrzeuge
1 Infanteriekompagnie *	4	136	1	—	—	5	252	4	—	1
1 Infanteriebataillon *	18	561	7	—	—	22	1030	37	—	7
1 Eskadron	4—5	132	145	—	—	5	159	170	—	1
1 Kavallerie-Regiment { i. Frieden 5 Eskadr. im Felde 4 „	25	692	729	—	—	23	644	696	—	6
1 Feldbatterie	4	98	44	4	—	5	170	150	6	12

* Die nebenstehenden Zahlen sind nur im allgemeinen richtig; das 4. und 8. Infanterie-Regiment haben einen höheren, andere Regimenter, welche durch Abstellung von Detaschements 2c. wenig in Anspruch genommen sind, einen geringeren Friedensstand.

II. Gesamtstärke des deutschen Reichsheeres im Frieden.

Waffengattungen u. s. w.	Offiziere	Mannschaften	Militärärzte	Militärbeamte	Dienstpferde	Bemerkungen
Infanterie	9532	278826	978	985	—	483 Bataillone
Jäger	424	11120	40	40	—	20 Bataillone
Kavallerie	2358	64699	262	734	62581	465 Eskadronen
Feldartillerie	1801	34817	156	207	16591	340 Batterien
Fußartillerie	726	16349	33	63	—	31 Bataillone
Pioniere und Eisenbahntruppen . .	412	10838	42	43	—	21¼ Bataillone
Train	200	4905	26	39	2457	18½ Bataillone
Besondere Formationen	313	953	22	20	—	
Höhere Stäbe, nicht regimentierte Offiziere	2014	4	137	24	—	
Landwehr-Bezirkskommandos . . .	348	4763	2	1	—	
Summa der Etatsstärke des deutschen Heeres	18128	427274	1698	2157	81629	ausschl. Einjähr.-Freiw.

§ 4.

Kriegs-Ministerium.

Dem Kriegs-Ministerium als Organ des obersten Kriegsherrn, Sr. Majestät des Königs, und oberster Kommandostelle und Verwaltungsbehörde der Armee, sind unmittelbar unterstellt:

die Generalinspektion der Armee,
der Generalstab,
die Generalkommandos I. u. II. Armee-Corps,
die Inspektion der Kavallerie,
" " " Artillerie und des Trains,
" " des Ingenieur-Corps und der Festungen,
" " der Militär-Bildungsanstalten,
" " " Militärischen Strafanstalten;

ferner: die Corps-Intendanturen I. u. II. Armee-Corps,
die Militär-Schießschule (mit Ausschluß der Mobilmachungs-Angelegenheiten),
das Invaliden-Haus,
der Operations-Kurs für Militärärzte,
das General-Auditoriat,
die General-Militär-Kasse,
die Remonte-Inspektion,
das Gendarmerie-Corps (in persönlicher und disziplinärer Beziehung).

Der Kriegsminister ist Mitglied des Staats-Ministeriums, den Ständen des Königreichs gegenüber verantwortlich in Bezug auf die Nachweisung des der Armee zugewiesenen Budgets.

Das Kriegs-Ministerium gliedert sich in 6 Abteilungen:

1. Zentral-Abteilung: Betrieb des formellen Dienstes und innere Verwaltung des Kriegs-Ministeriums.
2. Abteilung für persönliche Angelegenheiten der Offiziere, Portepeefähnriche, Ärzte und Beamten; für letztere beide im Verein mit der 6. bezw. 4. und 3. Abteilung, dann dem Justitiar.
3. Abteilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten: Organisation, Formation, Mobilmachung, allgemeine Dienstverhältnisse, Dislokation, Ausbildung und Übungen der Truppen; Artillerie und Waffenwesen; Kriegs- und Garnisons-Bauwesen; Militär-Bildungs- und Erziehungswesen; Ersatz- und Landwehr-Angelegenheiten 2c.
4. Militär-Ökonomie-Abteilung in 4 Sektionen geteilt:
   1. Sektion: Etats- und Kassenwesen, Geldverpflegung.
   2. Sektion: Natural-Verpflegung.
   3. Sektion: Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung.
   4. Sektion: Serviswesen.
5. Abteilung für das Invalidenwesen: Invaliditäts-Erklärung von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten, Pensions-Anweisung, Zivilversorgungswesen, Witwen- und Waisenpensionen 2c. 2c.
6. Militär-Medizinal-Abteilung: gesamtes Militär-Medizinalwesen.

Als selbständige Bureau-Chefs fungieren:

7. Der Justitiar: Rechtsverhältnisse, Militär-Strafgesetzgebung, Personal-Angelegenheiten der Militär-Justizbeamten.
8. Der Militär-Fiskal: Vertretung der Eigentumsrechte des Ärars und der Militär-Fonds, Kapitalanlange der letzteren.

Ferner gehören noch zum Kriegs-Ministerium:

die Rechnungs-Revisionsstelle,
die Ober-Examinations-Kommission für Kandidaten des höheren Militär-Verwaltungsdienstes,
die Militär-Fondskommission,
das Militär-Fiskalat.

In Preußen besteht neben dem Kriegs-Ministerium, welches in 8 Hauptteile (Zentral-Abteilung, allgemeines Kriegs-Departement, geheime Kriegs-Kanzlei, Militär-Ökonomie-Departement, Departement für Invalidenwesen, Abteilung für Remontewesen, Militär-Medizinal-Abteilung und Bau-Abteilung) zerfällt, noch das Militär-Kabinet, welches die Beförderungen, Versetzungen, Verabschiedungen der Offiziere und Portepee-Fähnriche bearbeitet.

Württemberg und Sachsen besitzen ebenfalls besondere Kriegs-Ministerien und eigene Verwaltung.

§ 5.

Der Generalstab.

Der Generalstab unter dem Chef des Generalstabes der Armee ist bestimmt, militär-wissenschaftliches Material zum Zweck der Vorbereitung für den Krieg zu sammeln und zu bearbeiten;

sowie die höheren Befehlshaber in Bezug auf alle strategischen, taktischen und administrativen Anordnungen zu unterstützen.

Der Generalstab teilt sich in die in München befindliche Zentralstelle und in den Generalstab bei den höheren Truppen-Kommandos. Den an der Zentralstelle des Generalstabes befindlichen Offizieren obliegt vorzugsweise die Evidenthaltung und Ergänzung der Kriegskarten, sowie das Studium fremder Heeres-Einrichtungen und das Eisenbahn- und Telegraphenwesen.

Die Generalstabsoffiziere bei den Truppen-Kommandos (General-Kommandos, Divisions-Kommandos) und beim Gouvernement Ingolstadt führen alle bei denselben vorkommenden dem Generalstabe zustehenden Geschäfte (taktische Ausbildung, größere Truppenübungen, Mobilmachungsarbeiten ꝛc.)

Dem Generalstabe sind unterstellt:

Das Kriegs-Archiv, in provisorischer Weise aufgestellt, dient zur Sammlung und Sichtung des Materials für bayerische Heeres-Geschichte.

Das topographische Bureau dient zur militärischen Landesvermessung, Kartenzeichnung und Kartenproduktion und hat namentlich für Ausrüstung der Armee mit Kriegskarten Sorge zu tragen.

Das Hauptkonservatorium der Armee enthält eine reich ausgestattete Bibliothek von militärischen Werken, Plänen, Karten, Dokumenten ꝛc.

Das Armee-Museum enthält die für die Entwicklungs-Geschichte des vaterländischen Heerwesens charakteristischen Waffen, Rüstungen, dann die Kriegstrophäen, sowie die zur Erinnerung an hervorragende Persönlichkeiten geeigneten Gegenstände.

Ferner ressortieren noch vom Chef des Generalstabes die beiden Linien-Kommissionen.

Der preußische Generalstab zerfällt in den großen Generalstab in Berlin in Haupt- und Nebenetat geteilt, letzterer vorzugsweise zu wissenschaftlichen Zwecken zur Landesaufnahme und zur Stellvertretung des großen Generalstabes im Kriege bestimmt und in
den Generalstab bei den Truppen-Kommandos.

Vom Generalstabs-Chef der preuß. Armee ressortieren die Kriegs-Akademie, das Eisenbahnregiment mit der Direktion der Militär-Eisenbahn und die Linien-Kommissionen. Es bestehen im Deutschen Reich 14 solcher Kommissionen.

§ 6.

Gouvernements, Kommandanturen und Platz-Kommandos.

Die Festung Ingolstadt hat ein Gouvernement; in der Festung Germersheim und in 25 offenen Garnisonsstädten Bayerns bestehen Kommandanturen, für das Lager Lechfeld und 4 Garnisonsstädte Platzkommandos. Ein Gouverneur, bezw. eigene Kommandanten sind nur für die beiden Festungen, für die Haupt- und Residenzstadt und für das Lager Lechfeld ernannt, die Geschäfte der übrigen Kommandanturen ꝛc. dagegen den betreffenden Garnisons-Ältesten übertragen.

Den Kommandanturen ꝛc. obliegt die Regelung des Garnisonsdienstes, die Anordnung der militärisch-polizeilichen Maßregeln, in Festungen auch die Leitung der Festungsmanöver. Außerdem

steht den Kommandanturen innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke die Militärgerichtsbarkeit gegenüber allen Militärpersonen zu, welche nicht dem Untergerichte eines Truppenteils unterworfen sind.

In Preußen bestehen an besonderen Behörden und Stäben: ein Ober-Kommando in den Marken, eine Landesverteidigungs-Kommission, ein Gouvernement von Berlin und 8 Festungs-Gouvernements; ferner noch eine Inspektion der Militär-Telegraphie.

§ 7.

Militär-Bildungs-Anstalten.

Der Inspektion der Militärbildungsanstalten sind die Kriegs-Akademie, die Artillerie- und Ingenieur-Schule, die Kriegsschule und das Kadetten-Corps sowohl in dienstlicher Hinsicht, wie in Bezug auf den systemgemäßen Gang des Unterrichtes und die gemeinsame Verwendung der Lehrmittel unterstellt.

Die Ober-Studien- und Examinations-Kommission, deren Geschäfte in Abhaltung der Prüfungen, Beratung der Lehrprogramme und Überwachung der Durchführung derselben bestehen, setzt sich aus dem Inspekteur der Militär-Bildungs-Anstalten, den Direktoren der Kriegs-Akademie, der Artillerie- und Ingenieur-Schule, der Kriegs-Schule, dem Kommandeur des Kadetten-Corps, dann je einem Stabsoffizier des Generalstabes, der Infanterie, der Artillerie und des Ingenieur-Corps zusammen.

Das Lehrpersonal der Militär-Bildungs-Anstalten — dem Offiziers- und Gelehrtenstande entnommen — untersteht teils direkt der Inspektion, teils den einzelnen Anstalten, je nachdem dasselbe an mehreren Anstalten oder nur an einer Anstalt Unterricht erteilt.

Die Kriegs-Akademie bezweckt die höhere wissenschaftliche Ausbildung von Offizieren aller Waffen zur Vorbereitung für den Dienst im Generalstabe und der höheren Adjutantur, sowie zur Heranbildung für das Lehrfach in militärwissenschaftlichen Gegenständen. Sie umfaßt drei Jahreskurse.

Die Artillerie- und Ingenieur-Schule dient zur speziellen Berufsbildung der Artillerie- und Ingenieur-Offiziere.

Vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule in Berlin.

Die Kriegsschule bildet in 10monatlichem Kurse die Offiziers-Aspiranten aller Waffen für ihre Verwendung als Offiziere theoretisch und praktisch vor.

In Preußen bestehen zu gleichem Zwecke 8 Kriegsschulen mit analoger Organisation (Potsdam, Erfurt, Neisse, Engers, Kassel, Hannover, Anklam und Metz). Inspektion der Kriegsschulen als Aufsichts-Behörde.

Das Kadetten-Corps erzieht junge Leute, für welche der Offiziersstand in Aussicht genommen ist.

Hinsichtlich des Umfanges seines Unterrichtes und seiner Absolutorialprüfung ist es den Real-Gymnasien gleichgestellt.

In den 6 Klassen bestehen 180 (künftig 240) Plätze, welche teils als ganze Freistellen, teils gegen jährliche Zahlung von 225, 450, 675 und 900 Mark nach den desfallsigen Bestim-

mungen verliehen werden. Die Zöglinge der 1. und 2. Klasse werden Eleven, jene der 3., 4., 5. und 6. Klasse Kadetten, die als Mitaufseher verwendeten Zöglinge Fahnenkadetten genannt. *

Preußen hat 1 Haupt-Kadetten-Anstalt zu Lichterfelde bei Berlin und 6 Kadettenhäuser zu Culm, Potsdam, Wahlstatt, Bensberg, Plön und Oranienstein.

Sachsen: Das Kadetten-Corps zu Dresden.

Ferner besteht noch in Preußen eine Inspektion der Infanterie-Schulen von welcher ressortieren:

Die Militär-Turnanstalt zu Berlin, die 7 Unteroffiziersschulen (Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels, Ettlingen, Marienwerder, Marienberg in Sachsen); die Unteroffiziersvorschulen zu Weilburg und Annaburg, sowie die Militärschule des Militär-Waisenhauses, dann das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.

§ 8.

Verwaltung.

1) Intendantur.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Militär-Ökonomiewesens obliegt in jedem Corps-Bezirk einer Corps-Intendantur. Dieselbe steht direkt unter dem Kriegsministerium, ist aber — namentlich in Bezug auf die Truppenverwaltung — zugleich Organ des kommandierenden Generals.

Chef der Intendantur ist der Corps-Intendant, welchem die erforderliche Anzahl Räte (4—5), Assessoren (3—4), Sekretäre, Assistenten, sowie ein Corps-Stabs-Apotheker zur Unterstützung beigegeben sind.

Die Corps-Intendantur zerfällt ihrer Thätigkeit entsprechend in 5 Abteilungen: Kassenabteilung, Naturalverpflegungsabteilung, Bekleidungsabteilung, Garnisonsverwaltungsabteilung und Lazaretabteilung.

Mit entsprechender Bestimmung befindet sich bei jeder Division eine Divisions-Intendantur.

Von der Corps-Intendantur ressortieren:

Die Militär-Magazins-Verwaltungen
(Proviantämter, Magazins-Rendanturen, Depot-Magazins-Verwaltungen).
Die Garnisons-Verwaltungen
(Garnisons-Verwaltungs-Ober-Inspektoren, Inspektoren, Kasernen-Inspektoren).
Die Garnisons-Lazarette
(ressortieren gleichzeitig von den Corps-Ärzten).
Das Montierungs-Depot Ingolstadt
steht unter der Intendantur des I. AC.

2) Das Militär-Medizinalwesen.

Die Militärärzte des aktiven und Beurlaubtenstandes bilden unter dem General-Stabsarzt der Armee, welcher Chef der Militär-Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium ist, das Sanitäts-Offizier-Corps. (Zur Unterstützung der Ärzte dienen die Lazaret-Gehilfen und Krankenwärter).

---

* Sämtliche bayerische Militär-Bildungs-Anstalten befinden sich in München.

Jedes Armee-Corps hat einen Generalarzt, die übrigen Ärzte sind im Frieden bei den Truppen verteilt.

Besondere Garnisonsärzte sind nur in München, Augsburg, Ingolstadt, Nürnberg, Würzburg und Germersheim aufgestellt. In den übrigen Garnisonen fungieren als solche Truppenärzte. Der älteste Truppenarzt am Divisionssitze ist Divisionsarzt.

Die Sanitätsoffiziere sind Vorgesetzte der Unteroffiziere und Mannschaften, sowie des Lazaret-Personals. Sie stehen neben dem Offiziers-Corps in einem bestimmten Rangverhältnis und gebühren ihnen von Posten, einzelnen Leuten ꝛc. die Ehrenbezeigungen ihres Grades wie folgt:

Generalstabsarzt = Generalmajor
Generalarzt I. Kl. = Oberst
Generalarzt II. Kl. = Oberstlieutenant
Oberstabsarzt I. Kl. = Major
Oberstabsarzt II. Kl. }
Stabsarzt } = Hauptmann
Assistenzarzt I. Kl. = Premierlieutenant
Assistenzarzt II. Kl. = Sekondlieutenant
Einj.-Frw.-Arzt Unterarzt = Portepee-Unteroffizier.

Die Verwaltung der Lazarette geschieht durch den Chef-Arzt, dem die entsprechenden Lazaret-Beamten (Lazaret-Ober-Inspektoren, Lazaret-Inspektoren) beigegeben sind.

Ressort-Verhältnis s. oben.

3) Das Veterinär-Personal.

Die Veterinäre ergänzen sich ausschließlich aus Tierärzten, welche die Tierarzneischule absolviert haben, vorausgesetzt, daß sie die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen.

Stabs-Veterinäre, Veterinäre 1. Klasse und Veterinäre 2. Klasse sind obere Militär-Beamte.

4) Militärische Etablissements, Fabriken etc.

(cfr. § 3 Artill.)

Hieher gehören:

1) Die Gewehrfabrik zu Amberg,
2) Die technischen Institute der Artillerie, und zwar:
   a) Die Geschützgießerei mit Geschoßfabrik zu Ingolstadt (Herstellung der bronzenen, Ausarbeitung der gußstählernen Geschützrohre, Fabrikation der Geschoße für die Artillerie),
   b) die Artillerie-Werkstätten zu München (Fertigung des Geschützzubehörs und sonstigen Materials),
   c) das Hauptlaboratorium zu Ingolstadt (Fertigung der gesamten Munition für Handfeuerwaffen und Geschütze),
   d) die Pulverfabrik zu Ebenhausen bei Ingolstadt.

5) Das Militär-Justizwesen.

Die Armee hat eigene Gerichtsbarkeit, sowohl in militärischen als in gemeinen Strafsachen. An der Spitze des gesamten Militär-Justizwesens steht das Generalauditoriat.

Die Militär-Justizbeamten (der Generalauditeur, die Oberauditeure, Oberstabs- und Stabsauditeure, Regimentsauditeure) sind Militärbeamte, stehen teils als Direktoren, Richter, Staatsanwälte beim Militär-Obergericht und bei den Militär-Bezirksgerichten, teils sind sie bei Brigaden und Kommandanturen eingeteilt und haben als Militär-Untersuchungsrichter bei einem oder bei mehreren Militär-Untergerichten zu fungieren. (Im übrigen s. Abschnitt III § 19 u. f.)

6) Die Militär-Seelsorge.

Die gottesdienstlichen Funktionen und die Seelsorge in der Armee werden im Frieden regelmäßig von denjenigen Pfarrämtern und ständigen Pfarr-Vikariaten versehen, in deren geographisch abgegrenzten Sprengel die Truppenteile garnisonieren.

Den präsenten Mannschaften wird ermöglicht, an Sonntagen, politischen und kirchlichen Festtagen den bei den Gemeinden abgehaltenen Gottesdiensten beizuwohnen. Für Lazarette und Arrestanten vereinbaren die betr. Dienstesstellen mit den resp. Pfarrämtern das Nähere.

7) Das Militär-Kassenwesen.

Die Geldverpflegung der Truppen geschieht nach den Reglements über die Geldverpflegurg im Frieden und im Kriege.

Die Bataillone, Artillerie-Abteilungen, Kavallerie-Regimenter und Landwehr-Bezirks-Kommandos haben Kassen, in welchen die zu den zu leistenden Ausgaben erforderlichen Gelder, Urkunden ꝛc. aufbewahrt und durch die Kassen-Kommissionen verwaltet werden.

Letztere bestehen aus dem Bataillons-Kommandeur (bei der Kavallerie dem etatsmäßigen Stabsoffizier, bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos dem Kommandeur und dem Adjutanten) dem ältesten Hauptmann oder Rittmeister und dem Zahlmeister.

Bei jedem Armee-Corps befindet sich eine Corps-Zahlungsstelle und in München die dem Kriegs-Ministerium unmittelbar unterstellte General-Militär-Kasse. Diese verwaltet gleichzeitig die Kassen-Geschäfte der Militär-Fonds und Stiftungen, über welche eine Militär-Fonds-Kommission verfügt.

§ 9.

Wehrpflicht.

Die allgemeine Wehrpflicht ohne Stellvertretung ist in Bayern seit dem 30. Januar 1868 eingeführt; in Bezug auf die Dauer der Wehrpflicht bestanden jedoch noch wesentliche Verschiedenheiten gegenüber den Staaten des norddeutschen Bundes (s. Einleitung.)

Seit 1871 hat die Militär-Verfassung des Deutschen Reiches gleiche Giltigkeit für alle Bundesstaaten.

Nach Abschnitt XI Artikel 57 der deutschen Reichs-Verfassung ist jeder Deutsche wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind:

a) Die Mitglieder der regierenden Häuser,

b) die Mitglieder der mediatisierten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

Ausgeschlossen vom Dienst sind Wehrpflichtige, welche zu Zuchthausstrafen verurteilt sind oder im 5. Militärpflichtjahre sich noch nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder noch in schwerer gerichtlicher Untersuchung befinden.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42. Lebensjahre.

Gliederung der Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.

1) Die **Dienstpflicht** ist die Pflicht zum Dienste im Heere.

Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche 12 Jahre dienstpflichtig.

Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingeteilt in:

a) die Dienstpflicht im stehenden Heere und

b) die Landwehrpflicht

daneben steht

c) die Ersatzreservepflicht.

Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht, sie dauert 7 Jahre.

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

Die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere dauert 3 Jahre.

Die Dauer der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere, während welcher die Mannschaften zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet sind (aktive Dienstzeit), wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet.

Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

Die Reservepflicht dauert 4, bei Einjährig-Freiwilligen 6 Jahre. Während dieser Zeit sind die Reservisten zu 2 Übungen von je höchstens 8 Wochen verpflichtet.

Im Mobilmachungsfalle dienen die Reservisten zur Augmentation des aktiven Heeres auf den Kriegsstand. Sie sind in Jahresklassen nach dem Dienstalter eingeteilt, haben jährlich zweimal den Kontrollversammlungen anzuwohnen und werden nach Erfüllung ihrer Reservepflicht bei den nächstfolgenden Frühjahrs-Kontrollversammlungen in die Landwehr versetzt. Diejenigen, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Periode vom 1. April bis zum 30. Septbr. ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrollversammlungen zur Landwehr übergeführt.

Die Landwehrpflicht ist von 5jähriger Dauer (normal vom 27.—32. Lebensjahre).

Landwehrleute können 2 mal auf 8—14 Tage zu Übungen einberufen werden. Die Entlassung der Wehrleute erfolgt in gleicher Weise wie die Überführung der Reservisten zur Landwehr. Die Landwehr hat nur den Frühjahrs-Kontrollversammlungen anzuwohnen.

Die Ersatzreservepflicht ist die Verpflichtung zum Eintritt in das Heer im Falle außerordentlichen Bedarfs. Es gehören zur Ersatzreserve alle diejenigen Wehrpflichtigen, welche bis zum 23. Lebensjahre aus irgend welchem gesetzlichen Grunde, (Reklamation, hohe Loosnummer ꝛc.) noch nicht für den aktiven Dienst eingestellt und weder moralisch unwürdig, noch körperlich oder geistig zum Militärdienst unbrauchbar sind.

Die Ersatzreservepflicht dauert vom Tage der Überweisung zur Ersatzreserve bis zum vollendeten 31. Lebensjahre.

Die Ersatzreserve wird in 2 Klassen eingeteilt:

Die 1. Klasse dient im Kriege zur Ergänzung des Heeres (Bildung von Ersatztruppenteilen) und steht unter der Kontrolle der Landwehrbehörden.

Diejenigen Mannschaften, welche wegen hoher Loosnummer oder geringer körperlicher Gebrechen der Ersatzreserve 1. Klasse überwiesen wurden, können zu 4 Übungen einberufen werden und zwar je einmal auf 10 und 4 Wochen und je zweimal auf 2 Wochen. Diejenigen Leute, welche geübt haben, bleiben während der ganzen Dauer der Ersatzreservepflicht in der Ersatzreserve 1. Klasse.

Die Ersatzreservisten 2. Kl. sind im Frieden von allen militärischen Verpflichtungen (auch von der Kontrolle) befreit, können jedoch während des Krieges zur Heeres-Ergänzung herangezogen werden.

2) **Landsturmpflichtig** sind alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Teile des Reichsgebietes bedroht oder überzieht.

Das Aufgebot des Landsturmes erfolgt durch königliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebotes bestimmt wird.

Die Aufgebotenen sind den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

Wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischen Kontrolle oder Übung unterworfen werden.

Verkürzte aktive Dienstzeit.

a) Einjährig-Freiwillige. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange und bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, dargelegt haben, werden nach einjähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt, in welcher sie 6 Jahre verbleiben. Nach Maßgabe ihrer Fähigkeit werden sie zu Reserve-Offizieren oder Unteroffizieren ausgebildet und bei ihrer Entlassung zur Reserve vorgeschlagen.

Die zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst Berechtigten haben sich spätestens beim Eintritt in das militärpflichtige Alter bei der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes zu melden und können auf Wunsch durch die Ersatz-Kommission bis zum 1. Oktober ihres 4. Militärpflichtjahres zurückgestellt werden; eine weitere Zurückstellung bis zum 1. Oktober des 6. Militärpflichtjahres ist nur ausnahmsweise zulässig. Die Wahl des Truppenteils steht ihnen jederzeit frei.

Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei der Infanterie am 1. April und 1. Oktober, beim Train am 1. November, bei den übrigen Waffen am 1. Oktober statt.

Ausnahmsweise können Mittellose in die Verpflegung des Truppenteils aufgenommen werden.

Junge Mediziner genügen ihrer aktiven Dienstpflicht entweder ganz mit der Waffe oder $1/2$ Jahr mit der Waffe, $1/2$ Jahr als einjährig-freiwillige Ärzte (Unterärzte). Zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst berechtigte Apotheker und Tierärzte können ihre Dienstzeit als Pharmazeuten bezw. als Unter-Veterinäre ableisten.

b) Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes genügen ihrer aktiven Dienstpflicht durch eine sechswöchentliche Übung bei einem Infanterie-Regiment und werden demnächst zur Reserve beurlaubt.

c) Militärische Krankenwärter dienen nur 2 Jahre, ausnahmsweise nur 1 Jahr aktiv.

d) Trainfahrer dienen 6 Monate aktiv und sind $11^1/_2$ Jahre zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.

e) Dispositions-Urlauber haben nur eine bedingt verkürzte aktive Dienstzeit. Sie werden nach zweijähriger tadelloser Führung und entsprechender Ausbildung nach Maßgabe der Etats im Herbste beurlaubt, können jedoch bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zu ihrem Truppenteil wieder einberufen werden. Geschieht dies nicht, so treten sie mit dem betreffenden Jahrgange zum gleichen Termin zur Reserve über.

f) Reklamanten sind Mannschaften des aktiven Dienststandes, welche infolge Ansuchen (Reklamation) in Berücksichtigung familiärer &c. Verhältnisse vor Zurücklegung einer dreijährigen aktiven Dienstzeit zur Reserve entlassen werden.

Verlängerte aktive Dienstzeit.

1) **Infolge freien Entschlusses** der Dienstpflichtigen.

a) Vierjährig-Freiwillige. Bei der Kavallerie werden auch Freiwillige zu einer 4jährigen aktiven Dienstzeit angenommen.

Dieselben verbleiben demnächst nur 3 Jahre in der Reserve und 3 Jahre in der Landwehr, werden auch zu Übungen im Frieden nicht eingezogen.

b) Brotlose können auf ihren Wunsch vor dem allgemeinen Rekruten-Einstellungstermin vom betreffenden Truppenteil angenommen werden.

Ihre Dienstzeit rechnet jedoch erst von letzterem ab.

c) Kapitulanten heißen diejenigen, welche sich nach Erfüllung der gesetzlichen aktiven Dienstpflicht freiwillig zum Weiterdienen verpflichten. Zur Kapitulation werden nur Leute zugelassen, durch welche ein wesentlicher Nutzen für den Dienst zu erwarten ist; sind die Betreffenden noch nicht großjährig, so ist die Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes erforderlich. Leute von 12jähriger Dienstzeit dienen ohne Kapitulations-Erneuerung weiter und können ohne ihren Willen nicht entlassen werden.

Die Kapitulation kann vor Ablauf der Kapitulationszeit aufgehoben werden:

α) Durch den Truppenteil, sobald der Kapitulant in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzt oder degradiert oder sobald er zu einer Freiheitsstrafe von 6 Wochen oder zu einer höheren Strafe gerichtlich verurteilt wird.

β) Durch das General-Kommando auf grund einer Übereinkunft zwischen dem Truppenteil und dem Kapitulanten, wenn die häuslichen Verhältnisse desselben seine Entlassung dringend wünschenswert machen, oder wenn bei fortgesetzt schlechter Führung des Kapitulanten dessen Entlassung im Interesse des Truppenteils liegt.

2) **Infolge genossenen Unterrichts auf Staatskosten.** Militär-Zöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehranstalten auf Staatskosten unterhalten, bezw. unterrichtet wurden, haben ihrer aktiven Dienstzeit nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen zu genügen, außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalt besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu bleiben haben.

3) **Infolge eigenen Verschuldens:**

a) Unsichere Dienstpflichtige d. h. diejenigen, welche sich der Gestellung vor den Ersatz-Behörden böswillig entziehen, können außerterminlich gemustert und sofort zum Dienste eingestellt werden. Ihre aktive Dienstzeit wird jedoch erst vom nächsten Rekruten-Einstellungstermin ab gerechnet.

b) Nachdienende sind solche Mannschaften, welche während ihrer aktiven Dienstzeit Freiheitsstrafen von mehr als 6wöchentlicher Dauer erstanden; sie verbleiben um die gleiche Zeit länger dienstpräsent.

Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatzreserve gelten nur für den Frieden.

Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:

der Übertritt von dem stehenden Heere zur Landwehr,
von der Landwehr zum Landsturm,
von der Ersatzreserve 1. Kl. zur Ersatzreserve 2. Kl.,
von der Ersatzreserve zum Landsturm.

Kapitulanten, deren Kapitulation während des mobilen Zustandes oder einer von Seiner Majestät dem Könige angeordneten außergewöhnlichen Verstärkung ihres Truppenteils abläuft, dürfen ihre Entlassung aus dem Dienst erst bei der Demobilmachung oder Überführung ihres Truppenteils auf den Friedensstand fordern.

§ 10.

Ersatz.

Ersatz der Mannschaften.

1) **Ersatzbezirke.** Das Deutsche Reich ist in militärischer Hinsicht in 17, Bayern in 2 Armee-Corps-Bezirke eingeteilt. Für die Organisation des Ersatzwesens bildet jeder Armee-Corps-Bezirk einen besonderen Ersatz-Bezirk*. Jeder Ersatz-Bezirk zerfällt in 4 Infanterie-Brigade-Bezirke. Jeder Infanterie-Brigade-Bezirk besteht aus den Bezirken der zugehörigen Landwehr-Bataillone.

Die Landwehr-Bataillonsbezirke sind hinsichtlich der Ersatzangelegenheiten in Aushebungs-Bezirke, und diese letzteren — wenn nötig — noch in Musterungsbezirke eingeteilt.

Jedes Bezirksamt und jede unmittelbare Stadt bilden in Bayern einen selbständigen Aushebungs-Bezirk.

Im allgemeinen steht die Militär-Territorial-Einteilung mit der Gliederung des Heeres in engster Verbindung, indem jeder Truppenteil seinen Ersatz aus einem bestimmten Bezirk empfängt, in welchem er meist auch seine Garnison hat. Dieses Verhältnis dient ebensosehr zur Vereinfachung des Ersatzwesens, als zur Beschleunigung der Mobilmachung.

In der Regel sind jedem Infanterie-Regiment 2 Landwehr-Bataillonsbezirke als Rekrutierungsbezirke zugewiesen.

Eine Abweichung von dieser Regel besteht für das Infanterie-Leib-Regiment, welches sich aus dem ganzen Königreiche — (mit Mannschaften von denen wenigstens die Hälfte mit 1,75 m und darüber, der Rest 1,70 m — ausnahmsweise 1,67 m — groß sein muß) — rekrutiert.

Die in Metz stehenden Regimenter Nr. 4 und 8 (Besatzungs-Brigade) erhalten ihren Ersatz bezw. aus den Bezirken des 2. und 1. Armee-Corps.

Die übrigen Truppengattungen sind derart gleichmäßig mit der Militär-Territorial-Einteilung in Beziehung gebracht, daß dieselben ihren Ersatz-Bedarf je aus einem oder mehren Brigade-Bezirken, aus ganzen Corps-Bezirken oder wo nötig, aus sämtlichen Bezirken des Königsreichs erhalten.

Das preußische Garde-Corps hat keinen bestimmten Ersatzbezirk, sondern rekrutiert sich aus ganz Preußen, den Thüringischen Staaten und Elsaß-Lothringen; die Marine aus dem ganzen Reichsgebiete. Die zum 15. Armee-Corps abkommandierten Truppenteile erhalten ihren Ersatz aus ihren heimatlichen Bezirken (s. bayer. Besatzungs-Brigade).

2) **Ersatz-Behörden** sind aus Offizieren und Civil-Beamten zusammengesetzt und in folgende Instanzen gegliedert.

Die erste Instanz bildet für den mit dem Civil-Verwaltungs-Bezirke (Bezirksamt und unmittelbare Stadt) zusammenfallenden Aushebungs-Bezirk die Ersatz-Kommission, welche aus dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur und dem Bezirksamtmann (oder Bürgermeister) besteht.

* Das Großherzogtum Hessen bildet einen Ersatzbezirk für sich.

Als zweite Instanz ist für jeden Inf.-Brigade-Bezirk die Ober-Ersatz-Kommission aus dem Brigade-Kommandeur und einem höheren Civil-Verwaltungs-Beamten (Regierungsrat) zusammengesetzt.

Für Entscheidungen, bei denen die bürgerlichen Verhältnisse der Pflichtigen in Frage kommen, wird die Ersatz-Kommission durch 1 Offizier und 4 bürgerliche Mitglieder, die Ober-Ersatz-Kommission durch 1 solches Mitglied verstärkt.

Die dritte Instanz bildet für den Corps-Bezirk der kommandierende General mit dem betreffenden Regierungs-Präsidenten.

Die Leitung aller Ersatz-Angelegenheiten für das Königreich führt als Ministerial-Instanz das Kriegs-Ministerium mit dem Ministerium des Innern.

Neben den Ersatz-Kommissionen bestehen für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige, die den Ersatz-Behörden dritter Instanz untergeordnet sind.

3) **Ersatz-Verteilung.** Seine Majestät der König bestimmt die Zahl der alljährlich in das Heer einzustellenden Rekruten (c. 190 per Bat. 150 per Kav.Regt. 25—30 per Batt.)

Hienach wird bei allen Truppenteilen der Ersatz-Bedarf unter Anrechnung der zum dreijährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften ermittelt. Ebenso wird die Zahl der als Übungs-Mannschaft auszuwählenden Ersatz-Reservisten I. Kl. alljährlich festgestellt.

Der festgestellte Ersatzbedarf wird dem Ausschusse des Bundesrates für das Landheer und die Festungen bis zum 1. Mai jeden Jahres mitgeteilt. Dieser verteilt den Ersatzbedarf auf die einzelnen Bundesstaaten, das Kgl. Kriegs-Ministerium auf die beiden Corps-Bezirke; innerhalb dieser findet die Verteilung auf die Brigade-Bezirke nach dem Verhältnis der Bevölkerung statt unter Abrechnung der Ausländer und Militär-Personen; auf die Aushebungs-Bezirke dagegen erst nach Maßgabe der bei der Musterung ermittelten dienstfähigen Mannschaft.

4) **Ersatz-Geschäft.** Es zerfällt in 3 Hauptabschnitte.

Den 1. Abschnitt bildet das Vorbereitungs-Geschäft, welches diejenigen Maßregeln umfaßt, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten (Rekrutierungsstammrollen, alphabetische und Restantenlisten).

Den 2. Abschnitt bildet das Musterungs-Geschäft. Es umfaßt die Musterung vor der verstärkten Ersatz-Kommission, in welcher die Wehrpflichtigen ärztlich untersucht, gemessen, und nach Größe und besonderen Eigenschaften für die verschiedenen Waffengattungen designiert werden.

Für die Größe sind Minimal- (1,57 m), zum Teil auch Maximalmaße (1,75 m) festgestellt.

Für die Infanterie incl. Jäger sollen Leute zur Einstellung gelangen, welche den Anstrengungen der Märsche gewachsen und zum Gebrauche des Gewehres befähigt sind;

für die Kavallerie, reitende Artillerie und Train solche, welche mit Wartung der Pferde vertraut und von nicht zu schwerem Körpergewicht sind;

für die Artillerie besonders kräftige Leute;

für die Pioniere Leute, welche ihrer Profession nach für den besonderen Dienst dieser Truppen geeignet sind (Erdarbeiter, Flußschiffer, Flößer, Bergleute);

für die Eisenbahnkompagnie Eisenbahnbedienstete und Eisenbahnarbeiter;
für den Dienst ohne Waffe als Krankenwärter oder Ökonomie-Handwerker, schwächlichere Leute auch unter Minimal-Größe (1,57 m).

Bei der Musterung werden ferner Ausschließungsgründe (Unwürdigkeit ꝛc.) festgestellt und über Zurückstellungsanträge entschieden.

Nach beendigter Musterung findet die Losung der Militärpflichtigen des laufenden Jahrgangs, und hierauf die Rangierung für die Aushebung statt.

Den 3. Abschnitt bildet das Aushebungs-Geschäft. Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatz-Kommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

Zur persönlichen Vorstellung kommen in der Regel nur die auszuhebenden Wehrpflichtigen der Landbevölkerung, die zur Ersatzreserve 1. Kl., und die wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatzreserve 2. Klasse Vorgeschlagenen.

Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — für die verschiedenen Waffengattungen bezw. Truppenteile ausgehoben, heißen Rekruten und zählen bis zum Diensteintritt zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Die Ober-Ersatz-Kommission entscheidet endgültig:

1) über die vom Dienst Auszuschließenden (wegen Zuchthausstrafe ꝛc. s. oben); sie erhalten einen von der Ober-Ersatz-Kommission ausgestellten Ausschließungsschein;
2) über die vom Dienst im Heere Auszumusternden (wegen Gebrechen dauernd Untaugliche);
3) über die zur Ersatz-Reserve 2. Kl. (wegen körperlicher Fehler und Reklamation);
4) über die zur Ersatzreserve 1. Kl. Vorgeschlagenen (wegen geringerer körperlicher Fehler und Reklamation);
5) über die auszuhebenden Militärpflichtigen.

In Kriegszeiten werden Musterungs- und Aushebungsgeschäft vereinigt.

Ersatz der Unteroffiziere.

a) Im stehenden Heere.

Der Ersatz an Unteroffizieren geschieht in Bayern durch Gefreite und Gemeine aus dem Dienststande, welche die Schlußprüfung der Unteroffiziers-Aspirantenschule bestanden haben; Haupterfordernis ist aber erprobte moralische Zuverlässigkeit und dienstliche Brauchbarkeit. Die Auswahl der zu Befördernden bezw. der Vorschlag hiezu erfolgt innerhalb der Kompagnie ꝛc. und durch den Kompagnie- ꝛc. Chef. Die Ernennung und Beförderung der Unteroffiziere (excl. Fähnrich) findet durch den nächsten mindestens mit der Disciplinar-Gewalt eines Regiments-Commandeurs beliehenen Vorgesetzten, die Ernennung der Bezirksfeldwebel durch den Infanterie-Brigade-Commandeur statt.

Die Beförderung zum Sergeanten und Vize-Feldwebel ꝛc. geschieht bei genügender moralischer und dienstlicher Qualifikation nach dem Dienstalter innerhalb der Kompagnie ꝛc., bei der Kavallerie innerhalb des Regiments; die Auswahl der zu Feldwebeln, Wachtmeistern, Stabshoboisten ꝛc. zu Befördernden geschieht ohne diese Beschränkungen lediglich nach der Qualifikation.

Für die Beförderung zum Feuerwerker ist der Besuch der Oberfeuerwerkerschule und das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung erforderlich.

Die Ernennung der Reserve-Offiziers-Aspiranten zu Vize-Feldwebeln resp. Vize-Wachtmeistern erfolgt durch die Regiments-Kommandeure.

Über die Ernennung zum Feldwebel 2c., Vize-Feldwebel 2c. und Sergeanten wird eine Bestallung ausgefertigt.

b) In der Landwehr.

1) Durch Unteroffiziere der Linie, welche ohne invalide zu sein, zur Landwehr übertreten.

2) Durch Gefreite und Wehrmänner, welche die Qualifikation zum Unteroffizier besitzen.

Ersatz der Offiziere.

Siehe Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes nebst Bestimmungen über den Geschäftsgang bei den Prüfungen v. 17./9. 1883. Landwehr-Ordnung § 21 f. f.

a. Die **Offiziere des Friedensstandes** des bayer. Heeres ergänzen sich durch Portepee-Fähnriche, welche nach Besuch der Kriegsschule (Ausnahmen s. u.) die Offiziersprüfung bestanden haben, die nötigen Dienstkenntnisse besitzen und von dem Offiziers-Corps des betr. Truppenteils für würdig erklärt wurden, in dasselbe aufgenommen zu werden.

Die Ernennung zum Portepeefähnrich ist abhängig von der wissenschaftlichen Qualifikation (Abiturientenzeugnis oder bestandene Portepeefähnrichsprüfung) und vom Dienstzeugnis, welches sich über die körperlichen, sittlichen und geistigen Eigenschaften des Betreffenden, seine Führung und seinen Diensteifer, sowie über den Grad der erworbenen Dienstkenntnisse auszusprechen hat. Dasselbe darf frühestens nach 5monatlichem praktischem Dienste bei der Truppe erteilt werden, wobei die Dienstzeit vor vollendetem 17. Lebensjahre nur während eines Krieges in Anrechnung kommt.

Die Zöglinge der Kgl. Pagerie und des Kgl. Kadetten-Corps können jedoch sofort nach bestandener Absolutorial-Prüfung zu Portepeefähnrichen ernannt werden.

Diejenigen Portepeefähnriche, welche die Offiziersprüfung mit Allerhöchster Belobung bestehen, erhalten das Patent als Sekondlieutenant vor den übrigen Portepeefähnrichen der Armee, welche an demselben Tage Offizier werden; außerdem kann denselben, wenn sie in jeder Hinsicht vorzüglich qualifiziert sind, das Patent eventuell bis zum Zeitpunkte ihres Eintritts in die Armee vordatiert werden. Hierauf bezügliche Anträge gehen von dem betreffenden Truppenteil aus.

Die nach bestandener Offiziersprüfung zu Offizieren der Armee beförderten Aspiranten der Artillerie und des Ingenieur-Corps haben noch eine spezielle Berufs-Prüfung vor einer aus Offizieren beider Waffen gebildeten Kommission abzulegen, durch deren Bestehen sie erst den Anspruch auf endgiltige Einrangierung in die Artillerie-Truppenteile bezw. das Ingenieur-Corps gewinnen.

Offiziere des Beurlaubtenstandes, denen Allerhöchsten Orts die Erlaubnis zum Übertritt in den Friedensstand erteilt worden ist, haben sich, insofern sie ein vollgiltiges Abiturientenzeugnis nicht besitzen, der Portepeefähnrichs-Prüfung zu unterwerfen, sie können aber, nachdem sie diese bestanden haben, sofort und ohne Besuch der Kriegsschule zur Offiziersprüfung zugelassen werden.

Ebenso können zur Offiziersprüfung ohne Besuch der Kriegsschule und ohne daß sie 6 Monate in der Portepeefähnrichscharge gedient haben, Mannschaften des Beurlaubtenstandes und solche junge Männer zugelassen werden, welche im Besitze eines vollgiltigen Abiturienten-Zeugnisses den mehrjährigen Besuch einer deutschen Universität, technischen Hochschule ꝛc. nachzuweisen vermögen, und nach mindestens 5monatlicher Dienstzeit das Zeugnis der Reife zum Portepeefähnrich erworben haben.

Das Avancement zu höheren Chargen bis zum Stabsoffizier einschließlich erfolgt in der Regel nach dem Dienstalter innerhalb der Regimenter und Jägerbataillone sowie innerhalb des Ingenieur-Corps und des Trains, vom Stabsoffizier aufwärts innerhalb der Waffengattungen durch die ganze Armee.

Auszeichnung vor dem Feinde befreit von der Prüfung zum Portepeefähnrich und fortgesetztes ausgezeichnetes Benehmen auch von der zum Offizier.

Bei keinem Vorschlage darf eine Beförderungsstelle überschritten werden, so daß nur Feldwebel, bezw. Wachtmeister und wirkliche Portepeefähnriche sogleich zur Beförderung zum Offizier, alle übrigen aber zunächst zur Beförderung zum Portepeefähnrich vorzuschlagen sind.

Die vollständige moralische und dienstliche Reife muß auch zur Zeit des mobilen Verhältnisses in erster Linie als die Grundbedingung für den Eintritt in das Offiziers-Corps gefordert werden.

b. **Die Offiziere des Beurlaubtenstandes** ergänzen sich

1) aus Mannschaften (meist ehemaligen Einjährig-Freiwilligen), welche das Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier erworben haben (Offiziers-Aspiranten),
2) durch Übertritt noch dienstpflichtiger Offiziere des aktiven Dienststandes (vgl. § 11),
3) aus Mannschaften, welche sich vor dem Feinde auszeichnen.

Die unter 1 Bezeichneten müssen durch 8wöchentliche Übung bei einem Truppenteil ihre dienstliche und außerdienstliche Befähigung zum Offizier darlegen, und, bevor sie zur Ernennung zum Offizier vorgeschlagen werden können, durch das Offiziers-Corps ihres Landwehrbataillons (wenn sie zum Dienst präsent sind, durch das Offizierscorps des Truppenteils) gewählt sein.

Die unter 3 Erwähnten können ohne Qualifikationsattest und ohne Rücksicht auf ihre Anciennetät, jedoch ebenfalls erst auf Grund der Offizierswahl, vorgeschlagen werden. Die Offiziere der Reserve sind während der Dauer ihres Reserve-Verhältnisses 3 mal zu 4—8wöchentlicher Übung verpflichtet.

Die Offiziere der Landwehr, welche sich durch Übertritt von Reserveoffizieren in das Landwehr-Verhältnis und durch Übertritt noch landwehrpflichtiger Offiziere des aktiven Dienststandes ergänzen, werden nur zu Landwehrübungen (vgl. § 12) herangezogen. Zur Darlegung der Beförderungsfähigkeit zu den höheren Chargen haben sie sich jedoch einer besonderen 4—8wöchentlichen Übung bei der Linie zu unterziehen.

Ersatz der Pferde.

Der Ersatz der Dienstpferde steht unter der Oberleitung der Remonte-Inspektion (Inspekteur der Kavall. m. d. Wahrn. d. Gesch. d. Remonte-Insp. beauftr. s. § 3), welcher die Remonte-

Ankaufs-Kommission unmittelbar untersteht. Diese kauft alljährlich und zwar zunächst in Bayern, dann in Norddeutschland eine gewisse Anzahl von Pferden im Alter von 3—6 Jahren, die vor ihrer Verteilung an die berittenen Waffen in die 5 Remonte-Depots Steingaden, Schwaiganger, Benediktbeuern, Fürstenfeld und Schleißheim auf 1—3 Jahre eingestellt werden.

Im allgemeinen erhält jedes Kavallerie-Regiment alljährlich 63 Remonten bei einer Dauerzeit von 10 Jahren; bei der Artillerie ist die Dauerzeit auf 9 Jahre berechnet und erhalten Corps-Artillerie-Regimenter 65, Divisions-Artillerie-Regimenter 39 Remonten. Die Subalternoffiziere der Kavallerie und reitenden Artillerie erhalten alle 5 Jahre 1 Chargenpferd, welches nach Ablauf dieser Zeit ihr Eigentum wird.

Die als Adjutanten eines Truppenteils oder einer Militär-Behörde kommandierten Lieutenants, welche mindestens 1 etatsmäßige Ration beziehen und auf ein Chargenpferd keinen Anspruch haben, empfangen zur Selbstbeschaffung eines Dienstpferdes eine Geldentschädigung von 825 Mark im Voraus auf 5 Jahre oder auf ihren Wunsch, sowie bei längerer Dauer des Kommandos nach Erledigung desselben bezw. am Ende jedes Etatsjahres für den Monat nachträglich 13,75 Mark.

Stabsoffiziere und Kompagnie-Chefs der nicht berittenen Waffen erhalten gegen den Ankaufspreis Reitpferde aus den Kavallerie-Regimentern des betr. Armee-Corps, welche für diesen Zweck alljährlich 2 Remonten mehr einstellen. Diese Pferde dürfen, insoferne sie dienstbrauchbar sind, von den Eigentümern innerhalb 5 Jahren nicht veräußert werden.

§ 11.

Entlassung und Verabschiedung.

Unteroffiziere und Soldaten.

Unteroffiziere und Mannschaften, welche ohne invalide zu sein, nach erfüllter aktiver Dienstpflicht* aber vor vollendeter 7jähriger Dienstzeit aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zur Reserve ihrer Waffe**, diejenigen, welche nach vollendeter 7jähriger aber vor erfüllter 12jähriger Dienstzeit entlassen werden sowie Halbinvalide, welche vor vollendeter Dienstzeit ausscheiden, zur Landwehr über; die Entlassung aus der Landwehr findet nach 12jähriger Dienstzeit statt; Ganzinvalide haben Anspruch auf Invaliden-Versorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren invalide geworden sind.

Nach 18, 24, 30 und 36 Jahren mit Doppelrechnung der Feldzugsjahre erhalten Unteroffiziere und Mannschaften ohne Nachweis der Invalidität die chargenmäßige Pension der 4., 3., 2. bezw. 1. Klasse; die Pension der 5. Klasse erhalten Ganzinvalide, welche nach 8jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst, sowie Halbinvalide, welche nach 12jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung zum Felddienst unbrauchbar geworden sind.

---

* Um eine große Zahl Rekruten einstellen zu können, werden alljährlich eine Anzahl zwei Jahre gedienter Mannschaften zur Disposition des Truppenteils beurlaubt. Conf. § 8.

** Von der Kavallerie tritt alljährlich ungefähr der dritte Teil der zur Entlassung kommenden Reserven zur Reserve des Trains.

Durch den Krieg ganzinvalide gewordene Unteroffiziere und Mannschaften erhalten eine Pensions-Zulage von sechs Mark monatlich ev. hiezu noch Verstümmelungszulagen. Ganz invalide und nach 12jähriger Dienstzeit auch Halbinvalide erhalten durch den Civil-Versorgungsschein ein Anrecht auf Anstellung im subalternen Civil-Dienst, Aufnahme in das Invalidenhaus oder Einstellung in die Halbinvaliden-Abteilungen, s. § 2.

Offiziere.

Die Entlassung von Offizieren aus der Aktivität kann erfolgen:

1) als Versetzung zur Reserve oder Landwehr,
2) als Versetzung zu den zur Disposition stehenden Offizieren,
3) als Verabschiedung, — endlich
4) in den durch das Mil.-Straf-Ges.-Buch und durch die Allerh. Verordnung über die Ehrengerichte festgesetzten Formen (Entlassung mit schlichtem Abschied, Dienstentlassung, Entfernung aus dem Offiziersstand, Entfernung aus dem Heere).

ad 1) Versetzung zur Reserve oder Landwehr findet statt, wenn der Ausscheidende seine gesetzliche Dienstpflicht noch nicht erfüllt hat, noch dienstfähig ist, und wenn gegen seine Einreihung unter die Offiziere des Beurlaubtenstandes keine Bedenken bestehen.

ad 2) Stellung zur Disposition setzt voraus, daß dem zu Entlassenden gesetzlicher Anspruch auf Pension zusteht, und seine Dienstunfähigkeit nur eine vorübergehende ist.

ad 3) Als Verabschiedung erfolgt die Entlassung ohne oder mit Pension:

Ohne Pension, wenn ein gesetzlicher Anspruch auf solche nicht besteht, wenn der zu Entlassende seiner Gesamtdienstpflicht genügt hat, oder — bei noch nicht erfüllter Dienstpflicht — zur Versetzung in die Reserve oder Landwehr sich nicht eignet, dann behufs Übertritts in ein anderes deutsches Bundeskontingent, endlich behufs Erlangung des Auswanderungs-Konsenses.

Offiziere, welche den Abschied mit Pension nachsuchen, sind verpflichtet, ihre Invalidität nachzuweisen und von einem solchen Nachweise nur befreit, wenn sie das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Anspruch auf lebenslängliche Pension erlangt der Offizier, wenn er nach mindestens 10jähriger aktiver Dienstzeit zur Fortsetzung des aktiven Dienstes unfähig wird. Bei kürzerer als 10jähriger Dienstzeit tritt Pensionsberechtigung nur dann ein, wenn die Dienstunfähigkeit Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung ist. Die Pensionsberechtigung erstreckt sich in diesem Falle nur auf die Dauer der Dienstunfähigkeit. Ist aber die Dienstunfähigkeit Folge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder äußerlichen Beschädigung, so tritt der Anspruch auf lebenslängliche Pension auch bei kürzerer als 10jähriger Dienstzeit ein.

Offiziere, welche vor Vollendung des 10. Dienstjahres dienstunfähig werden, ohne daß ihre Dienstunfähigkeit Folge einer Dienstbeschädigung ist, können bei vorhandener Bedürftigkeit eine vorübergehende oder lebenslängliche Pension erhalten.

Bei Invalidität durch den Krieg, bei Verstümmelung 2c. treten zu der Pension noch besondere Pensionserhöhungen und -Zulagen hinzu.

Verabschiedete (gleichviel ob mit oder ohne Pension), mit schlichtem Abschiede entlassene und aus dem Offizierstande entfernte Offiziere sind von der ferneren Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

Offiziere des Beurlaubtenstandes erwerben den Anspruch auf eine Pension nicht auf grund der Dienstzeit (wie die Offiziere des aktiven Dienststandes) sondern lediglich durch eine im Militär-Dienst ohne eigene Verschuldung erlittene Verwundung oder Beschädigung, in welch' letzterem Falle sie dann den aktiven Offizieren vollkommen gleich stehen.

§ 12.

Landwehr.

Die Landwehr dient als Reserve des stehenden Heeres und wird als Besatzung von Festungen und Etappenstraßen, zum Garnisonsdienste, zur Belagerung feindlicher Festungen und auch zum Feldkriege verwendet.

Die Landwehr-Infanterie und die Landwehr-Fußartillerie formieren im Mobilmachungsfalle besondere Bataillone; es können jedoch die Mannschaften des jüngsten Jahrgangs auch in Ersatz-Truppenteile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehr-Kavallerie bilden nach Bedarf besondere Truppenkörper, die der übrigen Waffen werden zum stehenden Heere eingezogen.

Bayern ist der militärischen Territorial-Einteilung entsprechend in 32 Landwehr-Bataillons-Bezirke, das deutsche Reich (incl. Bayern) in 4 Landwehr-Regiments- und 272 Landwehr-Bataillons-Bezirke eingeteilt.

Die Landwehr-Bezirks-Einteilung bildet zugleich die Grundlage für die Rekrutierung des stehenden Heeres (conf. § 10), für die Kontrolle aller Angehörigen des Beurlaubtenstandes, sowie für die Vermittelung der Mobilmachung, besonders betr. Kompletierung an Mannschaften, endlich auch für die Regelung der Verhältnisse der in der Heimat lebenden Invaliden.

Jedem Infanterie-Regiment entsprechen im allgemeinen 2 Landwehr-Bataillons-Bezirke (Ausnahmen s. § 10, 1), so daß in Bayern jedes Armee-Corps 16 Landwehr-Bataillons-Bezirke (in Preußen in der Regel* 17 Landwehr-Bataillons-Bezirke [darunter 1 Reserve-Landwehr-Bataillons-Bezirk]) hat.

Das organische Verhältnis der Landwehr-Infanterie zur Linie wird in Bayern dadurch zum Ausdruck gebracht, daß je 2 Landwehr-Bataillone als 1. und bezw. 2. Landwehr-Bataillon desjenigen Infanterie-Regiments bezeichnet werden, aus dessen Rekrutierungsbezirk (vgl. § 10, 1) sie sich formieren. Die Benennung der Bataillons-Bezirke geschieht aber nicht nach dem korrespondierenden Infanterie-Regiment, sondern nach dem Sitze des Bezirks-Kommandos.

Die Landwehr-Behörden stehen unter der Leitung der Infanterie-Brigade-Kommandos.

---

* Die Zahl der Landwehr-Bataillons-Bezirke ist in denjenigen Armee-Corps-Bezirken größer, wo die Bevölkerungsziffer der größten Städte (Berlin, Breslau, Köln) die Bildung von Reserve-Landwehrregiments-Bezirken notwendig machte. Dagegen fehlen in Folge der Neuformation (1881) einigen Truppenteilen die entspr. Landwehr-Bataillons-Bezirke und endlich hat das Garde-Corps seiner Rekrutierung entsprechend keine Landwehr-Bataillons-Bezirke (conf. § 10).

Jedem Landwehr-Bataillons-Bezirk ist ein Stabsoffizier z. D. als Landwehr-Bezirks-Kommandeur vorgesetzt, welchem ein von der Linie auf 2—3 Jahre abkommandierter Lieutenant* als Adjutant beigegeben ist.

Jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk ist in 4—6 Kompagnie-Bezirke (Landwehr-Kompagnien) eingeteilt. (Numerierung innerhalb des Bataillons).

Innerhalb der Landwehr-Kompagnie-Bezirke dienen die Landwehr-Kompagnie-Führer, welche durch die General-Kommandos aus der Zahl der Hauptleute oder älteren Lieutenants der Landwehr-Infanterie ernannt werden, zur Unterstützung der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Ausnahmsweise wird einzelnen Landwehr-Bezirks-Kommandos ein Militärarzt und Zahlmeister zur ständigen Unterstützung beigegeben**.

Das Unterpersonal (besoldeter Stamm) der Landwehr-Bezirks-Kommandos besteht aus ca. 15 Unteroffizieren, Gefreiten und Gemeinen (als Bezirksfeldwebel, Schreiber, Ordonnanzen).

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben im Frieden alle Vorbereitungen für die Aufstellung des betreffenden Landwehr-Bataillons bei der Mobilmachung zu treffen, in der Regel die dazu nötigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ꝛc. in Stand zu halten u. s. w.

Im Mobilmachungsfalle verbleibt das Bezirks-Kommando mit den Stammannschaften im Bezirk. Das formierte Landwehrbataillon wird unter Kommando eines aktiven Stabsoffiziers oder älteren Hauptmanns gestellt.

Die Landwehrmannschaften der Infanterie können während der 5jährigen Landwehr-Dienstzeit zweimal zu Übungen von 8—14tägiger Dauer in besonderen Bataillonen oder Kompagnien formiert, herangezogen werden. Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen üben bei den Linientruppen, die der Kavallerie gar nicht. (Kontrolle s. § 9.)

§ 13.

Mobilmachung und Kriegsformation.

Nach Vortrag des Lehrers. Secreta.

---

* z. Z. noch teilweise Offiziere z. D.

** Hilfsoffiziere bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos München I und Nürnberg.

III. Militär-Rechtspflege.

Vorbemerkung.

Die Grundlagen für die Militär-Rechtspflege im bayer. Heere bilden folgende Strafgesetze und Verordnungen:

1) Die Disziplinar-Strafordnung für das Heer, Verordnungsblatt v. 16. Dezember 1872 Nr. 73.
   Bestimmt, welche Vergehen disziplinarisch bestraft werden können, welche Personen der Disziplinar-Straf-Gewalt unterworfen, welche Strafen im Disziplinarwege verhängt werden dürfen und welchen Militär-Befehlshabern und in welchem Umfange denselben die Disziplinar-Strafgewalt zusteht.
2) Die Kriegsartikel vom 31. Oktober 1872.
   Sie handeln von den Pflichten und Rechten des Soldaten, von den Bestrafungen und Belohnungen.
3) Das Militär-Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 20. Juni 1872 nebst Einführungsgesetz vom gleichen Datum.
   Zählt im 1. Teil die militärischen Strafen auf, welche auf gerichtlichem Wege verhängt werden können; der 2. Teil bezeichnet die einzelnen militärischen Verbrechen und Vergehen sowie das Maß der für dieselben angedrohten Strafen.
4) Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich.
   Enthält die Strafbestimmungen für alle nicht militärischen Verbrechen und Vergehen.
5) Die Militär-Strafgerichts-Ordnung für Bayern, VOB. v. 8. November 1872 Nr. 65.
   Enthält die Bestimmungen über die bayer. Militär-Gerichtsbarkeit (verschieden von derjenigen der übrigen deutschen Bundesstaaten), Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren der Militär-Gerichte.
6) Provisorische Bestimmungen über die Verpflegung der Militär-Gefangenen ꝛc. ꝛc. vom 9. März 1879.
   (Vollstreckung der auf gerichtlichem, wie auf dem Disziplinarwege verhängten Strafen.)
7) Die Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im bayer. Heere v. 31. August 1874.
8) Vorschriften über den Dienstweg und über die Beschwerden der Militär-Personen.

A. Disziplinar-Bestrafung.

§ 14.

Umfang der Disziplinarbestrafung.

Der Disziplinar-Straf-Gewalt sind unterworfen:

1) alle zum Heere gehörigen Militärpersonen,

2) die Offiziere à la suite, wenn sie Dienst thun oder Uniform tragen,

3) alle Personen, welche während des Krieges sich dienstlich oder vertragsmäßig beim Heere aufhalten z. B. Marketender,

4) Kriegsgefangene.

Der Disziplinarbestrafung unterliegen:

1) Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten.

2) Diejenigen militärischen Vergehen, deren Bestrafung in leichteren Fällen im Disziplinarwege ausdrücklich gestattet ist.

Diese militärischen Vergehen sind:

1) Eigenmächtige Entfernung und Urlaubsüberschreitung bis höchstens 7 Tage, im Felde bis höchstens 3 Tage.

2) Verletzung der dem Vorgesetzten schuldigen Achtung im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung, laute Beschwerdeführung und Widerrede gegen einen Verweis.

3) Belügen des Vorgesetzten auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten.

4) Beleidigung eines Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren, wenn dieselbe nicht durch eine verläumderische, oder nicht durch Verbreitung von Schriften, Darstellung oder Abbildungen begangen ist.

5) Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Überschreitung derselben, wenn nicht durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachteil oder die Gefahr erheblichen Nachteils herbeigeführt ist.

6) Mißbrauch der Dienstgewalt durch Borgen von Geld oder Annahme von Geschenken von einem Untergebenen ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten.

7) Vorschriftswidrige Behandlung eines Untergebenen oder Beleidigung desselben, wenn die Beleidigung nicht eine verleumderische ist.

8) Vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung, Zerstörung oder Preisgebung eines Dienstgegenstandes.

9) Verletzung der Dienstpflichten als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos, oder einer Abteilung, oder als Schildwache, oder als Posten, durch eigenmächtiges Verlassen seines Postens, oder durch eine andere Handlung, welche ihn außer Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder als ein Zuwiderhandeln gegen die ihm in Bezug auf jenen Dienst erteilten Vorschriften sich darstellt.

10) Verlassen der Wache ohne Erlaubnis während des Wachdienstes.

11) Verlassen des angewiesenen Platzes ohne Erlaubnis bei einem Kommando oder auf dem Marsche.

12) Trunkenheit im Dienst, sowie nach erfolgter Befehligung zum Dienste, durch Trunkenheit veranlaßte Untauglichkeit zur Ausführung einer Dienstverrichtung.

Es darf jedoch im Disziplinarwege keine andere Freiheitsstrafe als „Arrest"* in der nachfolgenden Maximal-Dauer verfügt werden.

* Der Kasern- und Quartier-Arrest gegen Unteroffiziere und Gemeine ist nicht als „Freiheitsstrafe" im Sinne des Gesetzes anzusehen.

§ 15.

Disziplinarstrafen.

A. Für Offiziere*.

1) Verweis:

a) einfacher — ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten,

b) förmlicher — vor versammeltem Offiziers-Corps,

c) strenger — durch Parolebefehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher.

2) Stubenarrest bis zu 14 Tagen.

B. Für Unteroffiziere:

1) Verweis:

a) einfacher — im Beisein eines Vorgesetzten,

b) förmlicher — vor versammelten Offizieren und Unteroffiziren der Kompagnie (Esk. oder Batt.),

c) strenger — durch Parolebefehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher.

2) Die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe z. B. Strafwachen.

3) Arreststrafen:

a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 4 Wochen,

b) mittlerer Arrest bis zu 3 Wochen (nur gegen Unteroffiziere ohne Portepee).

C. Für Gemeine mit Einschluß der Obergefreiten und Gefreiten.

1) Kleinere Disziplinarstrafen:

a) Die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe z. B. Strafexerzieren, Strafwachen, Strafdienst in der Kaserne, den Ställen, den Montierungskammern, oder auf den Schießständen, Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzug.

b) Die Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und die Überweisung derselben an einen Unteroffizier zur Auszahlung in täglichen Raten bis auf die Dauer von 4 Wochen.

c) Die Auferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreich in die Kaserne oder in das Quartier zurückzukehren, bis auf die Dauer von 4 Wochen.

2) Arreststrafen:

a) Kasernen-, Quartier-, gelinder Arrest bis zu 4 Wochen,

b) mittlerer Arrest bis zu 3 Wochen,

c) strenger Arrest bis zu 14 Tagen.

3) Für Obergefreite und Gefreite:

Die Entfernung von dieser Charge (durch den Regts.-Kommdr. verfügbar).

4) Für Gemeine der 2. Klasse des Soldatenstandes nach fruchtloser Anwendung obiger Strafen:

Die Einstellung in die Arbeiter-Abteilung.

---

* Sanitäts-Offiziere entsprechend ihrem militärischen Range von Offizieren.

Bloße Zurechtweisungen oder Rügen sind als Disziplinarstrafen nicht anzusehen. Areststrafen dürfen nicht unter 24 Stunden verhängt werden.

§ 16.

Zuständigkeit zur Verhängung von Disziplinarstrafen.

A. Die Disziplinarstrafgewalt steht nur solchen Offizieren zu, denen der Befehl über eine Truppenabteilung, über ein abgesondertes Kommando, über eine Militär-Behörde oder über eine militärische Anstalt mit Verantwortlichkeit für die Disziplin, übertragen ist, und erstreckt sich nur auf die Untergebenen dieses Befehlsbereichs.

Die Disziplinarstrafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht von selbst auf den Stellvertreter im Kommando, soferne er Offizier ist, über.

Der Stellvertreter des Landwehrbezirks-Kommandeurs hat jedoch, insoferne er Subalternoffizier ist, nur gegen Unteroffiziere und Gemeine im Umfange eines detaschierten Hauptmanns Strafbefugnis.

Alle übrigen Offiziere und die Unteroffiziere haben keine Disziplinarstrafgewalt.

Indessen ist jeder Offizier und Unteroffizier berechtigt, die nach dem Dienstgrade oder dem Patent oder dem Dienstalter unter ihm stehenden Personen des Soldatenstandes vorläufig zu verhaften oder ihre Verhaftung zu bewirken. Eine solche Verhaftung aber muß von ihm sofort dem mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

B. Jeder mit Disziplinarstrafgewalt versehene Befehlshaber ist berechtigt:

a) gegen Offiziere einfache und förmliche Verweise,
b) gegen Unteroffiziere und Gemeine Verweise, die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen und die kleineren Disziplinarstrafen zu verhängen.

Der Chef einer Kompagnie, Eskadron 2c. ist berechtigt, außer den unter B erwähnten Disziplinarstrafen:

a) gegen Unteroffiziere und Gemeine: Kasernen-, Quartier-, gelinden Arrest bis zu 8 Tagen,
b) gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine: mittleren Arrest bis zu 5 Tagen,
c) gegen Gemeine: strengen Arrest bis zu 3 Tagen zu verhängen.

C. Der Kommandeur eines nicht selbständigen Bataillons ist berechtigt:

a) gegen Unteroffiziere und Gemeine: Kasernen-, Quartier-, gelinden Arrest bis zu 14 Tagen,
b) gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine: mittleren Arrest bis 10 Tagen,
c) gegen Gemeine: strengen Arrest bis zu 7 Tagen zu verhängen.

Gegen die ihm untergebenen Offiziere darf derselbe zwar Stubenarrest verhängen, muß jedoch hievon sofort dem ihm vorgesetzten Regiments-Kommandeur zur Bestimmung der Dauer des Arrestes Meldung machen.

D. Der Kommandeur eines Regiments oder selbständigen Bataillons, der Landwehr-Bezirks-Kommandeur und jeder andere mit den gerichtsherrlichen Befugnissen eines Regiments-Kommandeurs versehene Befehlshaber ist berechtigt:

a) gegen Offiziere:
   α) strengen Verweis,
   β) Stubenarrest bis zu 6 Tagen,

b) gegen Unteroffiziere und Gemeine: Kasernen-, Quartier-, gelinden Arrest bis zu 4 Wochen,

c) gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine: mittleren Arrest bis zu 3 Wochen und

d) gegen Gemeine: strengen Arrest bis zu 14 Tagen zu verhängen.

Auch ist derselbe berechtigt:

e) Obergefreite und Gefreite von der Charge zu entfernen.

E. Detaschierte Stabsoffiziere, Hauptleute und Rittmeister sind berechtigt:

a) gegen Offiziere:
   α) strengen Verweis,
   β) Stubenarrest bis zu 3 Tagen,

b) gegen Unteroffiziere und Gemeine: Kasernen-, Quartier-, gelinden Arrest bis zu 14 Tagen,

c) gegen Unteroffiziere die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine: mittleren Arrest bis zu 10 Tagen,

d) gegen Gemeine: strengen Arrest bis zu 7 Tagen zu verfügen.

Detaschierte Subalternoffiziere haben im gleichen Umfange die Disziplinarstrafgewalt über die ihnen untergebenen Unteroffiziere und Gemeinen. Gegen Offiziere aber dürfen sie Arreststrafen nicht verhängen. Jede von einem detaschierten Offizier verhängte Disziplinarbestrafung muß dem Vorgesetzten des letzteren angezeigt werden.

Als detaschiert sind Truppenabteilungen zu betrachten, welche von ihrem nächst höheren Befehlshaber örtlich so weit getrennt sind, daß sie die täglichen Befehle desselben nicht unmittelbar empfangen können, insoferne sie nicht unter dem Befehl eines anderen, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers getreten sind.

F. Die dem Kommandeur eines Regiments oder selbständigen Bataillons und die dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur vorgesetzten Befehlshaber, sowie die Gouverneure und Kommandanten sind in Betreff aller ihnen untergebenen Unteroffiziere und Gemeinen innerhalb derselben Grenzen zur Verhängung von Disziplinarstrafen berechtigt, wie der Kommandeur eines Regiments.

Dem kommandierenden General steht außerdem die Befugnis zu, Gemeine der 2. Klasse des Soldatenstandes der Arbeiter-Abteilung zu überweisen.

Offiziere seines Befehlsreichs darf:

a) Der kommandirende General bis zu 14 Tagen

b) der Divisions-Kommandeur, der Gouverneur sowie der Kommandant einer Festung ersten Ranges bis zu 10 Tagen,

c) der Brigade-Kommandeur und der Kommandant eines offenen Ortes, sowie einer Festung zweiten oder dritten Ranges bis zu 8 Tagen mit Stubenarrest bestrafen.

G. Die Zuständigkeit der höheren Militärbefehlshaber vom Bataillons- oder Abteilungs-Kommandeur aufwärts zur Disziplinarbestrafung tritt ein, wenn die zur Disziplinarbestrafung geeignete Handlung:

a) unter ihren Augen, oder
b) gegen ihre dienstliche Autorität, oder
c) von Militärpersonen verschiedener Truppenteile ihres Befehlsbereichs begangen, oder
d) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmmung der Strafe gemeldet, oder
e) von dem niederen Befehlshaber unbestraft gelassen ist.

H. Die Zuständigkeit der Gouverneure und der Kommandanten (auch der Kantonnements-, Lager- und Etappenkommandanten, innerhalb der Grenzen der ihnen über die Truppe zustehenden Strafgewalt) tritt gegen alle am Orte befindlichen Offiziere und Mannschaften ein, wenn die zur Disziplinarbestrafung geeignete Handlung:

a) als Exceß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder
b) gegen eine besondere in Beziehung auf die Festungswerke und Verteidigungsmittel bestehende Anordnung, oder
c) gegen eine von ihnen erlassene militärpolizeiliche Vorschrift oder sonst gegen ihre dienstliche Autorität, oder
d) im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes, oder
e) von einem Offizier, Unteroffizier oder Gemeinen begangen ist, von deren eigenen, mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten keiner in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist.

I. Die Bestrafung von Offizieren oder Mannschaften verschiedener Truppenteile steht dem nächsten gemeinschaftlichen Befehlshaber, in Ermangelung dessen dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisons- bezw. Kantonnementsältesten zu.

Die Zuständigkeit des im Vorgesetztenverhältnis stehenden Mitgliedes des Sanitätscorps im Offiziersrange zur Verhängung von Disziplinarstrafen über Personen des Soldatenstandes ist auf die Ärzte, Lazaretgehilfen und militärischen Krankenwärter ihres Dienstbereiches beschränkt. Nur die Chefärzte der Feldlazarette sind außerdem berechtigt, über die zu diesen Lazaretten gehörenden Train-Mannschaften, sowie über die Kranken vom Stande der Unteroffiziere und Gemeinen Disziplinarstrafen zu verhängen.

Auf die Personen des Beurlaubtenstandes kommen die Strafvorschriften nur in der Zeit durchweg zur Anwendung, während welcher sie sich im Dienste befinden.

Außerhalb dieser Zeit tritt Disziplinarbestrafung ein:

wegen Zuwiderhandlungen gegen die zum Zwecke der Aufrechterhaltung der militärischen Kontrolle erteilten Dienstvorschriften, sowie wegen derjenigen militärischen Vergehen, deren Bestrafung im Disziplinarwege in leichteren Fällen auch bei Personen des Beurlaubtenstandes durch das Militär-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 ausdrücklich gestattet ist.

Die Befugnis, Disziplinarstrafen über Personen des Beurlaubtenstandes zu verhängen, steht den Landwehr-Bezirks-Kommandeuren und deren Stellvertretern, sowie den ihnen vorgesetzten höheren Militär-Befehlshabern zu.

§ 17.
Vollstreckung der Disziplinarstrafen.

Die Vollstreckung der Disziplinarstrafen muß, sofern es die Umstände gestatten, gleich nach deren Festsetzung erfolgen.

Der Stubenarrest wird von dem Verurteilten in der Wohnung verbüßt, und darf dieselbe während der Dauer der Strafe nicht verlassen, auch dürfen Besuche nicht angenommen werden.

Ein Offizier, welcher während der Verbüßung des Stubenarrestes eigenmächtig seine Wohnung verläßt, oder dem Verbote zuwider Besuche annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft; zugleich ist in ersterem Falle unbedingt, in letzterem bei erschwerenden Umständen auf Dienstentlassung zu erkennen.

Beim Kasernen- und Quartierarrest kann der zu Bestrafende zwar zum Dienste herangezogen werden, er darf aber außerdem die Kaserne oder das Gebäude, in welchem er sein Quartier hat, nebst den dazu gehörigen Hofräumen nicht verlassen.

Der gelinde Arrest besteht in Einschließung in eine helle Arrestzelle mit Lagerstätte. Benützung von Büchern und Schreibmaterialien ist statthaft, Genuß von Tabak und geistigen Getränken verboten.

Der mittlere Arrest, wird ebenfalls in einer hellen Arrestzelle verbüßt. Die Schärfungen (harte Lagerstätte, Wasser und Brot) kommen am 4., 8., 12. und demnächst an jedem 3. Tage in Fortfall (sog. guter Tag).

Der strenge Arrest nur gegen Gemeine zulässig, wird in einer dunklen Zelle verbüßt. Die Schärfungen kommen am 4., 8. und demnächst an jedem 3. Tage in Wegfall.

Wenn im Felde der über Unteroffiziere oder Gemeine verhängte Arrest weder in einem Ortsgefängnisse noch in einem anderen geeigneten Lokale verbüßt werden kann, auch die Strafvollstreckung keinen Aufschub erleidet, so ist dem Verurteilten statt der erkannten Arreststrafe für die Dauer der Strafe während seiner dienstfreien Zeit der Aufenthalt auf einer Wache als Arrestant ohne Entziehung seiner Kompetenzen anzuweisen.

Hiemit ist zu verbinden:

1) wenn die verhängte Arreststrafe in mittlerem Arreste besteht:
   die Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe,
2) wenn die verhängte Arreststrafe in strengem Arrest besteht:
   Anbinden, oder Gewehr- oder Satteltragen zwei Stunden täglich.

Das Anbinden des Arrestanten geschieht auf eine der Gesundheit desselben nicht nachteilige Weise, in aufrechter Stellung den Rücken nach einer Wand oder einem Baume gekehrt, dergestalt, daß er sich weder setzen noch niederlegen kann.

Das Gewehr- oder Satteltragen besteht darin, daß der Arrestant im Stillstehen oder Umhergehen eine 15 kg. nicht übersteigende Last, welche durch Gewehre oder durch an hölzerne Stangen befestigte Sättel oder andere Ausrüstungsgegenstände gebildet wird, auf einer Schulter oder auf beiden Schultern ungleich verteilt zu tragen hat.

Zweistündiges Anbinden oder zweistündiges Gewehrtragen in Verbindung mit dem Aufenthalt des Arrestanten auf der Wache, steht einem 1tägigen strengen Arrest gleich.

Am 4., 8. und demnächst an jedem 3. Tag fällt das Anbinden oder Gewehr- 2c. Tragen fort.

Die Strafvollstreckung erfolgt unter militärischer Aufsicht an einem vor den Augen des Publikums möglichst geschützten Ort.

§ 18.

Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt.

Bei Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt muß der Vorgesetzte leidenschaftslos mit strenger Unparteilichkeit verfahren und sich jederzeit zuerst von der Schuld des zu Bestrafenden gewissenhaft überzeugen.

Hiezu ist nötig diesen selbst zu hören, sofern seine Verschuldung nicht unzweifelhaft feststeht.

Art und Maß der Strafe ist, unter möglichster Schonung des Ehrgefühls des Betreffenden mit Berücksichtigung der Eigenart und der bisherigen Führung desselben, sowie der Natur der strafbaren Handlung und des durch dieselbe mehr oder weniger gefährdeten Dienstinteresses zu bestimmen. Bei Verhängung der kleineren Disziplinarstrafen sind diese der Art des Vergehens möglichst entsprechend zu wählen.

Wird nach erfolgter Disziplinarbestrafung dasselbe Vergehen von dem Bestraften wieder verübt, so soll, wenn nicht Gründe für eine mildere Beurteilung vorhanden sind, eine härtere Strafe als bei der Vorbestrafung verhängt werden.

Hält ein Vorgesetzter eine Disziplinarstrafe zwar für zulässig, die ihm zustehende Strafgewalt jedoch für unzureichend, oder entstehen bei ihm Bedenken darüber, ob die strafbare Handlung disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen ist, so hat er dem nächsthöheren Vorgesetzten von dem Straffalle Meldung zu machen.

Ein und dasselbe Vergehen darf nur von einem Vorgesetzten bestraft und dafür nicht mehr als eine Disziplinarstrafe auferlegt werden.

Es ist jedoch zulässig mit einer Arreststrafe die Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung, die Entfernung eines Gefreiten von dieser Charge, sowie die Einstellung eines Mannes der 2. Klasse des Soldatenstandes in die Arbeiter-Abteilung zu verbinden.

Strafbare Handlungen der Militärpersonen, welche nur der Disziplinar-Bestrafung unterliegen, dürfen 3 Monate nach der Verübung nicht mehr mit Strafe belegt werden.

War die strafbare That jedoch zunächst Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung, so tritt die Verjährung erst 3 Monate nach der letzten gerichtlichen Verhandlung ein.

Ausgenommen hievon sind Zuwiderhandlungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen die zum Zwecke der Aufrechterhaltung der militärischen Kontrolle erteilten Dienstvorschriften über Meldung des Aufenthaltsorts 2c.

Ist eine strafbare Handlung, welche gerichtlich hätte bestraft werden sollen, nur mit einer Disziplinarstrafe geahndet worden, so muß, wenn inzwischen nicht die Verjährung eingetreten ist, nachträglich die gerichtliche Untersuchung eingeleitet werden.

Die höheren Vorgesetzten sind berechtigt, eine von dem niederen Vorgesetzten verfügte Disziplinarstrafe abzuändern oder aufzuheben, wenn die Strafe ihrer Art oder ihrer Dauer nach ungesetzlich, oder der Strafende zu ihrer Verhängung nicht befugt war.

Beschwerden über eine von dem zuständigen Militär-Vorgesetzten verhängte Disziplinarstrafe dürfen nur von einem Vorgesetzten des Bestraften oder von diesem selbst und im letzteren Falle erst nach Strafvollstreckung und ohne Mitwirkung eines Dritten in der für dienstliche Beschwerden vorgeschriebenen Form angebracht werden. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so ist der hierauf bezügliche Bescheid in das Strafbuch unter Löschung der Strafe aufzunehmen und dem Beschwerdeführer hievon Mitteilung zu machen.

B. Militär-Strafgerichtsordnung.

§ 19.

Militärgerichtsbarkeit.

Der Militärgerichtsbarkeit **unterstehen**:

A. In Ansehung der militärischen Verbrechen und Vergehen:
   1) Alle Angehörigen der bewaffneten Macht.
   2) Die Offiziere und Militärärzte à la suite*.
   3) Die in militärischen Anstalten versorgten Invaliden.
   4) Die Angehörigen des Gendarmerie-Corps.

B. In Ansehung der gemeinen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen:
   1) Die Offiziere und Militär-Beamten des aktiven Dienststandes, dann die pensionierten Offiziere und Militär-Beamten.
   2) Die zum Dienst präsenten Offiziere und Militär-Beamten der Reserve und der Landwehr.
   3) Die zum Dienst präsenten Mannschaften des stehenden Heeres und der Landwehr mit Ausnahme der lediglich zu den Übungen einberufenen Reservisten und Landwehrmänner ꝛc.
   4) Die in militärischen Anstalten versorgten Invaliden.
   5) Die Offiziere und Militärärzte à la suite*, insolange sie zu vorübergehender militärischer Dienstleistung zugelassen sind.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird **ausgeübt**:
   1) durch die Militär-Untergerichte,
   2) durch die Militär-Bezirks-Gerichte und Feldgerichte,
   3) durch das Militär-Obergericht (Generalauditoriat),
   4) durch die Militär-Standgerichte.

---

* Hieher gehören:
die nicht in Aktivität stehenden Offiziere à la suite von Truppenteilen und Corps,
die Offiziere à la suite der Armee,
die Militärärzte à la suite des Sanitätscorps,
die Offiziere und Militärärzte à la suite früherer Ernennung.

Militär-Untergerichte bestehen bei den Kommandanturen und selbständigen Abteilungen (Regimentern, Bataillonen). Sie sind zusammengesetzt aus dem Kommandanten (bezw. Commandeur) als Vorstand, einem Offizier und dem Auditeur als Beisitzern, dann einem Aktuar.

Militär-Bezirksgerichte bestehen bei jedem Armee-Corps eines mit dem Sitze in München bezw. Würzburg. Im Falle der Mobilisierung werden für die Truppencorps der mobilen Armee an Stelle der Militär-Bezirksgerichte Feldgerichte gebildet.

Das Militär-Bezirksgericht wie das Feldgericht ist zusammengesetzt aus dem Vorstande, einem Auditeur als Direktor, der erforderlichen Anzahl von Offizieren und Auditeuren als Richtern und einem Sekretär. Vorstand eines Militär-Bezirksgerichts ist der betreffende kommandierende General, welcher, wenn er nicht selbst der Sitzung anwohnen will, einen General oder Stabsoffizier für den Vorsitz bestimmt.

Das Richterpersonal besteht in gemeinen Verbrechens- und Vergehenssachen aus 1 Gerichtsdirektor und 2 Auditeuren; für militärische Vergehen aus 1 Gerichtsdirektor, 1 Offizier und 1 Auditeur; für militärische Verbrechen aus 1 Gerichtsdirektor, 2 Offizieren, 2 Auditeuren, hiezu noch stets 1 Sekretär.

Das Militär-Obergericht (Generalauditoriat) besteht aus 1 General als Präsidenten, 1 Generalauditeur als Direktor, 5 Oberauditeuren als Richtern und 1 rechtskundigen Sekretär. Der Senat des Militär-Obergerichts wird zur Prüfung von Todesurteilen aus 7 (Verstärkung durch Richter des Militär-Bezirksgerichts), in allen anderen Fällen aus 5 Richtern gebildet.

Die Militär-Standgerichte sind außerordentliche Strafgerichte für bestimmte Verbrechen und werden für jeden einzelnen Fall formiert; sie bestehen aus 1 Vorstande und weiteren 12 Richtern (ev. inkl. 1 Auditeur).

§ 20.

Zuständigkeit der Militärgerichte.

Die **Militär-Untergerichte** sind zuständig für die militär-untergerichtlich abzuurteilenden Strafsachen:

a) Hinsichtlich der nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbaren Handlungen in denselben Fällen wie die Amtsgerichte;

b) hinsichtlich der nach dem Militär-Strafgesetzbuch strafbaren Handlungen in den Fällen:

der §§ 64—66 (unerlaubte Entfernung),

des § 77 (Unterlassung der Anzeige von dem Vorhaben einer Fahnenflucht) mit Ausnahme der im Felde verschuldeten Fälle,

der §§ 79 (Selbstbefreiung eines Gefangenen), 89—91 (Achtungsverletzung, Belügen in dienstlichen Angelegenheiten, Beleidigung eines Vorgesetzten), 92 (Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen) und 94 (Gehorsamsverweigerung),

des § 99 (Aufforderung zur Gehorsamsverweigerung und Widersetzung),

des § 101 (Veranstalten von Versammlungen und Teilnahme an denselben),

des § 111 (Achtungsverletzung, Beleidigung, Ungehorsam gegen eine Wache),

der § 114—116 (Mißbrauch der Dienstgewalt, Annahme von Geschenken und Borgen von Geld von Untergebenen),
der §§ 121, 122 und 125 (Beleidigung und vorschriftswidrige Behandlung von Untergebenen),
des § 137 (Beschädigung 2c. eines Dienstgegenstandes, wenn die Höhe des verursachten Schadens nicht über 150 Mk. beträgt),
des § 138 (Diebstahl und Unterschlagung bei Ausübung des Dienstes, wenn der Wert der entwendeten oder unterschlagenen Sache den Betrag von 30 Mk. nicht übersteigt),
des § 141 (Verlassen des Postens, Zuwiderhandlung gegen die in Bezug auf den Dienst erteilten Vorschriften),
des § 143 (Nichtverhindern einer strafbaren Handlung),
des § 144 (Entweichenlassen eines Gefangenen),
der §§ 149—152 (Rechtswidriger Waffengebrauch, Verheiratung ohne dienstliche Genehmigung, Trunkenheit im Dienste, auf unwahre Behauptung gestützte Beschwerde),
der §§ 146, 147 und 148 (Unerlaubtes Verlassen der Wache oder des Platzes bei einem Kommando und auf dem Marsche, Unterlassen der Beaufsichtigung seiner Untergebenen, Unterlassen von Meldungen über strafbare Handlungen, Körperverletzung durch unvorsichtige Behandlung von Waffen).

Die Zuständigkeit ist bei dem Gerichte jener Kommandantur oder Truppen-Abteilung begründet, deren Kommandant oder Commandeur die Disziplinarstrafgewalt über den Beschuldigten ausübt.

Besteht bei einer Heeresabteilung kein Untergericht, so ist über deren Angehörige das Untergericht der Kommandantur zuständig, in deren Bezirk sich die Abteilung befindet.

Der Gerichtsherr (Vorstand) ordnet die Verhandlung an, führt bei dieser den Vorsitz und vollzieht die rechtskräftigen Urteile des Gerichts.

Dem Auditeur obliegt die Voruntersuchung, die Geschäftsführung des Gerichts und die Leitung der Verhandlung.

Der mit der staatsanwaltschaftlichen Funktion betraute Offizier (auf 1 Jahr bestimmt) hat das öffentliche Interesse zu wahren, über die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zu wachen, die Anklage durchzuführen, den Vollzug der strafrichterlichen Urteile zu beantragen.

Die **Militär-Bezirksgerichte** sind zuständig für alle militärgerichtlichen Strafsachen, welche nicht den Untergerichten zugewiesen sind.

In Verbrechens- und Vergehenssachen, mit Ausschluß der Ungehorsamsfälle, urteilen die Militär-Bezirksgerichte unter Zuziehung von Geschworenen und zwar:

1) bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe oder mit einer 5 Jahre übersteigenden oder lebenslänglichen Zuchthaus-, Gefängnisstrafe oder Festungshaft bedroht sind: 12,
2) bei anderen Verbrechen und Vergehen: 6 Geschworene, welche sich je nach der Charge des Angeklagten nur aus Offizieren verschiedener Grade (bei Anklagen gegen Offiziere) oder aus Offizieren und Unteroffizieren (bei Anklagen gegen Unteroffiziere und Gemeine) zusammensetzen. *

---

* Ist die Anklage gegen einen Lieutenant gerichtet, so sind:
bei 12 Geschwornen: 2 Majore, 4 Hauptleute und 6 Lieutenants,
bei 6 Geschwornen: 1 Major, 2 Hauptleute und 3 Lieutenants;

Der Vorstand repräsentiert das Militär-Bezirksgericht den Behörden und Truppenteilen gegenüber, überwacht die Einhaltung der Dienstesordnung und unterzeichnet die Ausfertigungen des Gerichts. Er ordnet die Sitzungen an und bestimmt für den Vorsitz, wenn er denselben nicht selbst übernehmen will, einen General oder Stabsoffizier.

Der Vorsitzende handhabt in der Hauptverhandlung die Disziplin, übt jedoch auf den Gang der Verhandlung keinen Einfluß und hat bei den Beratungen und Entscheidungen der Richter keine Stimme.

Gleiches gilt für die Feldgerichte.

Die Thätigkeit des **Militär-Obergerichtes** umfaßt:

1) Die Entscheidung der gegen die Beschlüsse und Urteile der Gerichte eingelegten Beschwerden,
2) den Ausspruch über die zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Beschwerden,
3) die Bescheidung der Gesuche um Wiederaufnahme des Strafverfahrens,
4) die Offizialprüfung der Todesurteile.

Die Wirksamkeit der **Militär-Standgerichte** ist durch die vorherige Verkündigung des Standrechtes bedingt. Diese Verkündigung kann erfolgen: während des mobilen Zustandes der Armee, während der Dauer des Kriegszustandes in den davon betroffenen Gebieten, sowie nach oder gleichzeitig mit der Bekanntgabe an die Truppen 2c., daß die Kriegsgesetze inkraft treten.

Standgerichtlich können abgeurteilt werden, insoweit das Gesetz sie ausschließlich mit dem Tode bedroht:

1. gegen Angehörige des bayerischen Heeres:
   a) Fahnenflucht (nach § 71—73 des Militär-Strafgesetzbuches),
   b) Feigheit (nach § 84),
   c) Aufruhr (nach § 107, 108 u. 110);
2. gegen Kriegsgefangene:
   a) Aufruhr (nach § 107, 108 u. 110),
   b) Nichterfüllung der Bedingungen, unter welchen der Betreffende aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden ist.

§ 21.

Militärgerichtliche Strafen und deren Vollstreckung.

1) Die Todesstrafe wird wegen eines militärischen (im Felde auch wegen eines gemeinen) Verbrechens durch Erschießen, im Frieden wegen eines gemeinen Verbrechens durch Enthaupten und in diesem Falle nach der Entfernung aus dem Heere und der Marine durch die Zivilbehörden vollstreckt.

---

gegen einen Unteroffizier oder Gemeinen:
4 Hauptleute, 4 Lieutenants, 4 Unteroffiziere bei 12, und
2 Hauptleute, 2 Lieutenants, 2 Unteroffiziere bei 6 Geschwornen.

2) Die Zuchthausstrafe ist, auch wenn sie wegen nicht militärischer Vergehen erkannt, mit der Entfernung aus dem Heere verbunden und daher von den Zivilbehörden zu vollstrecken.

3) Die Freiheitsstrafen sind entweder lebenslängliche oder zeitige und der Höchstbetrag der letzteren 15 Jahre, der Mindestbetrag 1 Tag.

Sie sind, wenn ihre Dauer mehr als 6 Wochen beträgt Gefängnis oder Festungshaft, bei kürzerer Dauer Arrest.

Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen wird auf die gesetzliche Dienstzeit nicht angerechnet (s. § 9). Während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe darf der Verurteilte in der Regel weder Orden ꝛc. noch Waffen tragen.

Letzteres ist Offizieren gestattet, wenn sie sich außerhalb der Anstalt bezw. des Arrestes bewegen dürfen.

a) Gefängnisstrafe. Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militär-Beamte verbüßen jede Gefängnisstrafe in einem Festungsgefängnis (Oberhaus); ebenso Unteroffiziere und Gemeine, wenn die Dauer der Strafe 3 Monate übersteigt, bei geringerer Dauer aber in einem Garnisonsgefängnis (wie in gelindem Arrest).

b) Festungshaft. Sie besteht in Freiheits-Entziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise des Gefangenen. Sie wird gegen Unteroffiziere und Gemeine nur dann angewendet, wenn das Gesetz dieselbe ausdrücklich vorschreibt.

c) Arrest. Die durch gerichtliches Erkenntnis zu verhängenden Arreststrafen sind:

1) einfacher und geschärfter Stuben-Arrest. Ersterer wird in der gleichen Weise erstanden, wie der als Disziplinarstrafe verhängte Stubenarrest (vgl. § 17). Letzterer kann nur gegen Hauptleute ꝛc. und Subalternoffiziere erkannt werden und wird in einem besonderen verschlossen zu haltenden Offizier-Arrestzimmer verbüßt.

2) Gelinder und Mittlerer Arrest bis zur Dauer von 6 Wochen.

3) Strenger Arrest bis zur Dauer von 4 Wochen. Conf. Vollzug der Disziplinarstrafen.

Entfernung aus dem Heere und der Marine hat zur Folge: Den Verlust der Dienststelle, des Titels, der Auszeichnungen, Orden und Ehrenzeichen, aller erdienten Ansprüche, soweit sie aberkennbar sind und die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in das Heer oder die Marine. Nicht aberkennbar sind bei Offizieren die Pensionserhöhungen, bei Unteroffizieren und Gemeinen die Pensionen, die Pensions- und Verstümmelungszulagen.

Bei pensionierten Offizieren wird statt auf Entfernung aus dem Heere und der Marine lediglich auf Verlust des Offizierstitels erkannt, womit dauernder Verlust der Orden und Ehrenzeichen, des Rechts die Offiziers-Uniform zu tragen und der Fähigkeit zum Wiedereintritt in das Heer oder die Marine von Rechtswegen verbunden ist.

Auf Dienstentlassung wird nur gegen Offiziere erkannt. Die Strafe hat zur Folge: Verlust der Dienststelle (nicht des Titels) und aller erdienten Ansprüche, soweit sie aberkennbar sind und des Rechts die Offiziers-Uniform zu tragen.

Amtsverlust nur gegen Beamte.

Degradation vom Unteroffizier zum Gemeinen hat neben dem Rücktritt in den Gemeinenstand den Verlust der erdienten Ansprüche, soweit sie aberkennbar sind, zur Folge.

Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes findet statt gegen Gemeine (gegen Unteroffiziere nur gleichzeitig mit Degradation). Der Betreffende verliert dauernd Orden und Ehrenzeichen und die erdienten Ansprüche, soweit sie aberkennbar sind, sowie für die Dauer der Strafe das Recht, die Nationalkokarde zu tragen, Vorgesetzter anderer Soldaten zu sein, zu Ehrenwachen, Ehrenposten und Munitionsarbeiten kommandiert zu werden.

Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich hat außerdem noch folgende Strafen:

Haft, Offiziere büßen dieselbe als Festungshaft, andere Personen als gelinden Arrest, wobei Tabakrauchen und mäßiger Genuß geistiger Getränke gestattet ist.

Geldstrafen mindestens 1 Mark.

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

Stellung unter Polizeiaufsicht.

Die Strafen stehen in einem bestimmten Verhältnis zu einander und zwar sind bei Beurteilung mehrerer strafbarer Handlungen einer Person zu rechnen:

8 Monate Zuchthaus = 1 Jahr Gefängnis. 8 Monate Gefängnis = 1 Jahr Festungshaft. 4 Wochen gelinder Arrest = 2 Wochen mittlerer Arrest = 1 Woche strenger Arrest.

§ 22.

Militär-Strafverfahren.

A. Beim Militär-Bezirksgericht.

1) **Voruntersuchung.** Alle die Verübung einer strafbaren Handlung durch eine Militär-Person betreffenden Anzeigen sind auf den Diensteseid zu nehmen und unter Beifügung der Personalpapiere des Angeschuldigten unmittelbar an denjenigen Commandeur zu richten, welchem die Anordnung des strafgerichtlichen Verfahrens zusteht.

Der Gerichtsherr entscheidet nach Anhörung des Auditeurs, ob die Sache disziplinarisch zu erledigen, oder ob sie vor das Untergericht bezw. vor das Militär-Bezirksgericht zu bringen ist. Letzteren Falles ordnet er die Einleitung der Voruntersuchung an.

Hinsichtlich des Untersuchungs- und des Prozeßverfahrens ist der Auditeur als Untersuchungsrichter selbständig und allein verantwortlich, der Commandeur ist jedoch berechtigt, sich durch Einsicht in die Akten Kenntnis von dem Stande der Untersuchung zu verschaffen.

Nach Durchführung der Voruntersuchung legt der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalt am Militär-Bezirksgerichte vor. Dieser stellt schriftlichen Antrag an das Militär-Bezirksgericht, welches in einem Senat von 3 Mitgliedern entweder beschließt:

a) Ergänzung der Anzeige und gepflogenen Erhebungen.
b) Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung vor das Militär-Bezirksgericht.
c) Verweisung der Sache vor ein anderes Gericht oder eine andere Behörde oder
d) Einstellung des Verfahrens.

Der Beschluß auf Verweisung zur Hauptverhandlung gegen einen Offizier, Arzt oder Militär-Beamten in Offiziersrang hat in Verbrechensfällen, vorbehaltlich der Rückerstattung, den Abzug des dritten Teiles des Gehaltes zur Folge.

2) **Hauptverhandlung.** Hat der Verweisungsbeschluß Rechtskraft erlangt, so wird der Tag der Hauptverhandlung anberaumt, der Gerichtshof ernannt (s. oben), die Geschwornen und die Zeugenliste aufgestellt.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, läßt den Angeschuldigten vorführen, worauf der Gerichts-Direktor die Geschwornen beeidigt. (Zusammensetzung der Geschwornen conf. § 20).

Der Zutritt zur Hauptverhandlung ist erwachsenen männlichen Personen gestattet; die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung kann jedoch ausgeschlossen werden, wenn besondere militär-dienstliche Interessen dies notwendig erscheinen lassen.

Ist der Angeklagte vernommen und sind die Zeugen verhört, so wird das Beweisverfahren geschlossen und erhält der Staatsanwalt zur Begründung der Anklage, nach diesem der Angeklagte und sein Verteidiger das Wort.

Jeder Beschuldigte hat das Recht, sich einen Verteidiger zu wählen oder, wenn die Anklage auf ein Verbrechen oder ein vor dem Militär-Bezirksgerichte zu verhandelndes Vergehen gerichtet ist, die Aufstellung eines solchen von Amtswegen zu erbitten. Geht die Anklage auf ein Verbrechen und macht der Angeschuldigte von dem Rechte sich einen Verteidiger zu wählen keinen Gebrauch, so ist ihm ein solcher von Amtswegen zu bestellen.

Als Verteidiger können bei gemeinen Vergehen und Verbrechen nur Rechtsverständige, bei militärischen Verbrechen und Vergehen auch Offiziere und Militär-Beamte bestellt werden.

Nach den Plaidoyers von Staatsanwalt und Verteidiger werden die gesetzlichen Schuldfragen an die Geschwornen gestellt, worauf sich diese in ihr Beratungszimmer zurückziehen.

Der Obmann (Dienstälteste) leitet die Beratung, und gibt die niedere Charge vor der höheren und in jeder Charge der dem Dienstalter nach jüngere vor dem älteren die Stimme ab.

Nach der Beratung kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück und verkündet der Obmann den Wahrspruch. Hierauf erhält der Staatsanwalt das Wort zur Beantragung des Strafmaßes und nach ihm der Verteidiger. Alsdann begibt sich der Gerichtshof zur Fällung des Urteils in sein Beratungszimmer und kehrt demnächst zur Verkündigung desselben in den Sitzungssaal zurück. Nach Vorlesung des Urteils wird dem Angeklagten eröffnet, daß er sich entweder demselben unterwerfen oder Revision hiegegen beantragen könne. Auch dem Staatsanwalte steht die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde zu.

B. Beim Militär-Untergericht.

Hat der Gerichtsherr (Kommandant, Regiments- ꝛc. Commandeur) nach Anhörung des Auditeurs die angezeigte That als zur Zuständigkeit des Militär-Untergerichts gehörig erachtet, so überweist er die Anzeige an den Staatsanwaltsvertreter, welcher, nachdem er die zur Begründung der Anklage nötigen Erhebungen gepflogen hat, mit denselben die Anklage dem Commandeur vorlegt und entweder:

1) Verfügung, daß die Sache auf sich zu beruhen habe, oder
2) die Abgabe derselben an eine Behörde oder an ein anderes Gericht, oder

3) die Anberaumung der Hauptverhandlung unter Bezeichnung der zu erhebenden Beweismittel beantragt.

Letzteren Falles ordnet der Commandeur die Hauptverhandlung an,* läßt durch Befehl den Beschuldigten, sowie die unter seiner Disziplinar-Strafgewalt stehenden Zeugen vorrufen und requiriert die Vorladung anderer Personen durch die zuständigen Militär- oder Zivilbehörden.

Das Urteil mit kurzen Entscheidungsgründen über die That- und Rechtsfrage wird vom Auditeur abgefaßt und von sämtlichen Gerichts-Mitgliedern, das Sitzungsprotokoll von dem Vorsitzenden, dem Auditeur und dem Protokollführer unterzeichnet.

Im Übrigen ähnliches Verfahren wie bei der Hauptverhandlung bei dem Militär-Bezirksgericht.

C. Beim Standgericht.

Das standgerichtliche Verfahren wird mit entsprechender militärischer Bedeckung unter freiem Himmel abgehalten, ist mündlich und muß mit Einschluß der Exekution innerhalb 24 Stunden, vom Zeitpunkte der Vorführung des Verbrechers an gerechnet, beendigt sein, widrigenfalls das ordentliche Verfahren Platz greift. Letzteres findet auch statt, wenn der Thäter erst nach Aufhebung des Standrechts oder nach Ablauf von 8 Tagen nach Verübung der That ergriffen wird.

Sobald der mit Ausübung des Standrechts betraute Commandeur Meldung erhält, daß ein eines standrechtlich zu behandelnden Verbrechens Beschuldigter ergriffen ist, setzt er das Standgericht nieder und bestimmt, wenn kein Militär-Staatsanwalt zur Stelle ist, einen zur Führung der Anklage geeigneten Offizier, sowie einen solchen zur Verteidigung.

Nachdem das Standgericht die eine Hälfte der einzelnen Chargen rechts, die andere links vom Vorstande, einen offenen Kreis formiert und der Vorstand den Gegenstand der Verhandlung bekannt gemacht hat, läßt er den Beschuldigten in den Kreis führen und stellt ihm seine Richter vor. Will der Beschuldigte einen oder den anderen Richter ablehnen, so muß er bestimmte Gründe hiefür angeben, deren Würdigung und Bescheidung durch das Standgericht erfolgt. Erachtet das Standgericht die Ablehnung für begründet, so tritt ein Ersatzmann ein. Hierauf werden die Richter vereidigt und trägt der Ankläger die Beschuldigung vor.

Die alsdann erfolgende Vernehmung des Angeklagten und die Beweiserhebungen geschehen nach dem für das ordentliche Verfahren geltenden Vorschriften und zwar, wenn sich kein Auditeur unter den Richtern befindet, durch den Vorstand. Das hauptsächlichste Ergebnis derselben und alle wesentlichen Punkte der Verhandlung werden kurz zu Papier gebracht.

Nach Beendigung des Beweisverfahrens begründet der Ankläger die Anklage und stellt den entsprechenden Antrag; hierauf werden der Angeklagte und sein Verteidiger gehört.

Sodann wird der Angeklagte aus dem Kreise geführt und entfernen sich auch der Ankläger, der Verteidiger, die Zeugen und Sachverständigen.

Hierauf treten die Richter zu gemeinschaftlicher geheimer Beratung und Abstimmung (letztere mit dem Jüngsten beginnend) über folgende Fragen zusammen:

---

* Richter und Staatsanwalt erscheinen stets im Dienstanzug mit Helm und Schärpe, Verteidiger mit Helm ohne Schärpe.

1) ob das dem Angeklagten zur Last gelegte Verbrechen ein solches sei, über welches nach der ergangenen Verkündigung des Standrechts standgerichtlich geurteilt werden dürfe?

und wenn diese Frage mit Stimmenmehrheit bejaht wurde:

2) ob der Angeklagte dieses Verbrechens schuldig sei?

Hinsichtlich der zweiten Frage hat jeder einzelne Richter zu erkennen:

a) „schuldig“ wenn er den Angeklagten für vollkommen überwiesen erachtet;

b) „nicht schuldig“ wenn er überzeugt ist, daß der Angeklagte sich von jeder Schuld gereinigt habe;

c) „zweifelhaft“ wenn er sich weder von der vollen Schuld noch von der Unschuld des Angeklagten überzeugt hält.

Hat mindestens eine Mehrheit von zehn Stimmen gegen drei die Schuld des Angeklagten ausgesprochen, so fällt das Standgericht das Todesurteil gegen denselben, hat dahingegen eine Mehrheit von mindestens sieben Stimmen sich für die Unschuld des Angeklagten erklärt, so wird derselbe freigesprochen. Bei anderem Ergebnis wird die Sache zum ordentlichen Untersuchungsverfahren verwiesen.

Das Urteil wird schriftlich abgefaßt und von sämtlichen Richtern unterschrieben.

Ist der Ausspruch ein verurteilender und findet der Commandeur keine Veranlassung zur Begnadigung, so ordnet er den Vollzug an. Sowohl der Befehl zur Urteils-Vollstreckung, als der Begnadigungs-Ausspruch wird dem Vorstande des Standgerichts schriftlich behändigt.

Nachdem hierauf das Standgericht sich wieder formiert hat, wird der Angeklagte wieder in den Kreis geführt und ihm das Urteil vorgelesen.

Lautet der Ausspruch auf „schuldig“ und ist eine Begnadigung nicht eingetreten, so wird der Stab über den Verurteilten gebrochen, und nachdem ihm eine kurze Frist zur Vorbereitung vergönnt worden, das Urteil durch Mannschaften der Bedeckung des Standgerichts vollzogen.

C. Ehrengerichte.

§ 23.

Zweck und Zuständigkeit der Ehrengerichte.

1) Die Ehrengerichte haben zum Zwecke die gemeinsame Ehre der Genossenschaft sowie die Ehre des einzelnen zu wahren. Ihre Aufgabe ist:

a) gegen diejenigen Offiziere, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entspricht, einzuschreiten und wenn es zur Erhaltung der Reinheit der Standes-Ehre nötig, auf die Entfernung unwürdiger Mitglieder anzutragen, sowie

b) die Offiziere von unbegründeten Verdächtigungen ihrer Ehrenhaftigkeit zu reinigen, insoferne andere standesgemäße Wege hiezu nicht vorhanden sind.

2) Zur Beurteilung der Ehrengerichte gehören:

a) alle Handlungen und Unterlassungen von Offizieren, welche dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind und daher die gemeinsame Ehre gefährden oder verletzen.

Es sind dies vorzugsweise: Mangel an Entschlossenheit, fortgesetztes leichtsinniges Schuldenmachen, standeswidriger Umgang, Mangel an Verschwiegenheit über dienstliche Anordnungen oder an Wahrheitsliebe, fortgesetzte Neigung zum Trunk oder Spiel, unpassendes Benehmen an öffentlichen Orten, wiederholtes und vorsätzliches Übertreten der Standespflichten.

b) Diejenigen Fälle, in welchen Offiziere zum Schutz ihrer eigenen Ehre auf einen ehrengerichtlichen Spruch gegen sich selbst antragen.

3) Den Ehrengerichten sind unterworfen:

a) alle Offiziere des aktiven Dienststandes,
b) alle Offiziere des Beurlaubtenstandes,
c) die Offiziere à la suite der Armee,
d) die zur Gendarmerie übergetretenen Offiziere,
e) die mit Pension zur Disposition gestellten und die unter Verleihung der Befugnis, Militäruniform zu tragen, verabschiedeten Offiziere.

Militärärzte sind den Ehrengerichten nicht unterworfen.

4) Es bestehen:

a) Ehrengerichte über Hauptleute, Rittmeister und Subalternoffiziere bei einem jeden Regiment, jedem selbständigen Bataillon und in jedem Landwehrbezirk und bilden sich aus dem gesamten Offiziercorps. Das Offiziercorps eines Landwehr-Bezirks kann der Bezirks-Commandeur, wenn es mehr als 120 Mitglieder hat, in so viele Ehrengerichte teilen, daß jedes derselben zwischen 60 und 120 Mitglieder hat;

b) Ehrengerichte über Stabsoffiziere für sämtliche Stabsoffiziere aller Waffen in jedem Corps-Bezirke aus 1 General und 9 Stabsoffizieren gebildet; ersterer vom kommandierenden General bestimmt, letztere zu gleichen Teilen aus den Obersten, Oberstlieutenants und Majors von sämtlichen stimmberechtigten Stabsoffizieren des Armee-Corps auf 1 Jahr gewählt.

5) Der Ehrenrat. Bei jedem Ehrengerichte wird ein Ehrenrat gebildet, der unter Leitung des Commandeurs als dessen Organ die Geschäfte des Ehrengerichts zu führen hat. Er besteht bei den Ehrengerichten über Hauptleute, Rittmeister und Subalternoffiziere aus 1 Hauptmann, 1 Premier- und 1 Sekondlieutenant. Das älteste Mitglied ist Präses desselben. Der Ehrenrath wird je auf 1 Jahr aus den Mitgliedern des Ehrengerichtes durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Den Hauptmann wählen die Stabsoffiziere und Hauptleute, den Premierlieutenant die Stabsoffiziere, Hauptleute und Premierlieutenants, den Sekondlieutenant das gesamte Offizierscorps. Gleichzeitig wird für jedes Mitglied in derselben Weise ein Stellvertreter gewählt.

Der Ehrenrat bei Ehrengerichten über Stabsoffiziere besteht aus demjenigen Oberst, Oberstlieutenant und Major, welche bei ihrer Wahl zu Mitgliedern des Ehrengerichts die meisten Stimmen hatten.

Die Mitglieder des Ehrenrates sind nach Ablauf des Jahres (1. September) wieder wählbar. Beförderung in eine höhere Charge aber bewirkt das Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes aus dem Ehrenrate. Tritt bei der Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet die Stimme des den Wahlakt leitenden Commandeurs oder seines Stellvertreters.

Haben Bataillone eines Regiments verschiedene Garnisonen, so wird für jedes einzeln garnisonierende Bataillon ein besonderer Ehrenrat gebildet.

Der Ehrenrat führt in Gegenwart aller Mitglieder derselben die ehrengerichtliche Untersuchung, protokolliert über die Verhandlungen und über das Spruchverfahren. Jeder Offizier hat das Recht, Handlungen und Unterlassungen jedes anderen deutschen Offiziers, welche dessen, oder des Standes Ehre gefährden oder verletzen, zur Kenntnis des Ehrenrates oder des direkten Vorgesetzten des Bezichtigten zu bringen. Der Ehrenrat hat die Pflicht, sobald Handlungen oder Unterlassungen, welche die Ehre eines Offiziers gefährden oder verletzen können, zu seiner Kenntnis kommen, hievon dem vorgesetzten Commandeur Meldung zu machen, welcher demnächst entscheidet, ob und auf welchem Wege die Sache weiter zu verfolgen ist. Etwa notwendige weitere Ermittelungen zur Feststellung des Thatbestandes nimmt der Ehrenrat im Auftrag des Commandeurs vor und berichtet demselben je nach der Bestimmung mündlich oder schriftlich.

Die den Ehrengerichten unterstellten Offiziere sind verpflichtet, jedem Ehrenrate Rede zu stehen und demselben Auskunft zu erteilen.

§ 24.

Ehrengerichtliches Verfahren.

Findet der Commandeur nach Feststellung des Thatbestandes ehrengerichtlichen Spruch erforderlich, so hat er die Entscheidung des Befehlshabers, welcher berechtigt ist, ein ehrengerichtliches Verfahren über den Bezichtigten anzuordnen, auf dem Instanzenwege einzuholen.

Die Berechtigung, das ehrengerichtliche Verfahren gegenüber einen Hauptmann oder Subalternoffizier anzuordnen, steht, wenn der Berechtigte dem Ehrengerichte eines Infanterie- oder Kavallerie-Truppenteils unterstellt ist, nur dem diesem letzteren vorgesetzten Divisions-Commandeur, wenn er jenem eines Artillerie-, Pionier- oder Train-Truppenteils unterstellt ist, nur dem diesem vorgesetzten kommandirenden General zu; gegenüber denjenigen Hauptleuten und Subalternoffizieren, welche den Ehrengerichten von Landwehr-Bezirken unterstellt sind, findet die Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens gleichfalls nur durch den betreffenden Divisions-Commandeur statt; gegenüber Stabsoffizieren kann das ehrengerichtliche Verfahren nur durch den kommandierenden General angeordnet werden.

Dieser entscheidende Befehlshaber kann gleichzeitig gegen den bezichtigten Offizier Suspension vom Dienste verfügen oder bestimmen, ob es bei der von dem Commandeur etwa bereits verhängten Suspension vom Dienste verbleiben soll.

Ein Rekurs gegen die Entscheidung ist nur zulässig, wenn durch dieselbe der Antrag eines Offiziers auf ehrengerichtliches Verfahren gegen sich selbst abgelehnt wird; in diesem Falle ist die Entscheidung des kommandierenden Generals bezw. des Kriegsministeriums einzuholen.

Das ehrengerichtliche Verfahren findet in der Regel bei demjenigen Ehrengerichte statt, dem der Angeschuldigte unterworfen ist, es kann jedoch auch, wenn zahlreiche Mitglieder des Ehrengerichts zu nahe von dem Gegenstande desselben berührt werden, um unbefangen urteilen zu können, oder aus anderen erheblichen Gründen oder auf Antrag des Angeschuldigten einem anderen Ehrengerichte überwiesen werden.

Das ehrengerichtliche Verfahren gegen mehrere nicht ein und demselben Ehrengericht unterworfene Offiziere wird dem Ehrengericht eines dritten Offiziers-Corps übertragen.

Hauptleute und Subalternoffiziere sind den Ehrengerichten über Stabsoffiziere in den Fällen unterworfen, in welchen sie mit Stabsoffizieren gemeinschaftlich beteiligt sind.

Der Commandeur ist für die Leitung des ehrengerichtlichen Verfahrens verantwortlich. Von ihm erhält der Ehrenrat, dem die Führung der Untersuchung obliegt, die nötigen Direktiven, er veranlaßt auch die Vorladung des Bezichtigten und der Zeugen. Zur Vernehmung auswärtiger Zeugen wird möglichst ein anderer Ehrenrat, sonst ein Militär- oder Zivilgericht requiriert, welchem jedoch nur das zur Erledigung der Requisition Erforderliche aus den Akten mitgeteilt werden darf.

Die Untersuchung muß sich, unter sorgfältiger Vermeidung jeder Weiterung, auf die Klarstellung der wesentlichen Thatsachen beschränken. Deutsche Offiziere deponieren ihre Zeugenaussagen auf Ehre und Pflicht, andere Zeugen werden durch ein requiriertes Militär- oder Zivilgericht beeidigt.

Zu seiner Verteidigung wird dem Angeschuldigten eine Frist von 8 Tagen gewährt, er darf dieselbe entweder dem Ehrenrate zu Protokoll geben, oder eine selbstverfaßte Verteidigungsschrift einreichen, auch demnächst vor versammeltem Ehrengericht mündlich seine Verteidigung wiederholen. Auch kann der Angeschuldigte sich durch einen anderen Offizier, der aber eine niedere Charge als er selbst nicht bekleiden darf, schriftlich verteidigen lassen.

Nach Beendigung der Untersuchung beruft der Commandeur die Mitglieder des Ehrengerichts zur Versammlung und zum Spruche.

Zur Spruchsitzung werden alle stimmberechtigten Mitglieder des Ehrengerichts so eingeladen, daß auch auswärtige Mitglieder an denselben teilzunehmen vermögen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Offiziers-Corps einschließlich der Stabsoffiziere und des Commandeurs.

Bei getrennt garnisonierenden Infanterie-Regimentern findet eine Spruchsitzung zuerst in der Garnison statt, in welcher sich der untersuchungsführende Ehrenrat befindet. Demnächst werden die Akten den anderen Bataillonen zugeschickt und dort ebenfalls zum Spruche geschritten. Der Commandeur kann allen Spruchsitzungen beiwohnen.

Anträge auf Ausschließung einzelner Mitglieder des Ehrengerichts sind vom Angeschuldigten so zeitig vorzubringen, daß der betreffende Befehlshaber darüber noch vor der Spruchsitzung entscheiden kann.

Außerdem sind auszuschließen: Ankläger, Zeugen, Verteidiger, nahe Verwandte (Väter, Brüder, Söhne, Oheim, Neffen, rechte Geschwisterkinder und Schwäger) des Angeschuldigten, sowie diejenigen, welche sich selbst in einer gerichtlichen oder ehrengerichtlichen Untersuchung befinden. Alle übrigen am Ort der Spruchsitzung anwesenden Mitglieder des Ehrengerichts, welche weder krank

noch durch den Dienst verhindert sind, dürfen sich der Beteiligung am Spruch des Ehrengerichts nicht entziehen. Zu einem giltigen Spruch ist die Teilnahme von mindestens 9 Mitgliedern (inkl. Commandeur) erforderlich. Kann voraussichtlich diese Mitgliederzahl zur Spruchsitzung nicht erreicht werden, so muß die Sache einem anderen Ehrengerichte überwiesen werden.

Die Mitglieder eines Ehrengerichts werden nicht vereidigt, sie sind aber vor der Abstimmung von dem Commandeur aufzufordern, als Ehrenmänner, ohne Leidenschaft, nach Pflicht und Gewissen und mit Erwägung der einwirkenden besonderen Verhältnisse ihre Stimme abzugeben. Demnächst hat der Ehrenrat die Akten vollständig vorzulesen. Hieran schließt sich die Verteidigung bis zu deren Beendigung der Angeschuldigte in der Spruchsitzung gegenwärtig sein darf. Nachdem sodann eine vom Commandeur zu leitende, durch Vortrag eines schriftlichen Gutachtens des Ehrenrats zu eröffnende Beratung stattgefunden, gibt zuerst der Ehrenrat, dann sämtliche Mitglieder des Ehrengerichts, der Jüngste zuerst, dem Ehrenrat seine Stimmen ab. Der Ehrenrat hat über die ganze Verhandlung Protokoll zu führen, in welchem die Abstimmung jedes einzelnen Mitgliedes ersichtlich gemacht und die betreffende Stelle von diesem unterschrieben ist.

§ 25.

Spruch.

Der **Spruch des Ehrengerichts** kann lauten:

1) auf Unzuständigkeit, wenn das Ehrengericht der Ansicht ist, daß der Fall sich überhaupt nicht zur ehrengerichtlichen Behandlung eignet, oder daß ein anderes Ehrengericht das zuständige sei;
2) auf Vervollständigung der Untersuchung, wenn das Ehrengericht eine solche, um sich eine bestimmte Ueberzeugung bilden zu können, für nötig und möglich hält;
3) auf Freisprechung, wenn das Ehrengericht der Ueberzeugung ist, daß die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Gefährdung oder Verletzung der Standesehre nicht stattgefunden habe;
4) auf Schuldig der Gefährdung der Standesehre unter Beantragung einer Warnung, wenn das Ehrengericht der Überzeugung ist, daß der Angeschuldigte durch das ihm zur Last fallende Verhalten nicht unwürdig geworden ist, im Dienste belassen zu werden;
5) auf Schuldig der Verletzung der Standesehre unter Beantragung der Entlassung mit schlichtem Abschied, wenn das Ehrengericht der Überzeugung ist, daß der Angeschuldigte in seiner Dienststellung nicht belassen werden kann;
6) auf Schuldig der Verletzung der Standesehre unter erschwerenden Umständen unter Beantragung der Entfernung aus dem Offiziersstande, wenn das Ehrengericht der Überzeugung ist, daß der Angeschuldigte dem Offiziersstande anzugehören unwürdig geworden ist.

Das Ergebnis wird den Mitgliedern des Ehrengerichts unter der Aufforderung mitgeteilt, es geheim zu halten und mit dem Hinzufügen, daß, wer dagegen handelt, eine Pflicht des Offiziersstandes verletzt. Dies Protokoll wird geschlossen und die Versammlung entlassen. Das vom Ehrenrat abzufassende Erkenntnis ist mit einem Aktenauszug auf dem Instanzenweg dem Kriegsministerium zu unterbreiten.

In den Fällen der Ziff. 3 u. 4 unterliegt der ehrengerichtliche Spruch der Entscheidung des Kriegsministeriums, in den Fällen Ziff. 5 u. 6 der Allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät des Königs.

D. Beschwerdeführung.

(Dienstverhältnisse in der Kgl. B. Armee. — Beschwerden, München 1875.)

§ 26.

Allgemeines.

Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen sowie den Militärärzten und den Beamten der Militär-Verwaltung, welche Grund zu einer Klage über Vorgesetzte zu haben glauben, ist gestattet wider diese Vorgesetzte Beschwerde zu führen; es ist jedoch hiebei der vorgeschriebene Beschwerdeweg einzuhalten. Abweichungen hievon werden an Personen des Soldatenstandes im aktiven Dienste gerichtlich bestraft. Eine solche Bestrafung ist jedoch unabhängig von der Untersuchung und Erledigung der Beschwerde selbst.

Die hiefür gegebenen Vorschriften beziehen sich nur auf solche Beschwerden, welche gegen militärische Vorgesetzte der Personen des Soldatenstandes und der Beamten der Militär-Verwaltung gerichtet sind und zwar entweder eine von dem zuständigen Vorgesetzten verhängte Disziplinarstrafe, oder aber Handlungen der Vorgesetzten, durch welche der Beschwerdeführer persönlich oder in seinem berechtigten Standesbewußtsein, in seinen dienstlichen Gerechtsamen und Befugnissen verletzt wird, zum Gegenstande haben.

Ausgeschlossen ist diese Vorschrift, wenn es sich nur um Hebung von Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit materieller Kompetenzen (Gehalt, Löhnung, Zulage, Servis, Reisekosten &c.) handelt. Diese werden einfach der höheren Instanz zur Entscheidung vorgelegt und nur wenn ein Vorgesetzter die Erlaubnis hiezu nicht erteilt, kann diese Weigerung Gegenstand der Beschwerde werden.

Als Vorgesetzter, gegen welchen Beschwerden erhoben werden können, gilt:

1) Derjenige, welcher aus irgend welchen begründeten Recht für den Beschwerdeführer Befehle oder Anordnungen treffen kann,
2) ein jeder Offizier, welcher sich verpflichtet fühlt, gegen einen jüngeren Kameraden dienstlich einzuschreiten.

Eine Beschwerde darf nicht früher eingeleitet werden, als am nächsten Morgen nach verbüßter Disziplinarstrafe bezw. nach dem Stattfinden desjenigen Vorfalles, welcher zur Beschwerde Veranlassung gegeben hat. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn durch Innehaltung dieser Vorschrift die Entscheidung wesentlich erschwert oder eine Verzögerung erleiden würde, welche in Berücksichtigung des Spezialfalles Bedenken unterliegt. Vor Beendigung des betreffenden Dienstes darf jedoch der Beschwerdeweg niemals betreten werden. Zur Anbringung der Beschwerde bleibt dem Beschwerdeführer eine Frist von 3 Tagen, welche mit dem Morgen nach dem betreffenden Vorfalle oder

nach vollendeter Strafverbüßung beginnt. Eine Beschwerde mehrerer Personen aus gleicher Veranlassung wird von den zwei Rang- und Dienstältesten, bei Beschwerden von Gemeinen von zwei derselben angebracht.

Von dem Beschreiten des Beschwerdeweges hat der Beschwerdeführer seinem nächsten Vorgesetzten direkte Meldung zu erstatten, insoferne die Beschwerde nicht gegen diesen selbst gerichtet ist. In letzterem Falle erfolgt die Mitteilung durch die Person, welche die Entscheidung vermittelt, oder falls eine solche nicht eingesetzt ist, durch den zur Entscheidung berufenen Vorgesetzten.

Ein Offizier, welcher dienstlich Kenntnis erhält, daß ein im Range der Gemeinen oder Unteroffiziere stehender Untergebener sich über einen Vorgesetzten beschweren will, ist berechtigt, sich über etwaige Grundlosigkeit der Beschwerde zu äußern, und verpflichtet, auf die Straffälligkeit einer unbegründeten oder leichtfertigen Beschwerde aufmerksam zu machen. Weitere Einwirkungen behufs Zurücknehmen der Beschwerde jedoch sind untersagt und strafbar. (§ 117 d. MStGB. Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren, Dienstentlassung und Degradation.)

In erster Instanz entscheidet über eine Beschwerde in der Regel der nächste mit Disziplinargewalt versehene Vorgesetzte des Verklagten. Beschwerden von Offizieren über Vorgesetzte des eigenen Truppenteils ꝛc. sind jedoch zur Entscheidung des Commandeurs bezw. Direktors desselben auch dann zu bringen, wenn schon einer seiner Untergebenen zuständig wäre.

Jede Beschwerde soll so schnell entschieden werden, als die für ihre Beurteilung unerläßliche Sorgfalt es gestattet. Die Entscheidung über eine Beschwerde ist dem Beschwerdeführer sowie dem höchsten der von der Beschwerde dienstlich in Kenntnis gesetzten Vorgesetzten desselben und dem Verklagten mitzuteilen.

Die Mitteilung an den Kläger muß die Angaben enthalten, daß die Beschwerde geprüft, ob sie begründet oder unbegründet gefunden und ersteren Falles, daß sie dienstlich erledigt sei.

Wurde die Beschwerde über eine persönliche Verletzung begründet erachtet, so wird dem Kläger nur mitgeteilt, daß Remedur eingetreten sei. Mit jeder die Beschwerde als unbegründet zurückweisenden Entscheidung ist, auch wenn keine Bestrafung eintritt, die Belehrung des Klägers zu verbinden.

Gegen die getroffene Entscheidung kann von beiden Teilen, innerhalb 3 Tagen nach Mitteilung derselben, Berufung an die nächst höhere Instanz und so fort ohne Umgehung einer Instanz bis zur Allerhöchsten Stelle hinauf erhoben werden. Diese Berufung wird in Gestalt einer Beschwerde gegen den Vorgesetzten, der die letzte Entscheidung getroffen hat, auf dem für die Beschwerdeführung geordneten Wege, jedoch ohne Vermittelung und stets in schriftlicher Form eingelegt.

Beschwerden, welche von falschen Voraussetzungen oder unrichtigen Anschauungen ausgehen, sind zurückzuweisen. Die Anbringung solcher Beschwerden durch Disziplinarstrafe oder Rüge zu ahnden, bleibt dem Ermessen des entscheidenden Vorgesetzten überlassen. Sind Beschwerden leichtfertigerweise auf unwahre Behauptungen gestützt, so liegt eine zu bestrafende Übereilung des Beschwerdeführers vor. Im Wiederholungsfalle sind derartige Beschwerden ebenso wie die wider besseres Wissen, auf unwahre Behauptungen gestützten Beschwerden gerichtlich zu ahnden.

§ 27.

Beschwerdeführung der Offiziere.

a) Die Vermittelung. Offiziere und Mitglieder des Sanitätsoffiziers-Corps sind verpflichtet, bevor sie ihre etwaige Beschwerden der Entscheidung des kompetenten Vorgesetzten zuführen, in Verhandlungen einzutreten, welche dem zu verklagenden Vorgesetzten die Gelegenheit geben, unbewußt oder in der Übereilung zugefügtes Unrecht sofort abzustellen.

Diese Verhandlungen bilden den Weg der dienstlichen Vermittelung und werden, soferne diese erfolglos bleibt, der erste Schritt auf dem Beschwerdeweg.

Grundsätzlich ist als Vermittler ein im Range nahe unter dem Verklagten stehender Offizier und soweit möglich ein zu demselben Truppenteil wie der Beschwerdeführer und der Verklagte gehörender direkter Vorgesetzter des Klägers zu wählen.

Demgemäß fällt die Vermittlung innerhalb der eignen Kompagnie resp. Bataillon dem nächsten direkten Vorgesetzten des Beschwerdeführers, und wenn dieser Vorgesetzte selbst der Verklagte ist, dem in der Anciennetät ihm zunächst stehenden unbeteiligten Offizier der bezeichneten Truppenabteilung zu. Befindet sich der hienach zur Vermittlung Bestimmte nicht in der Garnison des zu Verklagenden, so ist die Vermittlung einem nach obigem Grundsatze auszuwählenden Offizier der Garnison zu übertragen. Hat ein außerhalb des Truppenteils stehender Hauptmann, Stabsoffizier oder höherer Vorgesetzter Anlaß zur Beschwerde gegeben, so fällt die Aufgabe des Vermittlers dem Regiments- bezw. selbständigen Bataillons-Commandeur zu; bei detaschierten Bataillonen oder Abteilungen, dem Bataillons- oder Abteilungs-Commandeur.

Ein beurlaubter Offizier, der außerhalb seiner Garnison Beschwerde führt, wählt als Vermittler einen Stabsoffizier aus der Garnison des Verklagten.

Die Ablehnung der Vermittlung ist nur dann zulässig, wenn der zur Vermittlung Angerufene die Beschwerde in allen Punkten für vollkommen unbegründet oder die Verletzung des Beschwerdeführers für eine so schwere hält, daß er eine Beseitigung derselben im Wege der Vermittlung nicht für thunlich erachtet. Ersteren Falles ist von der Einreichung der Beschwerde abzuraten, letzteren Falles die direkte Eingabe der Beschwerde anheimzustellen.

b) Die Thätigkeit des Vermittlers beginnt damit, daß er sich durch den Beschwerdeführer über die einzelnen Beschwerdepunkte unterrichten läßt. Er ist berechtigt, die schriftliche Niederlegung dieser Punkte und des dieselben begründenden Thatbestandes zu fordern, und auch verpflichtet, diese vom Beschwerdeführer etwa selbständig bewirkte schriftliche Formulierung der Beschwerde anzunehmen. Dem Verklagten ist jedoch von einer solchen Beschwerdeschrift nur dann Einsicht zu geben, wenn der Zweck der Vermittlung dadurch nicht gefährdet wird. Ist die Beschwerde ungenügend begründet und verlangt der Kläger dennoch die Vermittlung, oder erachtet der Vermittler die Klage als genügend begründet, so bringt in beiden Fällen der letztere das gewonnene Material womöglich mündlich zur Kenntnis des Verklagten, spricht demselben auf Befragen offen seine Ansicht zur Sache aus und nimmt dessen Entscheidung darüber entgegen, ob derselbe beabsichtigt, die Veranlassung zur Beschwerde aufzuheben oder dieselbe dem kompetenten Vorgesetzten zur Entscheidung zuführen zu lassen.

Das Ergebnis der Vermittlung ist dem Beschwerdeführer mitzuteilen. Einer erfolglos gebliebenen Vermittlung muß der Regel nach die förmliche Beschwerde folgen. Will der Beschwerdeführer jedoch, bewogen durch die im Laufe der Verhandlung gewonnene Einsicht, seine Klage zurückziehen, so ist dies statthaft, soferne nicht derjenige Vorgesetzte, gegen welchen die Beschwerde gerichtet werden sollte, deren Weiterführung ausdrücklich verlangt. Hierüber holt der Vermittler die erforderliche Äußerung ein.

c) Die Anbringung der Beschwerde. Hat der zur Vermittlung Angerufene abgelehnt oder ist diese erfolglos geblieben, so wendet sich der Kläger mündlich oder in einer ruhig gehaltenen, die Rücksichten auf den Vorgesetzten nicht außer Acht lassenden Beschwerdeschrift, unter Angabe des Erfolgs der Vermittlung an die entscheidende Instanz. Eine Beschwerdeschrift, welche diese Rücksichten nicht erkennen läßt, wird zur Umarbeitung zurückgegeben und unter Umständen dienstlich eingeschritten. Muß auf Verlangen des Verklagten die Beschwerde nach erfolgloser Vermittlung weiter geführt werden, so übernimmt der Vermittler den Vertrag. Erachtet der zur Entscheidung berufene Vorgesetzte die Beschwerde nicht ohne Weiteres für begründet, so hat er vor der Entscheidung den Verklagten mündlich oder schriftlich zu hören.

§ 28.

Beschwerdeführung der Unteroffiziere und Gemeinen.

Unteroffiziere und Gemeine, sowie die bei den Truppenteilen in Verwendung stehenden Unterärzte, welche sich über einen Vorgesetzten beschweren wollen, machen hievon dem Feldwebel oder Wachtmeister mündliche Meldung. Bei Detaschements, bei welchen nur ein Offizier sich befindet, erhält der älteste Unteroffizier des Detaschements diese Meldung. Durch den Feldwebel ꝛc. ist der betreffende Korporalschaftsführer zu benachrichtigen, daß einer seiner Untergebenen den Beschwerdeweg beschritten habe. Beschwerden gegen den Feldwebel werden direkt bei dem Kompagnie-Chef oder Kommandoführer angebracht. Will der Feldwebel über seinen eigenen Kompagnie-Chef sich beschweren, so zeigt er dies dem ältesten Offizier der Kompagnie an. Der älteste Unteroffizier eines Detaschements, bei dem nur ein Offizier sich befindet, hat diesem schriftlich das seinerseits etwa beabsichtigte Betreten des Beschwerdeweges zu melden, demnächst aber seine, sowie die etwa sonst über diesen Offizier eingehenden Beschwerden dem nächsten direkten Vorgesetzten des Kommandoführers einzureichen.

Der entscheidende Vorgesetzte hat Beschwerdeführer und Verklagten persönlich zu hören. Ist dies nicht ausführbar, oder scheint ihm sonst zur Feststellung des Thatbestandes nur schriftliche Auslassung zweckmäßig, so kann er Unteroffiziere und Soldaten protokollarisch vernehmen lassen. Ist der Verklagte Offizier, so muß dieser zum Berichte aufgefordert werden.

Hat ein Unteroffizier oder Gemeiner Beschwerde gegen einen außerhalb des Truppenteils stehenden Stabsoffizier, General ꝛc. zu führen, so fällt deren Vertretung dem Commandeur des Truppenteils zu. Beschwerden von Unteroffizieren oder Mannschaften über einen Hauptmann oder Subalternoffizier dürfen jedoch durch den eigenen Kompagnie-Chef direkt der Entscheidung erster Instanz zugeführt werden. Nur beim Betreten des Weges der Berufung an eine höhere Instanz müssen auch derartige Klagen durch den Commandeur gehen. Legen Unteroffiziere oder Gemeine Berufung gegen die Entscheidung einer unteren Instanz ein, so ist die bezügliche protokollarische Erklärung und Begründung vom Kompagnie-Chef und falls dieser beteiligt ist, vom ältesten Offizier aufzunehmen.

IV. Die Marine.

---

§ 29.

Zweck, Gliederung, Kommando= und Verwaltungs=Behörden.

Die **Kriegsmarine des deutschen Reiches** hat den Zweck, die Ehre der Flagge und des Vaterlandes fremden Nationen gegenüber zu vertreten, überseeische Besitzungen und in fremden Ländern ansässige Unterthanen zu schirmen, die Handelsinteressen zu wahren, im Kriege die eigenen Küsten zu beschützen und Offensivunternehmungen zu ermöglichen; sie steht einheitlich unter dem Befehle Sr. Majestät des Kaisers, weshalb alle ihre Behörden und die zu ihr gehörenden Personen „Kaiserliche" sind.

Zum Dienst in der Marine ist die gesamte seemännische Bevölkerung des Reiches einschließlich des Maschinisten= und Handwerkerpersonals verpflichtet und dafür von der Verpflichtung zum Dienst in der Landarmee befreit.

Die Marine gliedert sich in **Marinebehörden** und **Marineteile**.

Die Marinebehörden zerfallen in Kommandobehörden, Verwaltungsbehörden, Institute und Kommissionen; der Wirkungskreis einzelner dieser Behörden fällt in mehrere dieser Kategorien zugleich.

Die Marineteile zerfallen in solche zur See (Schiffe und Fahrzeuge) und solche am Lande (Matrosendivisionen, Werftdivisionen, Seebataillon, Matrosenartillerie=Abteilungen, Schiffsjungenabteilung).

Alle Marinebehörden und Marineteile sind dem **Chef der Admiralität** unterstellt, welcher nach den Anordnungen Sr. Majestät des Kaisers den Befehl über die gesamte Marine führt und in dieser Eigenschaft (die allgemeinen Befugnisse und Pflichten) eines kommandierenden Generals der Armee hat.

Die Admiralität setzt sich zusammen aus
- der Zentralabteilung und der Abteilung für persönliche Angelegenheiten,
- der militärischen Abteilung unter dem Chef des Stabes der Admiralität,
- dem statistischen Bureau,
- dem Marinedepartement,
- der Verwaltungsabteilung,
- den besonderen Dezernaten für Hafenbau, Hochbau, Justiz und Sanitätswesen,

dem hydrographischen Amt für Vermessungsangelegenheiten, Kartographie, Lotsen-, Betonnungs- und Beleuchtungswesen, physikalische Forschungen und Instrumentenwesen; ihm unterstehen das Observatorium zu Wilhelmshafen und das Chronometer-Observatorium zu Kiel,
der deutschen Seewarte zu Hamburg mit dem Chronometer-Institut,
den Bureaus der geheimen Expediton, geheimen Registratur und geheimen Kanzlei.

Von der Admiralität ressortieren:

1) Die Marinestationen,
2) die Inspektion der Marine-Artillerie*,
3) die Werften,
4) die Direktion des Bildungswesens der Marine,
5) die Schiffs-Prüfungskommission,
6) das Torpedo-Versuchskommando.

Die deutschen Küsten und die sie begrenzenden Meeresteile werden in zwei Bezirke — die heimischen Stationen — eingeteilt: die Station der Ostsee und die Station der Nordsee. Jeder derselben steht ein Marine-Stationskommando als oberste Territorialbehörde der Marine vor.

Für die Verwendung der Schiffe im Auslande sind die verschiedenen Meere in bestimmte Bezirke — außerheimische Stationen — eingeteilt.

Die Werften haben die Bestimmung, die ihnen zugewiesenen Schiffe und Fahrzeuge nebst Zubehör zu erbauen, aufzubewahren, im Stande zu erhalten und zu reparieren, sowie das zur Ausrüstung dieser Schiffe und Fahrzeuge erforderliche Inventar und Material zu beschaffen und bereitzuhalten; sie stehen unter der Leitung von Ober-Werftdirektoren.

Unter der Direktion des Bildungswesens der Marine stehen die Marineakademie und Marineschule, für die wissenschaftliche Ausbildung der Seeoffiziere und Kadetten bestimmt, und die Deckoffizierschule, für die der Deckoffiziere und Unteroffiziere bestimmt.

Die Schiffs-Prüfungskommission hat die Aufgabe, alle Fragen, welche auf den Bau und die Ausrüstung der Schiffe, die militärische Leistungsfähigkeit und die Eigenschaften derselben Bezug haben, theoretisch und praktisch zu prüfen.

Das Torpedo-Versuchskommando hat die Aufgabe, Neukonstruktionen des gesamten Torpedowesens zu prüfen, alle Fragen der Torpedoballistik zu bearbeiten, sowie die Entwürfe zu den Reglements und Vorschriften für die Bedienung, Behandlung und Erhaltung des Torpedomaterials aufzustellen.

1) Marinestationen.

Zu jeder der beiden heimischen Marinestationen, deren Kommandos Stationschefs mit den allgemeinen Befugnissen und Pflichten von Divisionskommandeuren der Armee führen, gehören:

eine Marineinspektion,
eine Intendantur,
ein Abwickelungsbureau,
eine Havariekommission,
ein Hafenkapitän,
ein Vermessungsdirigent;

* cfr. Anmerkung zu Seite 63.

ferner zu jener der Ostsee:

das Seebataillon,
die Schiffsjungenabteilung,
die Kommandantur zu Kiel;

zu jener der Nordsee:

das Lotsenkommando an der Jade.

Die Vorsteher der Stationsintendanturen sind Marine-Intendanten; außerdem liegt bei jeder der beiden Marinestationen einem Bekleidungsamt die Anfertigung und Aufbewahrung von Bekleidungsvorräthen, einem Verpflegungsamt die Verwaltung der für die Schiffe bestimmten Proviantvorräte ob.

Die Abwickelungsbureaus sind bestimmt, die rückständige Rechnungslegung, sowie die Bearbeitung aller sonstigen Rechnungsabwickelungs-Geschäfte der außer Dienst gestellten Schiffe zu überwachen und, erforderlichen Falls, selbst zu übernehmen. Die Geschäfte der Bureaus leiten die Hafenkapitäne als Vorstände, denen überdies die Hafenpolizei und das Beleuchtungswesen in den Reichskriegshäfen unterstehen.

Die Havariekommissionen haben die Bestimmung, die Ursache der Unfälle, von welchen in Dienst gestellte Kriegsschiffe oder Kriegsfahrzeuge in Gestalt von Kollisionen, Grundberührungen, Bränden, Leckagen oder anderen Beschädigungen und Verlusten größeren Umfangs betroffen werden, festzustellen und die Schuldfrage auf grund der hiefür gegebenen Vorschrift klarzulegen.

In der Ostsee sowohl als in der Nordsee leitet ein Vermessungsdirigent die technischen Arbeiten des Vermessungsfahrzeuges. Er kontroliert die Seezeichen an der zum deutschen Reich gehörigen Küste des betreffenden Meeres. Jenem der Marinestation der Nordsee ist das Jadelotsenpersonal unterstellt.

Das Seebataillon in der Stärke von 6 Kompagnien — Stab und 4 Kompagnien in Kiel, 2 Kompagnien in Wilhelmshafen — ist zur Verteidigung der Reichskriegshäfen bestimmt und nimmt an der Besatzung von Schiffen teil. Es steht direkt unter dem Chef der Marinestation der Ostsee, mit der Maßgabe, daß seine Ausbildung von dem Bataillons-Commandeur selbständig und gleichmäßig geleitet wird.

Die Schiffsjungenabteilung hat den Zweck, Schiffsjungen zu Matrosen für die Kaiserliche Marine derart heranzubilden, daß dieselben sich später für die Unteroffizier- und Deckoffizierstellen in den seemännischen Dienstzweigen eignen.

Die Dienstverhältnisse der Kommandantur zu Kiel sind durch eine besondere Instruktion geregelt. Mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Kommandanten von Friedrichsort hat der Chef der Admiralität einen Offizier zu beauftragen; in Wilhelmshafen nimmt der Stationschef die Befugnisse und Pflichten eines Festungs-Kommandanten mit war.

Bei jeder Marinestation unterstehen

die Matrosendivision,
die Werftdivision,
die Freiwilligen-Schulschiffe,
das Maschinisten-Schulschiff,
das Wachtschiff in Betreff der Ausbildung von Matrosen ꝛc.,
die Reservedivision und die in I. Reserve befindlichen Schiffe und Fahrzeuge

einer **Marineinspektion**, an deren Spitze ein Kontre-Admiral oder älterer Kapitän zur See als Inspekteur mit den allgemeinen dienstlichen Befugnissen und Pflichten eines Brigade-Commandeurs der Armee fungiert.

Die Matrosendivisionen haben den Zweck, das Depot zu bilden, aus welchem das seemännische Personal für die Besetzung der Schiffe und Fahrzeuge entnommen wird und in welches es nach der Außerdienststellung wieder zurückkehrt; jede derselben besteht aus 2 Abteilungen à 2 Stammkompagnien.

Bei den Werftdivisionen werden das Maschinisten-, Zahlmeister-, Heizer-, Handwerker- und Schreiber-Personal ausgebildet; jede Division zerfällt in 4 Stammkompagnien und dient in analoger Weise als Depot für die Besetzung der Schiffe wie eine Matrosendivision.

Die Freiwilligen-Schulschiffe haben den Zweck, Vierjährig-Freiwillige seemännisch und Einjährig-Freiwillige militärisch brauchbar zu machen und von letzteren die tauglicheren zu Offizieren, Deckoffizieren oder Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes heranzubilden.

Das Maschinisten-Schulschiff dient Ausbildungszwecken des Maschinen- und Heizerpersonals; an dessen Stelle kann das in jedem Reichskriegshafen stationierte Wachtschiff mitbenützt werden. Letzteres führt im Hafen die Flagge des Stationschefs und dient zur Mitwirkung bei Ausübung der Hafenpolizei und der Seepolizei im Bezirke der Station, sowie zur Hülfeleistung in Seegefahr.

2) Inspektion der Marine-Artillerie.

Der Inspektion der Marine-Artillerie, an deren Spitze ein Kontre-Admiral oder Kapitän zur See als Inspekteur* mit den allgemeinen dienstlichen Befugnissen und Pflichten eines Brigade-Commandeurs der Armee steht, sind unterstellt:

die Matrosenartillerie-Abteilungen,
das Artillerie-Schulschiff,
die Artillerie- und Torpedodepots, und
das gesamte Feuerwerks-, Zeug- und Torpederpersonal.

Die Bestimmung der Matrosenartillerie-Abteilungen ist die Bedienung der Küstenartillerie, das Legen von Minen und anderen Sperren und die Bedienung der Torpedobatterien; in jedem der beiden Reichskriegshäfen garnisoniert eine Abteilung zu 3 Kompagnien.

Das Artillerie-Schulschiff dient zur Heranbildung tüchtiger Schiffsartilleristen und seegewohnter Geschützführer in allen Chargen und an allen Kalibern und wird zu den Versuchen der Schiffsartillerie-Prüfungskommission verwendet.

Die Artillerie- und Torpedodepots sind Verwaltungsbehörden mit der Bestimmung, die ihnen zugewiesenen Gegenstände, welche der artilleristischen oder unterseeischen Kriegführung dienen, anzufertigen, anzuschaffen, aufzubewahren und in kriegsbrauchbarem Zustande zu erhalten.

§ 30.

Das Personal.

1. Offiziere.

A. Gliederung.

Das Offizierscorps der Marine zerfällt in:

a) die Admirale und Generale,
b) das Seeoffizierscorps,
c) das Offizierscorps des Seebataillons,

---

* In allen persönlichen Angelegenheiten ressortiert der Inspekteur der Marine-Artillerie zunächst von dem Chef der Marinestation der Ostsee.

d) das Maschinen- und Torpeder-Ingenieurcorps,
e) die Feuerwerks-, Zeug- und Torpederoffiziere,
f) das Sanitäts-Offizierscorps.

Das Seeoffizierscorps besteht aus dem Verbande* des Seeoffizierscorps der Marinestation der Ostsee bezw. der Nordsee und aus den Offizieren der Admiralität.

Es ergänzt sich aus jungen Leuten, welche nach Prüfung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Geeignetheit und nach Maßgabe des vorhandenen Bedarfs als Kadetten eingestellt werden.

Der Ausbildungsgang vom Kadetten zum Seeoffizier vollzieht sich teils auf der Marineschule, welche in einen Kadetten- und einen Offizierscötus geteilt wird, teils an Bord von Kadetten- und Seekadetten-Schulschiffen.

Unmittelbar nach der Einstellung als Kadett erfolgt die Einschiffung an Bord des Kadetten-Schulschiffes auf die Dauer von etwa 6 Monaten, hierauf die Kommandierung zum Kadettencötus der Marineschule auf die gleiche Dauer, am Schlusse desselben die Ablegung der Seekadettenprüfung, die Erteilung des Reifezeugnisses und die Beförderung zum Seekadetten (Portepeefähnrich).

Alsdann erfolgt behufs Erlangung des Dienstzeugnisses die Kommandierung auf das Seekadetten-Schulschiff für die Dauer von etwa 2 Jahren, das Ablegen der ersten Seeoffiziersprüfung und, nach Vornahme der Wahl seitens der ortsanwesenden Seeoffiziere einer Marinestation, die Beförderung zum Unterlieutenant zur See ohne Patent.

Die Unterlieutenants zur See werden, nachdem sie 5—6 Monate praktischen Dienst an Bord oder bei einem Marineteile am Lande gemacht haben, zu dem etwa 11 Monate dauernden Offizierscötus der Marineschule kommandiert; am Schlusse desselben wird die Seeoffiziers-Berufsprüfung abgelegt und kann nach deren Bestehen, gleichzeitig mit der Erteilung des Reifezeugnisses, die Patentierung durch den Chef der Admiralität Allerhöchsten Orts erbeten werden.

Die Offiziere des Seebataillons ergänzen sich aus den Infanterieoffizieren der Armee; sie bilden ein Offizierscorps für sich.

Das Maschinen- und Torpeder-Ingenieurcorps steht in Betracht seiner Rechte und Pflichten neben dem Seeoffizierscorps der Marine und zerfällt in zwei vollkommen getrennte Teile, das der Ost- und das der Nordsee.

Die Feuerwerks-, Zeug- und Torpederoffiziere sind dem Seeoffizierscorps attachiert, ohne Mitglieder desselben zu sein.

Das Sanitätsoffizierscorps steht in Betracht seiner Rechte und Pflichten neben dem Seeoffizierscorps der Marine; die Sanitätsoffiziere beider Marinestationen bilden einen gemeinsamen Verband, welchen der Generalarzt der Marine leitet.

---

* Zum Verbande des Seeoffizierscorps einer Marinestation gehören die Seeoffiziere der zugehörigen Matrosen- und Werftdivision, der zugehörigen Matrosenartillerie-Abteilung und der Werften, sowie alle diejenigen Seeoffiziere, welche andere im Bezirk des Marine-Stationskommando befindliche Dienststellen inne haben.

B. Rangverhältnis.

Klasse	Entsprechender Rang im Landheere	Seeoffiziere	Maschineningenieure *	Feuerwerks-, Zeug- und Torpeder-Offiziere	Sanitätsoffiziere
I **	General Generallieutenant Generalmajor	Admiral Vize-Admiral Kontre-Admiral	———	———	———
II	Oberst Oberstlieutenant Major	Kapitän zur See ——— Korvetten-Kapitän	———	———	Generalarzt I. Klasse Generalarzt II. Klasse Oberstabsarzt I. Klasse
III	Hauptmann	Kapitän-Lieutenant	Maschinen-Ober-Ingenieur	Feuerwerks- bezw. Zeug-Hauptleute, Torpeder-Kapitän-Lieutenant	Oberstabsarzt II. Klasse, Stabsarzt
IV	Premierlieutenant Sekondlieutenant	Lieutenant zur See Unterlieutenant zur See	Maschinen-Ingenieur Maschinen-Unter-Ingenieur	Feuerwerks- bezw. Zeug-Premierlieutenants Torpeder-Lieutenant, Feuerwerks- bezw. Zeug-Lieutenants Torpeder-Unter-Lieut.	Assistenzarzt I. Klasse Assistenzarzt II. Klass

C. Unterordnungsverhältnis.

Offiziere einer höheren Hauptklasse stehen zu allen Offizieren der darauf folgenden Hauptklasse in dem Verhältnis eines Vorgesetzten.

Zwischen den Offizieren derselben Hauptklasse begründet die höhere Charge oder das Datum des Patents nur dann ein Vorgesetztenverhältnis, wenn der hiernach jüngere Offizier unter das Kommando des älteren gestellt ist, und besteht dieses Vorgesetztenverhältnis nur für die Dauer dieser Dienststellung.

Zwischen Seeoffizieren und Offizieren des Seebataillons regelt sich das Unterordnungsverhältnis in gleicher Weise, und hat bei Dienstverrichtungen, welche ein einheitliches Kommando fordern, der an Charge oder Patent Ältere das Kommando zu übernehmen. Wenn nach den für den Dienst an Bord gegebenen Bestimmungen das Kommando an einem der Charge oder dem

* Unter „Maschinen-Ingenieure" sind die Torpeder-Ingenieure mitbegriffen.

** Die Klasse der Admirale heißt auch Flaggoffiziere. Die Bezeichnung rührt daher, weil die Admirale berechtigt und verpflichtet sind, eine besondere Flagge am Topp eines der Masten als Kommandozeichen an Bord zu führen, sobald sie daselbst eingeschifft sind und das Kommando übernommen haben.

Patent nach jüngeren Seeoffizier übergeht, so scheiden die älteren Offiziere des Seebataillons für diese Zeit aus.

Die Mitglieder des Maschienen-Ingenieurcorps sind Vorgesetzte sämtlicher Mannschaften der Marine. Zu Offizieren der Marine treten sie nirgends in ein Vorgesetztenverhältnis.

Für die Feuerwerks-, Zeug- und Torpederoffiziere sind die Dienstvorgesetzten: der Artilleriedirektor und der Oberwerftdirektor, oder der Artillerieoffizier vom Platz, der Inspekteur der Marine-Artillerie.

Die Sanitätsoffiziere sind Vorgesetzte sämtlicher Mannschaften der Marine; zu Offizieren der Marine treten sie nirgends in ein Vorgesetztenverhältnis.

2. Marine-Zahlmeister.

Die Marine-Zahlmeister sind Reichsbeamte.

Es haben den Rang der Kapitän-Lieutenants die Marine-Oberzahlmeister,

den der Lieutenants zur See die Marine-Zahlmeister, und

den der Unterlieutenants zur See die Marine-Unter-Zahlmeister.

Die Marine-Zahlmeister stehen in einem doppelten Unterordnungsverhältnis, einerseits zu ihren militärischen Vorgesetzten, anderseits zu der Intendantur derjenigen Marinestation, welcher sie angehören.

Militärische Vorgesetzte der Zahlmeister sind diejenigen Offiziere, in deren Befehlsbereich ihr Wirkungskreis liegt, sowie der Commandeur derjenigen Werftdivision, zu der sie gehören.

Ein gegenseitiges Unterordnungsverhältnis der Zahlmeister untereinander wird durch ihren militärischen Rang nicht bedingt.

Die Zahlmeister rangieren durch die ganze Marine.

3. Mannschaften.

Die Unteroffiziere, Gemeinen und Schiffsjungen der Kaiserlichen Marine werden nach Chargen und Branchen klassifiziert in

A. Unteroffiziere mit Portepee:

a) Oberdeckoffiziere,

b) Deckoffiziere,

zu ersteren gehören Ober-Bootsleute, Ober-Feuerwerker, Ober-Steuerleute, Ober-Maschinisten, Ober-Meister, Ober-Zimmermeister, Ober-Materialien-Verwalter, Ober-Torpeder, Ober-Mechaniker;

zu letzteren die niedrigere Charge wie Bootsleute, Feuerwerker &c. &c., außerdem die Zahlmeisters-Aspiranten.

Die Deckoffiziere* unterscheiden sich im Besonderen in Bezug auf ihre Stellung dadurch von allen übrigen Mannschaften, daß sie nicht Löhnung sondern Gehalt empfangen und auf sie im Falle der Pensionierung und Versorgung die für Offiziere giltigen Bestimmungen Anwendung finden.

c) Feldwebel bezw. Wachtmeister,

d) Vize-Feldwebel,

e) Seekadetten,

f) Vize-Seekadetten,

* Hierunter sind die Kategorien a und b zu verstehen.

g) Unter-Ärzte,
h) Einjährig-freiwillige Ärzte.

B. Unteroffiziere ohne Portepee:

a) Ober-Maate, im Range der Sergenten,
b) Maate, im Range der Unteroffiziere des Seebataillons.

Zu ersteren gehören Ober-Bootsmannsmaate, Ober-Feuerwerksmaate, Ober-Steuermannsmaate, Ober-Wachtmeistersmaate, Ober-Bottelier, Ober-Maschinistenmaate, Zahlmeister-Applikanten, Ober-Feuermeister, Ober-Zimmermannsmaate, Ober-Segelmachersmaate, Ober-Malersmaate, Ober-Materialienverwaltersmaate, Ober-Lazaretgehilfen, Ober-Büchsenmachersmaate, Ober-Schreiber, Exerziersergenten, Ober-Artilleristenmaate, Zeug-Ober-Maate, Torpeder-Ober-Maate;

zu letzteren die niedrigere Charge wie Bootsmannsmaate, Feuerwerksmaate 2c. 2c.

C. Gemeine mit

a) Ober-Matrosenrang,
b) Matrosenrang.

Zu ersteren gehören Ober-Matrosen, Ober-Maschinistenapplikanten, Ober-Heizer, Ober-Zimmermannsgasten, Ober-Segelmachersgasten, Ober-Malersgasten, Ober-Böttchersgasten, Ober-Schuhmachersgasten, Ober-Schneidersgasten, Ökonomie-Ober-Handwerker, Ober-Büchsenmachersgasten, Ober-Bäckersgasten, Ober-Schreibersgasten, Ober-Matrosenartilleristen, ferner Ober-Steuermannsgasten, Hornisten, Zahlmeistersapplikanten, Materialienverwalters-Applikanten, Unter-Lazaretgehilfen, Gefreite und Hoboisten;

zu letzteren die niedrigere Charge wie Matrosen, Maschinisten-Applikanten 2c. 2c., ferner Kadetten, Zahlmeisters-Anwärter, Lazaretgehilfen-Anwärter, Krankenwärter, Schreiberanwärter, Seesoldaten, Spielleute, Schiffsjungen* und Schiffsjungenunteroffiziere.*

Sämtliche Unteroffiziere sind durch ihre Charge Vorgesetzte der Gemeinen.

Zwischen den einzelnen Chargen der Unteroffiziere besteht an sich ein solches Unterordnungsverhältnis nicht, indessen ist Jeder dem in höherem Range Stehenden Respekt zu beweisen schuldig. Außerdem begründet die Dienststellung insofern ein Unterordnungsverhältnis innerhalb der verschiedenen Chargen der Unteroffiziere und innerhalb der Gemeinen, als derjenige, welchem durch allgemeine Dienstvorschriften oder besondere Anordnung der Befehl über andere Unteroffiziere, bezw. über andere Gemeine, übertragen worden ist, für die Dauer und den Umfang dieses Dienstverhältnisses deren Vorgesetzter wird.

§ 31.

Die Schiffe und Fahrzeuge.

Die Schiffe und Fahrzeuge der deutschen Kriegsmarine werden auf 4 verschiedene Arten eingeteilt:

1) Nach ihrer **Gattung** in
Panzerschiffe,
Panzerfahrzeuge,
Kreuzerfregatten,
Kreuzerkorvetten,

* Beide sind Zöglinge und werden erst mit der unmittelbar auf den Abschluß ihrer Ausbildung als Jungen folgenden Vereidigung Militärpersonen.

Kreuzer,
Kanonenboote,
Avisos,
Torpedoboote,
Schulschiffe und -Fahrzeuge,
Vermessungsfahrzeuge,
Transportfahrzeuge,
Fahrzeuge zum Hafendienst,
Lotsenfahrzeuge und Feuerschiffe.

2) Nach ihrer **Größe und Besatzungsstärke** in
Schiffe 1.—4. Rangklasse,
Fahrzeuge 1.—3. Rangklasse.

Im allgemeinen sind die Schiffe 1. und 2. Ranges Panzerschiffe, jene 3. Ranges Panzerschiffe und Kreuzerfregatten, jene 4. Ranges Kreuzerkorvetten; die Panzerfahrzeuge und Kreuzer Fahrzeuge 1., die Kanonenboote solche 2. Klasse.

3) Nach ihrer **Bauart und Bestimmung** in
a) Schlachtschiffe für die Seeschlacht,
b) Kreuzer zum Dienst in allen Meeren, namentlich in auswärtigen Gewässern,
c) Küstenverteidigungsfahrzeuge zum Schutz der eigenen Häfen und Küsten,
d) Avisos für den Rekognoszierungs- und Nachrichtendienst.

4) Nach dem **Grade ihrer Dienstbereitschaft** in Schiffe und Fahrzeuge in oder außer Dienst. Letztere befinden sich bei den Werften und unterscheiden sich in

Schiffe und Fahrzeuge I. Reserve,
" " " II. "
" " " III. "

Die in Dienst befindlichen Schiffe und Fahrzeuge sind entweder seegehend oder stationär; zu letzteren zählen die der I. Reserve, da sie wie in Dienst gestellte Schiffe behandelt werden.

Mehrere einem gemeinsamen Befehlshaber unterstellte Schiffe bilden ein Geschwader, mehrere Fahrzeuge eine Flottille.

Werden mehrere Geschwader oder Geschwader und Flottillen einem gemeinsamen Oberbefehlshaber unterstellt, so bilden sie eine Flotte.

Wird es erforderlich, Geschwader oder Flottillen in Unterabteilungen zu gliedern, so erhalten letztere die Bezeichnung „Division."

Wenn mehrere in der I. Reserve befindliche Schiffe oder Fahrzeuge, bezw. Schiffe und Fahrzeuge, einem gemeinsamen Kommando (dem Kommandanten des Stammschiffes) unterstellt werden, so treten dieselben während dieser Zeit aus dem Werftverbande aus und bilden eine Reservedivision.

[illegible]

Fischer, Thomas

Leitfaden für den Unterricht in der Heeresorganisation an der Königl. Kriegsschule Bearbeitet auf Befehl der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten!

München 1886